
BACHELORARBEIT

Herr
Valentin Otto

**Die Causa Böhmermann -
und das Recht auf satirische
Übertreibung**

2017

Fakultät: Medien

BACHELORARBEIT

Die Causa Böhmermann - und das Recht auf satirische Übertreibung

Autor/in:

Valentin Otto

Studiengang:

Angewandte Medien

Seminargruppe:

AM13wJ3-B

Erstprüfer:

Professor Kurt-Ulrich Mayer

Zweitprüfer:

Professor Dr. rer. nat. Werner Greve

Einreichung:

Mittweida, 09.01.2016

BACHELOR THESIS

The Causa Böhmermann - and the right to satirical exaggeration

author:

Mr. Valentin Otto

course of studies:

Angewandte Medien

seminar group:

AM13wJ3-B

first examiner:

Professor Kurt-Ulrich Mayer

second examiner:

Professor Dr. rer. nat. Werner Greve

submission:

Mittweida, 09.01.2016

Bibliografische Angaben

Otto, Valentin

Die Causa Böhmermann - und das Recht auf satirische Übertreibung

The Causa Böhmermann - and the right to satirical exaggeration

70 Seiten, Hochschule Mittweida, University of Applied Sciences,
Fakultät Medien, Bachelorarbeit, 2017

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	II
Abkürzungsverzeichnis.....	III
1 Einleitung.....	1
2 Definition und Bedeutung von Satire.....	3
2.1 Die Geschichte der Satire.....	6
2.2 Satire im 3. Reich.....	8
2.3 Satire Heute.....	9
2.4 Satire aus der psychologischen Sicht.....	14
3 Satire in der Rechtsprechung.....	15
3.1 Presserat und der Pressekodex.....	16
3.2 Berufsethische Grenzen von Satire.....	20
3.3 Meinungsfreiheit.....	21
3.3.1 Grenzen der Meinungsfreiheit.....	23
3.4 Persönlichkeitsrecht.....	23
3.5 Schmähkritik.....	26
3.6 Freiheit der Satire.....	28
4 Satire vor Gericht – Fallbeispiele.....	30
5 Definition und Bedeutung von Pressefreiheit.....	34
5.1 Geschichte der Pressefreiheit.....	37
5.2 Pressefreiheit in der Türkei.....	39
6 Causa Böhmermann.....	42
6.1 Die Person Jan Böhmermann.....	43
6.2 Die Person Recep Tayyip Erdogan.....	45
6.3 Die Sendung ZDF NEO ROYAL.....	46
6.4 Auslöser des Schmähgedichts.....	47
6.5 Schmähgedicht über Erdogan.....	49
6.6 Inhaltliche Analyse des Gedichts.....	50
6.7 Rechtliche Analyse des Gedichts.....	56
6.8 LG Hamburg Urteil vom 17.05.2016.....	60
6.9 Haltung der Bundesregierung.....	62
6.10 Gerichtsverfahren in der Causa Böhmermann.....	64
7 Fazit.....	67
Literaturverzeichnis:.....	70

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Folge 8, 3. Jahrgang, vom 22. Februar 1933.....	8
Abbildung 2: Barack Obama zu Gast in der „the daily Show“	12
Abbildung 3: Halleluja im Vatikan: Die undichte Stelle ist gefunden! (07/2012)	31
Abbildung 4: Jürgen Klinsmann Fotomontage: Always look on the bright side of life (taz / 11.04.2009).....	33
Abbildung 5: Jan Böhmermann - Twitter Foto (Twitter Abruf: 01.12.2016	43
Abbildung 6: Recep Tayyip Erdogan.....	45
Abbildung 7: Logo der Sendung Neo Magazin Royal.....	47

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
APR	Allgemeines Persönlichkeitsrecht
ARD	Arbeitsgemeinschaften der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CDU	Christliche Demokratische Union
EU	Europäische Union
GG	Grundgesetz
LG	Landesgericht
NDR	Nord Deutscher Rundfunk
OLG	Oberlandesgericht
PR	Public Relation
RTL	Radio-Television Luxembourg
StGB	Strafgesetzbuch
WDR	West Deutscher Rundfunk
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen

1 Einleitung

Aus 24 Zeilen eines Gedichtes kann eine Staatsaffäre entstehen. So skurril, wie das klingen mag, ist es 2016 passiert. Am 31. März diskutierte Jan Böhmermann in seiner Show ZDFNEO Royal Magazin mit seinem Co-Moderator Ralf Kabelka über die Frage, wie weit Satire gehen darf. Sie entschlossen sich dazu, dass Böhmermann ein Gedicht über den türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdogan vorliest, das nach eigenen Aussagen rechtlich auf gar keinen Fall erlaubt ist, um zu zeigen, dass Satire auch seine Grenzen hat. In der Bachelorarbeit wird es eine genaue Analyse zu dem Gedicht geben und dieses hier auch im Ganzen wiederholt. Nach der Präsentation des Schmähdichtes verklagte Erdogan Böhmermann in Bezug auf zwei Paragraphen. Zunächst berief er sich auf den § 185 (Beleidigung) und des Weiteren berief er sich auf den § 103. Dieser spielt dann eine Rolle, wenn eine Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten vorliegt. Jedoch darf eine strafrechtliche Verfolgung nur dann ausgeführt werden, wenn die Bundesregierung ihr Einverständnis dafür gibt. Die Tatsache, dass die Bundesregierung eine strafrechtliche Verfolgung gegen Jan Böhmermann zugelassen hatte, spaltete die gesamte Bundesrepublik und die Parteien. In den Medien gab es viele Diskussionsrunden darüber, ob die Bundesregierung sich damit gegen die Presse- und Meinungsfreiheit entschieden hatte. Mit dieser Fragestellung wird sich die Bachelorarbeit ausführlich beschäftigen und genau analysieren, ob die Bundesregierung hier richtig oder falsch gehandelt hatte. Im letzten Teil der Bachelorarbeit wird das ganze Thema Böhmermann sachlich und differenziert ausgearbeitet. Ein Lösungsansatz ist, das Schmähdicht in den einzelnen Aussagen rechtlich zu analysieren und eine mögliche Strafbarkeit zu überprüfen. Doch bevor der Verfasser der Bachelorarbeit sich mit dem Schmähdicht auseinandersetzen wird, hat er sich entschieden, zunächst den Begriff Satire genauestens zu erforschen, um einen souveränen Umgang mit der Begrifflichkeit zu gewährleisten. Hierbei versucht der Autor sowohl die Satire in ihrer geschichtlichen Entstehung zu betrachten als auch das Phänomen Satire mit ihrer großen Beliebtheit in der heutigen Zeit. Des Weiteren soll die rechtliche Seite der Satire analysiert werden. Hierbei sollen Begriffe beschrieben werden, die nötig sind, um die Causa Böhmermann in ihrer Komplexität zu betrachten. Das Hauptthema dieser Arbeit, die Causa Böhmermann und das Recht auf Satirische Übertreibung, ist immer der Grundstein, von dem alle Ausführungen ausgehen. Alle Kapitel wurden so konzipiert, dass sie auf das Hauptthema Bezug nehmen. Diese Bachelorarbeit wird zeigen, dass folgende Zielsetzung mithilfe der vom Verfasser angewandten Methoden erreicht werden kann: Das Ziel der Arbeit ist es, die Causa Böhmermann in ihren jeglichen Facetten zu beleuchten,

um zu einem begründeten Urteil im Fazit zu kommen. Zunächst soll, wie schon beschrieben, dargestellt werden, was der Begriff der Satire bedeutet. Danach sollen einzelne Begriffe, wie beispielsweise die Meinungsfreiheit, das Persönlichkeitsrecht und die Schmähkritik beschrieben werden. Außerdem wird sich im Folgenden genauer mit der Pressefreiheit auseinandergesetzt. Dabei soll der Fokus auch auf die Presse-Situation in der Türkei gelegt werden, um das Handeln des türkischen Präsidenten Erdogan besser zu verstehen. Mit der Tatsache, dass das Schmähdgedicht von der Justiz auf eine mögliche Strafbarkeit hin überprüft wird, steht mal wieder Satire vor Gericht. Um dem Leser zu zeigen, dass es solche Fälle schon oft gegeben hat, hat sich der Verfasser der Bachelorarbeit dazu entschieden, einige andere Fallbeispiele zum Thema Satire und ihre Strafbarkeit zu erläutern. Zusammenfassend wird der Autor, die Causa Böhmermann in der Arbeit umfassend analysieren und vorher wichtige Begriffe, die im Zusammenhang mit dem Thema stehen betrachten. Der Fokus wird durchgehend sein: Was darf die Satire und wo hat sie ihre Grenzen.

2 Definition und Bedeutung von Satire

Eine allgemeine und festgelegte Definition von Satire lässt sich anhand der Literatur nicht bestimmen. „Man kann an der Möglichkeit, eine allgemein gültige Definition der Satire zu geben, mit Recht zweifeln.“¹ Es gibt sowohl kein Gesetz für Satire als auch keine Anleitung zum Verfassen einer satirischen Schrift. Der Begriff Satire stammt von dem lateinischen Wort *satura lanx* und bedeutet so viel „bunt gemischtes Allerlei.“² Satire wird oft für Aussagen genutzt, die in einem ernsthafteren Umfeld für Widerspruch und Empörung sorgen würden. Deswegen wird zunächst immer ein Umfeld des Unernstes geschaffen. Stilmittel der Satire sind Übertreibungen, Überzeichnungen, Spott, Ironie und Sarkasmus.³ Dadurch entsteht eine Kunstform, die Ereignisse anprangert und diese verspottet. Anders gesagt: „Jede Art von Persiflage, auch außerhalb von Literatur, ganz gleich in welchem Medium sie sich ausdrückt.“⁴ Meist sind nur jene Personen Gegenstand einer Satire, die prominent sind und eine mächtige Rolle innehaben. Oftmals wird Satire unten erdacht und oben erlitten. Nach Brummack enthält Satire drei konstitutive Elemente: Ein soziales Element, das der Angriff einem sozialen Zweck dient. Es soll abschrecken oder verbessern und ist an Normen gebunden. Ein individuelles Element, welches aus Aggressionslust, Hass und Wut besteht und einem ästhetischen Element. „Auf eine Formel gebracht: Satire ist ästhetische sozialisierte Aggression.“⁵ Müller fasst es sogar noch kürzer: „Satire ist (gehobener) Spott.“⁶ Als eine Art der literarischen Gattungen kann sie in fast allen darstellerischen Formen Verwendung finden. Doch wichtig dabei zu beachten ist, dass nicht jeder Satire versteht bzw. gleich versteht. Der Rezipient muss oft gewisse Vorkenntnisse besitzen, um das Gehörte oder das Geschriebene zu verstehen. Es kommt auch häufig vor, dass Satire unterschiedlich verstanden und interpretiert wird. Die Verfasser von Satire nennt man Satiriker. Diese stehen normalerweise im Gegensatz zum Zeitgeist. Wenn man die Definition von Iring Fetscher dazu liest, bekommt man nicht nur ein Bild über die Satiriker, sondern auch ein Bild, was diese bezwecken wollen. „Satiriker sind Moralisten, auch wenn man sie oft zu Unrecht für Nihilisten“⁷

¹ Tschizewskij 1968, S. 271

² vgl. Arntzen 1989, S. 3

³ Wenmakers 2009, S. 7 f

⁴ Hodgart 1969, S. 9

⁵ Brummack 1971, S. 282

⁶ Müller 1973, S. 81

⁷ **Nihilismus** 1. philosophische Anschauung von der Nichtigkeit, Sinnlosigkeit alles Bestehenden, des Seienden ;

2. Weltanschauliche Haltung, die alle positiven Zielsetzungen, Ideale, Werte ablehnt; völlige Verneinung aller Normen und Werte“ Quelle:<http://www.duden.de/rechtschreibung/Nihilismus> Abgerufen am 02.11.2016

hält. Die Wirklichkeit übertreibend, verzerrend und deformierend, wollen sie sichtbar machen, was böse, schlecht, inhuman ist und zu dessen Überwindung aufrufen. Satiriker sind aus Menschenliebe böse. Sie greifen an, weil sie ergriffen sind. Sie machen sich Luft, indem sie betreibend Distanz schaffen von einer überwältigenden Wirklichkeit.⁸ Ziel ist es, dem Rezipienten zu einer prekären Reflexion zu bewegen. Oft wird auch humoristische Wirkung hervorgerufen. Das, was satirisch geschrieben wird, bezieht sich immer auf die Wirklichkeit. Die Satire verfälscht keine Fakten, sondern im Gegenteil: „Sie bläst die Wahrheit auf, damit sie deutlich wird.“⁹ Interessant dabei zu betrachten ist, dass dem ein Ideal gegenübersteht. Schiller hat schon im 18. Jahrhundert beobachtet: „In der Satire wird die Wirklichkeit als Mangel dem Ideal als der höchsten Realität gegenüber gestellt.“¹⁰ So bezeichnet es auch Arntzen in der heutigen Zeit: „Satire ist überall dort, wo in Stil und Struktur des Werkes eine verkehrte Welt darstellend entdeckt wird und zwar so, dass aus der genauesten Darstellung des Verkehrten allein die Erkenntnis des Richtigen hervorgehen kann.“¹¹ Dieses Element, des Ideals, der Norm und der Wirklichkeit ist ein elementares Bild der Satire. Ein weiteres bedeutsames Merkmal, das an dieser Stelle genauer betrachtet werden muss, ist der Angriff. Die satirische Ausdrucksweise ist immer durch Aggressivität und Feindseligkeit gekennzeichnet. Ein Ziel der Satire ist es, aktuelle Themen bzw. Missverständnisse anzuprangern, indem sich darüber lustig gemacht und damit jenes Thema bloßgestellt wird. In dem Moment greift Satire an. Ein enorm wichtiges Charakteristikum, denn das macht die Satire erst zu dem, was sie ist. „Wenn das, was sie attackiert und was sie statt des Attackierten will, nicht mehr akut ist, ist sie tot.“¹² Das letzte der drei Elemente ist die Indirektheit. „Die Attacke darf nicht auf dem geraden Weg gegen das Ziel geführt werden, sie muss verdeckt sein und auf Seitenpfaden erfolgen.“¹³ Doch Satire ist keineswegs so verschlüsselt, dass sie keiner versteht. Es wird besonders darauf geachtet, dass jede Bildungsschicht die Übertreibung verstehen kann. „Satire will als solche erkannt werden und muss es, wenn sie verstanden werden soll.“¹⁴ Ziel der Satire ist es, dass der Rezipient die Absichten des Autors versteht, trotzdem die Aussagen in einem Gewand von Humor verpackt wurden. So setzt der Verfasser Elemente ein, die dann als sogenannte „Rückübersetzungssignale“ dienen. „Um die Rückübersetzung durch den Leser oder Hörer zu gewährleisten, muss

⁸ Münkler, Saage 1990, S. 21

⁹ Tucholsky 1975, S. 43

¹⁰ Zitat Schiller 1795 Quelle: <http://www.friedrich-schiller-archiv.de/zitate-schiller/in-der-satire-wird-die-wirklichkeit-als-mangel/> Abgerufen am 4.11.2016

¹¹ Arntzen 1996, S. 324

¹² Weber 1981, S. 324

¹³ Müller 1973, S. 79

¹⁴ Brummack 1971, S. 342

der Satiriker störende, unlogische, inkonsequente, diskontinuierliche Elemente in der Behandlung des Objektes einführen, die den Leser ständig zur Rückübersetzung anregen und in ihm den Gedanken aufkommen lassen, der Satiriker meine wirklich, was er sagt und behandelt.“¹⁵ Diese Elemente, zunächst die der Norm, des Ideals und der Wirklichkeit, dann Angriff und zum Schluss die beschriebene Indirektheit sind die wesentlichsten Grundbegriffe der Satire.

Am Ende dieses Kapitels der Definition und der Bedeutung der Satire wird der Begriff von zwei anderen journalistischen Darstellungsformen unterschieden. Zum einen der Unterschied von der Satire zu einer Glosse. Die Glosse unterscheidet sich in einem sehr wesentlichen Merkmal: „Sie ist gefühlsbetont, subjektiv, originell und feuilletonistisch.“¹⁶ Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass sie Ähnlichkeiten mit der satirischen Schreibform hat, jedoch wird eine Glosse im entscheidenden Punkt mit Witz und Humor charakterisiert. Kennzeichen, die eine Satire haben kann, aber nicht unbedingt aufweisen muss. Außerdem ist eine Glosse eine journalistische Darstellungsform. Die Satire dagegen ist eher eine Schreibweise, die sich vielen verschiedenen und unterschiedlichen Darstellungsformen annehmen kann. Zum Beispiel können Fotomontagen und Karikaturen satirisch sein, jedoch haben diese nichts mit einer Glosse zu tun. Daher ist es wichtig, dass man die Begriffe Satire und Glosse hier unterscheidet. Den zweiten Begriff, den man mit dem Stilprinzip der Satire unterscheiden muss, ist der der Karikatur. Doch zunächst muss der Begriff der Karikatur definiert werden. Es sind „komische übertreibende Zeichnungen oder Ähnliches, die eine Person, eine Sache oder ein Ereignis durch humoristische oder satirische Hervorhebung und Überbetonung bestimmter charakteristischer Merkmale der Lächerlichkeit preisgibt.“¹⁷ Die wohl größte Ähnlichkeit mit einer Satire hat die Karikatur, mit dem uneingeschränkten Wille, Dinge übertrieben und verfremdet darzustellen, um den Kern ihrer Aussage zu verdeutlichen.¹⁸ Doch wie schon eingangs beschrieben, hat die Satire die wesentlichsten Merkmale in Bezug auf eine unerfüllte Norm und in Bezug auf eine aggressive Haltung. Zwei Dinge, die eine Karikatur nicht unbedingt beinhalten muss. So lässt sich abschließend sagen, dass eine Karikatur oft auch satirisch sein kann, aber nicht jede es zwingend sein muss.

¹⁵ Gaier zit. nach Schwind 1988, S. 129

¹⁶ Mast 2000, S. 265

¹⁷ http://www.karikaturmuseum.at/de/kunstvermittlung/schule-kindergarten/karikatur_definition-vermittlung Abgerufen am 5.11.2016

¹⁸ vgl. Knieper 2002, S. 98

2.1 Die Geschichte der Satire

Die literarische Gattung der Satire besteht bereits der Antike. Vor allem hatte sie ihren Ursprung in der römischen und griechischen Antike. Zuerst erwähnt wurde die „Menippeische“ Satire, nach dem griechischen Kyniker Menippos von Gadara. Er soll mit einer Mischung aus Ernst und Witz in Parodien erstmals das Satirische in eine literarische Form gebracht haben. Die Römer führten den Begriff Satire auf die Spottverse des römischen Dichters Lucilius zurück. Er verspottete im 2. Jahrhundert v. Chr. in Dialogen nicht nur die römische Geschäftswelt, sondern auch die menschlichen Laster und den Aberglauben.

Den richtigen Durchbruch gelang dann der Satire in Zeiten des Mittelalters. Da wurde sie insbesondere dafür genutzt, um Sozialkritik zu äußern. 1326 wurde das Amt des Hofnarren von Philipp dem IV. ins Leben gerufen.¹⁹ Ein Hofnarr bediente sich zweier Mittel: dem Humor und der Narrheit. Dieser durfte alles sagen, ohne das er dafür zur Verantwortung gezogen worden wäre.²⁰ Unter anderem sind die Bücher von Till Eulenspiegel (ca. 1510) ein Beweis für eine lange Tradition des Berufs des Hofnarren. Ihr Job war es, lustig Geschichten zu erzählen, aber auch Lieder und Rätsel zu kreieren. Der Überbegriff für diese Zeit ist die Narrensatire. Diese gewann im Verlauf der Jahre immer mehr an Bedeutung. Die Narren waren gebildete Apotheker und Ärzte. Das Amt hatte zunehmend einen hohen intellektuellen Anspruch. Man wurde sogar als Berater des Königs eingesetzt, um ihn mit den unbequemlichen und harten Realitäten zu konfrontieren.²¹ Hofnarren galten bis 1574 als Sprachrohr des Volkes. Unter Heinrich dem III. hatte ein Hofnarr auch die Aufgabe den königlichen Willen beim Volk zu verbreiten.²² Erst in der Amtszeit von Ludwig dem XIV. (1643 – 1715) wurde die Tradition des Hofnarren beendet. Jedoch nicht die Satire. Eher im Gegenteil, sie gewann in jener Zeit noch mehr an Bedeutung. Auch daraus geschuldet, dass die Machthaber die Kontrolle über die politische Kritik verloren hatten.²³ Die Satire war auch in der Barock- und Aufklärungszeit ein wichtiges literarisches Mittel, um die Verkehrtheit der vorhandenen Welt explizit herauszustellen. Im Barock gewann die erzählerische Form der Satire immer mehr an Zustimmung. Vor allem Friedrich Schiller prägte diese Form. Seinen Aufsatz „über naive und sentimentalische Dichtung“²⁴ enthielt eine Definition der Satire, die noch bis heute Gültigkeit hat. In der Zeit der Auf-

¹⁹ vgl. Mercier 1989, S. 23

²⁰ vgl. Mercier 1989, S. 12

²¹ vgl. Zijderveld, 1976 S. 127 ff.

²² vgl. Mercier 1989, S. 36

²³ vgl. Mercier 1989, S. 36

²⁴ Schiller 1962 S. 703-750

klärung erfuhr die Satire eine sehr große Bedeutung. Sie hatte die Aufgabe allen Bevölkerungsschichten politische Themen einfach zu vermitteln. Vor allem Karikaturen waren beim Volk beliebt, weil sie auch diejenigen ansprachen, die nicht lesen konnten. Die Machthaber sahen dies jedoch als sehr gefährlich und versuchten es deswegen immer wieder zu unterbinden. In Deutschland fand sich die politische Satire vor allem in Zeitungen. Soziologisch betrachtet galt sie als Bestreben nach Demokratie. Die Satire bekam im Zeitalter um 1900 immer mehr Ausdrucksformen. In dieser Zeit wurde auch das Kabarett bekannt und äußerst beliebt. Es übte vor allem tagesaktuelle Kritik aus. Diese neuen Ausdrucksformen nahmen da dadurch Gestalt an, dass es 1854 zum ersten Mal ein Gesetz in Deutschland mit dem heutigen Prinzip der Pressefreiheit, gegeben hat. Doch es gab in der Zeit trotzdem noch viele Verhaftungen wegen Pressevergehen von Journalisten. Dennoch entstanden viele satirische Zeitschriften. Mit ihnen wurde der Versuch gestartet, durch eine konkrete Beeinflussung der Leser, einen Einfluss auf die politischen Geschehnisse zu nehmen.

Nach dem Ende des 1. Weltkriegs, also zu Zeiten der Weimarer Republik, zählten Erich Kästner und Kurt Tucholsky zu den bis heute einflussreichsten Satiriker der heutigen Zeit. Als die Pressezensur des 1. Weltkrieges vorbei war, veröffentlichte Tucholsky den Aufsatz: „Was darf Satire? Alles.“²⁵ Eine wichtige Aussage, auf die in dieser wissenschaftlichen Arbeit in Kapitel 3.6 später noch explizit eingegangen wird.

²⁵ Tucholsky 1975, S. 44

2.2 Satire im 3. Reich

Eine freie und unabhängige Satire gab es im 3. Reich nicht. Deswegen ist die Forschung zur Satire bis heute ungewöhnlich begrenzt. Dennoch führt der Autor dieser wissenschaftlichen Arbeit ein paar Ausführungen und Analysen zu diesem Thema auf. Es gab 1933 ein offizielles Verbot „der Glossierung in Stadt und Gemeinde“.²⁶ Aber dennoch gab es viele Satirezeitungen bzw. Zeitschriften. Die wohl Bekannteste davon ist „Die Brennessel“, sie erschien erstmals am 1. Januar 1931. Der entscheidende Punkt: Allen Medien im Nationalsozialismus war es nur erlaubt gewesen, „die staatliche verordnete Indoktrination und jede Art der Akklamation“²⁷ zu verbreiten, so dass man einheitlich überall die gleiche nationalsozialistische Ideologie vorfindet.²⁸

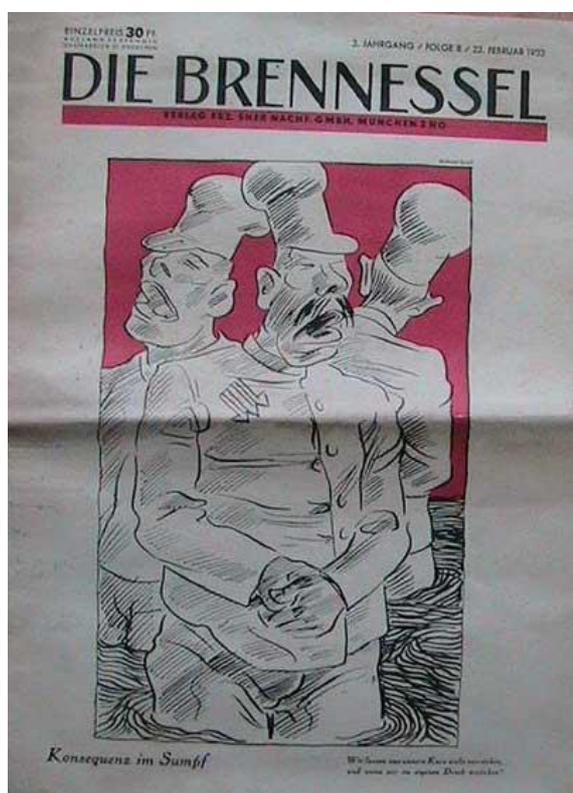


Abbildung 1: Folge 8, 3. Jahrgang, vom 22. Februar 1933²⁹

So ist es auch bei dem Satire-Magazin „Die Brennessel“. Die Hauptaufgabe dieser Zeitschrift war der Kampf gegen die Weimarer Republik und das feindliche Ausland. Man wollte durch ein spannendes und hochwertiges Layout jede Bürgerschicht an-

²⁶ <http://www.sz-online.de/nachrichten/kultur/naerrisches-treiben-im-fuehrerstaat-115764.html> Abgerufen am 7.11.2016

²⁷ Schulz 1975, S. 202

²⁸ Appel 1995, S. 259

²⁹ <http://home.arcor.de/hitlerjugendzeitung2/images/brennessel.jpg> Abgerufen am 7.11.2016

sprechen, mit großem Erfolg. Dieses Propagandamittel verkaufte sich 1932 wöchentlich 40000 Mal. An diesem Beispiel lässt sich deutlich erkennen, für welchen Zweck Satire benutzt werden kann. Ähnlich wie bereits beschrieben, dass Könige und Machthaber die Hofnarren benutzten, um das Volk für sich zu gewinnen. Wenn jemand eine Satire veröffentlichte, die nicht regimetreu war, wurde derjenige weggesperrt. Doch die Karriere der Satire im 3. Reich war nicht von langer Dauer, denn dieses Mittel der Propaganda hatte auch seine Schwachstellen. Zum einen verletzt eine Satire auch immer Personen. Zum Anderen war das viel größere Problem des NS-Regimes jedoch, dass Personen, die in der Satire angegriffen wurden, meist so an Bekanntheit gewonnen hatten, dass sie die Sympathie der Leser bekamen. Das war natürlich nicht gewünscht. Deswegen verlor die Satire bei den NS-Politikern mehr und mehr an Ansehen als Propagandamittel.

Nach dem 2. Weltkrieg hatte die sogenannte „Neue Frankfurter Schule“ der Satire wieder zu neuem Glanz verholfen. 1962 entstand dadurch die Satire-Zeitschrift „pardon“, aus der später die heute noch existierende Zeitschrift „Titanic“ hervorging. Die bürgerlichen Satiren waren nach dem 2. Weltkrieg auch sehr gefragt, zum Beispiel die von Loriot.

2.3 Satire Heute

Jeden Freitagabend um 22:30 Uhr in Deutschland schauen im Schnitt über drei Millionen Menschen die „heute Show“.³⁰ Noch nie boomte die Satirebranche so wie im Jahr 2016. Die unmittelbar vor der heute Show ausgestrahlte Nachrichtensendung („Heute Journal“) hat deutlich weniger Zuschauer.³¹ Auch andere Satire Sendungen, wie zum Beispiel: „die Anstalt“, „Extra 3“ oder das „Neo Magazin Royale“³² erfreuen sich einer immer größer werdenden Zuschauerschaft. Inzwischen gelten diese als deutlich mutiger im Gegensatz zu den klassischen TV-Politmagazinen. Damit spricht sie vor allem das jüngere Publikum an, dass die normalen politischen Berichterstattungen als zu langweilig erachtet. Satire ist derzeit sehr angesagt. Nicht ohne Grund wurde die heute Show zum 50. Jahrestag zu der beliebtesten Sendung des ZDF's gewählt. Ein wichtiger Grund der derzeitigen Bedeutsamkeit der Satire ist, dass man ihr im Internet und vor allem bei Social Media kaum noch aus dem Weg gehen kann.

³⁰ <http://www.quotenmeter.de/n/78676/quotencheck-heute-show> Abgerufen am 7.11.2016

³¹ <http://www.tvspielfilm.de/news-und-specials/interviewsundstories/kritik-an-messung-von-zuschauerzahlen-nimmt-zu-quote-im-zwielicht,6042811,ApplicationArticle.html> Abgerufen am 8.11.2016

³² Dazu ausführlich im Kapitel 6.3.

Satirische Facebook-Seiten wie der Postillion haben über 2,3 Millionen Follower.³³ Im Internet, insbesondere auf Social-Media-Seiten, haben die Satire Redaktionen schon lange vor anderen Redaktionen darauf gesetzt. Interessenten können Sendungen, die sie im linearen Fernsehen verpasst haben, im Internet in der Mediathek oder bei YouTube nachschauen.

Doch wieso sind die Formate wie die heute Show momentan so gefragt? Auf jeden Fall profitieren diese von der allgemeinen Mutlosigkeit im Journalismus. Des Weiteren ist es ein Produkt gegen das alte Establishment. Die satirischen Sendungen in Deutschland gehen mit der Zeit. Sie sind eine wichtige Informationsquelle für ein bis dato politikfernes Publikum. Viele Dinge, die in den Sendungen gezeigt werden, können ohne großes politisches Verständnis verstanden werden, um dann auch mitlachen zu können. Man nennt es auch eine Art Banalisierung politischer Themen. Für die Zuschauer und die Leser, die politisch gebildet sind, sind Satire-Magazine und Sendungen eine Art Ventil für Politikfrust. Das kommt daher, dass diese Shows und Zeitungen in den vergangenen Jahren politische Themen besser auf den Punkt gebracht haben als andere alteingesessene Politikzeitungen und Politikshows. Viele Fakten übermittelt die Satire schlichtweg in einer treffenden Zuspitzung. Die heute Show erhielt dafür sogar 2012 den renommierten Hanns-Joachim Friedrich Preis für Journalismus. Die Jury lobte: „Aufklärung mit Genuss in Zeiten des Politikverdrosses und des Misstrauen gegenüber herkömmlicher Berichterstattung.“³⁴ Zwischen den Politik-Satire-Sendungen im Fernsehen gibt es auch unterschiedliche Herangehensweisen an die Berichterstattung. Die heute Show lacht über die Welt, während die Show „die Anstalt“ an ihr verzweifelt. Doch beide ermöglichen ein sogenanntes „Dampf ablassen“ gegen die Politik. Was jedoch nicht gleichzeitig bedeutet, dass dies ein Synonym für Politikverdrossenheit darstellt. Eher im Gegenteil, wenn man schon vorher einen Blick für die Politik hat, dann wird dieser durch den satirischen Content nur noch mehr geschärft. Wenn man dagegen keinen Blick für politische Themen hat, dann können Satire-Sendungen oder satirische Artikel ein bunter und etwas aufgelockerter Einstieg für ein politisches Interesse sein. Wichtig dabei aber zu beachten ist, dass die Shows nicht den klassischen, fundierten und aktuellen Journalismus ersetzen können.

³³ Follower: Als **Follower** werden Personen bezeichnet, die sich für die Einträge einer Person/ einer Institution in Social Media Portalen interessieren und deren Beiträgen "folgen".

³⁴ <http://www.paz-online.de/Nachrichten/Medien/Uebersicht/Journalistenpreis-fuer-Welke-und-Scheck> Abgerufen 11.11.2016

2.3. Satire in anderen Ländern

Die Satire kennt scheinbar keine Grenzen, sowohl inhaltlich, als auch länderbezogen. Es gibt sie überall auf der Welt, doch nicht überall ist sie so frei und unabhängig wie in Deutschland. In jedem Land gehören viele Themen zu den sogenannten Tabuthemen, über die keine Witze gemacht werden dürfen. Auch in Europa hat jedes einzelne Land seine ganz eigenen Sensibilitäten. In keinem Land nehmen die härtesten Satireremacher und Komiker zum Beispiel Juden aufs Korn. Noch immer wirft die Geschichte seine Schatten voraus, über die man unter keinen Umständen lachen möchte.

In Italien zum Beispiel werden Witze über den Holocaust als äußerst unangebracht angesehen. Oft wird in diesem Zusammenhang von der Selbstzensur gesprochen, die sich Autoren und Redakteure selbst auferlegen. Im Nachbarland Polen lacht man zum Beispiel nicht über Dinge, die man fürchtet. Es herrscht sonst die Angst, dass die Dinge dann wahr werden würden. In Polen hat man vor allem Angst vor Gott und Autounfällen. In einem Land, in dem 80 % Katholiken wohnen, ist es außerdem verpönt, sich über Gott oder Jesus lustig zu machen.

In Spanien ist es sogar laut Gesetz verboten, Beleidigungen und Verleumdungen gegen das Königshaus zu verüben. Darauf stehen bis zu zwei Jahre Gefängnisstrafe. Die spanische Justiz hat schon öfter Satire-Zeitschriften beschlagnahmen lassen. Doch wie sieht die Situation mit satirischem Content in anderen Ländern, außerhalb von Europa, aus?

Die USA erlebt zur Zeit einen ähnlichen Trend, der auch in Deutschland festzustellen ist. Die amerikanischen Nachrichten, insbesondere im Fernsehen, sind in einer Glaubenskrisen. Viele Menschen schauen anstatt Nachrichten lieber Satire-Shows, wie beispielsweise die „The Daily Show“. Diese gelten schon längst als eine Art News-Ersatz. „Satire-Sendungen haben dort schon längst den Status als eine kritische Informationsquelle“, erklärt der Marburger Medienwissenschaftler Benedikt Porzelt.³⁵ Dadurch entsteht natürlich auch ein immer größer werdender Einfluss auf die Meinungsbildung der Amerikaner. Dort werden die Satireshows nicht nur von jüngeren Leuten konsumiert, vor allem Akademiker und gut verdienende Menschen schauen sich regelmäßig Sendungen wie die „the Daily Show“ an. Ein Trend, den sich schon

³⁵ <http://www.taz.de/!5203749/> Abgerufen am 11.11.2016

einige Politiker in Amerika zunutze gemacht haben. Barack Obama zum Beispiel war des Öfteren schon Gast in satirischen Sendungen. Er lud sogar schon einmal den bekannten Komiker Jerry Seinfeld ins weiße Haus ein.



Abbildung 2: Barack Obama zu Gast in der „the daily Show“³⁶

Mit Erfolg, die Zuschauer waren jedes Mal absolut begeistert und Obama bekam zum einen dadurch mehr Aufmerksamkeit und zum anderen erreichte er eine Zielgruppe, die er sonst nicht erreicht. In Deutschland ist ein Besuch von Kanzlerin Angela Merkel in einer Show wie die heute Show Moment schwer vorstellbar. Nur wenige Politiker verirren sich in solche Sendungen und meistens auch nur solche, die schon an ausreichende Showerfahrung verfügen. Zum Beispiel begrüßte Oliver Welke in seiner Satire-Sendung den CDU Abgeordneten Wolfgang Bosbach und den ehemaligen Fraktionsvorsitzenden der Links-Partei Gregor Gysi. Wenn der Erfolg von satirischen Sendungen so weitergeht wie bisher, ist es wohl nur eine Frage der Zeit, bis die Kanzlerin Frau Merkel dies für sich nutzt, um ein entferntes Publikum zu erreichen. In den USA heißt diese Form der Nachrichten von Shows, wie die schon erwähnte „the Daily Show“: „Ironymation“, was frei übersetzt so viel bedeutet wie Nachrichten, die mit Ironie gemischt sind. Die Shows gehen einen spannenden Weg zwischen Politik und Unterhaltung.

In Kanada geht man mit Satire sehr vorsichtig um. Es bestehen nur wenige satirische Sendungen. Man macht sich dort bewusst nicht über unterschiedliche Charakteristika

³⁶ <https://i.ytimg.com/vi/L88H2HWEXrw/maxresdefault.jpg> Abgerufen am 11.11.2016

von Menschen lustig. In diesem politisch sehr korrekten Land ist das nicht eine Frage des Erlaubten, sondern eine Frage des Respekts.

Doch Satire ist keineswegs ein Trend bzw. ein journalistisches Mittel, das nur im Westen existiert. In der arabischen Welt kämpfen viele Satiriker und Karikaturisten für eine Meinungsfreiheit. Es gibt viele Satiren, die sich über die Dschihadisten und den islamischen Staat lustig machen. Humor gilt in Ländern, in denen eine Diktatur eine schon mehr als lange Tradition hat, als eine Waffe der Machtlosen, um Missstände und Ungerechtigkeiten aufzuzeigen. Die Satiriker wollen zeigen, dass Humor und Witz eine Form des Widerstands sein kann, denn sie stehen genau für das ein, was der IS auf keinen Fall ist: nämlich tolerant. Für die Leser und Zuschauer ist diese meistens die beste Unterhaltung, für die Autoren aber oftmals lebensgefährlich. Satire gilt in der arabischen Welt als eine Art Terrorabwehr und als eine Form, um politische und gesellschaftliche Kritik äußern zu können, obwohl es in vielen dieser Länder keine Meinungsfreiheit gibt. Doch natürlich gibt es auch dort Grenzen. Über den Propheten Mohammed und über Gott wird kein satirischer Content erstellt. Im Iran begann, sich die Satire bereits um 1990 offiziell zu etablieren. 1990 erschien die erste Ausgabe der ersten Satire-Zeitschrift „Gol Āqā“. Sie wurde schnell zu einer der einflussreichsten Publikationen im Lande und erreichte alle Schichten der Bevölkerung. Sie konnte politisch empfindliche Bereiche schon damals satirisch darstellen. Heutzutage gibt es im Iran einige satirische Zeitschriften und Fernsehsendungen.

In Afrika spielt die Satire auch eine immer größer werdende Rolle. Viele Satiriker produzieren ihren Content unter autoritären Regime. Sie wollen damit oft dem eintönigen und traurigen Alltag der Afrikaner erträglicher machen. Eines der bekanntesten Formate in Afrika ist die TV-Nachrichtensendung „Zambezi News“. Sie ironisiert viele Lebensbereiche von Politik bis hin zum Sport. Abschließend lässt sich sagen, dass es Satire auf der ganzen Welt gibt und sie sich selbst ihre ethischen Grenzen des guten Geschmacks setzt. Diese Grenzen sind von Land zu Land und von Kultur zu Kultur unterschiedlich. Aber eines ist über allgleich: Satire befähigt Menschen, dass zu sagen, was sie wirklich wollen!

2.4 Satire aus der psychologischen Sicht

Bevor die Satire in der Rechtsprechung in den folgenden Kapiteln betrachtet wird, wird in diesem Kapitel die Satire aus der psychologischen Seite betrachtet.

Die meisten Menschen würden immer behaupten, dass Satire alles darf und das es nur eine Frage der Toleranz sei. Doch sobald man selbst betroffen ist, sieht man das ganz anders und man fühlt sich sofort angegriffen. „Die Würde des Menschen ist unantastbar“³⁷, so steht es im ersten Artikel des Grundgesetzes geschrieben. Im Allgemeinen deckt Satire Heucheleien, Dummheit und Vorurteile auf und zerrt sie aus dem Unterbewusstsein des Menschen. Ihren einfachen Pointen kann sich kaum einer entziehen, weil sie fast jeder verstehen kann. Doch nicht jeder interpretiert das Gelesene bzw. Gesehene gleich. Satire verletzt des Öfteren die Würde eines Menschen und genau da kommt es oft zu einem Mitgefühl mit dem Betroffenen und deswegen ertragen viele Menschen Satire nicht. Für den Angegriffenen kann Satire, statt einer Kritik oft auch als eine Kränkung seiner Persönlichkeit angesehen werden. So entsteht dann das Problem, dass Satire missverstanden wird. Dieses ist dann äußerst gefährlich, weil für einige Menschen die Gewalt das einzige Mittel ist, gegen diese Demütigung vorzugehen. Schon Kurt Tucholsky warnte vor den äußerst gefährlichen Missverständnissen einer Satire: „das Dargestellte mit dem des Darstellenden zu verwechseln.“³⁸ Bereits seit Jahrhunderten ist Satire eine Kraft der Aufklärung, sie macht vor keinem Thema halt. Das macht sie auch ganz bewusst, um ihre Stärke zu zeigen. Was oftmals daraus resultiert, ist, dass Menschen Satire als überheblich ansehen. Nur die Überlegenen können sich über den Unterlegenen lustig machen. Ohne einen Buh-Mann, also dem Unterlegenen, würde es keine Satire geben. Die Person oder die gesellschaftliche oder religiöse Gruppe, über die sich lustig gemacht wird, hat das Gefühl, gedemütigt, vorgeführt und korrigiert zu werden. Vor allem Satire und Religion gerieten in den vergangenen Jahren immer wieder aneinander. Traurige und erschütternde Höhepunkte sind die Anschläge auf Journalisten, wie beispielsweise der Anschlag 2015 auf die Redaktion des Satire-Magazins „Charlie Hebdo“ in Frankreich. Diese Spannungen sind jedoch nicht nur eine Gefahr für das Leben der Journalisten, die satirische Inhalte machen, sondern auch für die Meinungsfreiheit, da viele Medienschaffende aus Angst sich eine Selbstzensur auferlegen.

³⁷ Artikel 1 GG

³⁸ Killy Literaturlexikon 2008, S. 31

3 Satire in der Rechtsprechung

In diesem Zusammenhang taucht immer wieder das Zitat von Kurt Tucholsky auf: „Was darf Satire? Alles!“³⁹ Das dies so nicht mehr ganz zutreffend ist und wo die Grenzen und die Freiheiten von Satire liegen, wird in diesem Kapitel aufgezeigt.

Besonders nach Anschlägen, wie in Paris und Dänemark, als Journalisten den höchsten Preis, nämlich ihr Leben für eine Pressefreiheit zahlen mussten, werden Stimmen der Solidarität laut. Die Menschen stellen sich reihenweise auf die Seite der Satiriker und protestieren lautstark, dass man sie nicht einschränken darf. Doch ganz so einfach ist es in der Praxis nicht. Im Allgemeinen ist die Satire durch die im Grundgesetz verankerte Freiheit der Meinungsäußerung sowie der Freiheit der Kunst geschützt. Andererseits ist auch das Persönlichkeitsrecht der karikierten Person geschützt. Das Spannungsfeld zwischen dem Schutz der Satire und dem Schutz der Würde des Menschen ist sehr groß. Wichtig dabei ist, dass man zwischen den Kernaussagen der Satire und der humoristischen, meist übertreibenden Ausgestaltung unterscheidet. Die Kernaussage einer Satire wird rechtlich genauso betrachtet wie alle anderen Aussagen im journalistischen Alltag auch. Die dann bei einer Satire meist folgenden Verzerrung der Wirklichkeit besitzt presserechtlich sehr große Freiheiten. Es gehört nun mal zum Konzept der Satire, dass sie übertreibend ist. Deswegen ist diese eine kreative und künstlerische Ausarbeitung und nicht prinzipiell unzulässig. Das Recht unterscheidet hier außerdem noch mal, an wen die Satire und die Karikatur gerichtet ist. Menschen der Zeitgeschichte, wie beispielsweise Politiker und Prominente, werden hinsichtlich des Pressrechts anders behandelt als „normale Bürger“. Sowohl in der neuen als auch in der alten Bundesrepublik haben Gerichte immer wieder Karikaturen und satirische Formulierungen, aufgrund der Verletzung der Menschenwürde, gerichtlich untersagt. Wenn eine Satire ohne reale Grundlage in eine völlig absurde Richtung übertreibt, wird das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen immer überwiegen und dann ist die Satire unzulässig. Das trifft auch zu, wenn sie beleidigend ist. Eine sexuelle und obszöne Darstellung muss der Betroffene ebenfalls nicht dulden. Eine rechtliche entscheidende Frage ist, ob die Darstellung auf die persönliche Ehre des Beschriebenen abzielt oder nur die äußeren Umstände seiner Persönlichkeit darstellt (zum Beispiel den Beruf als Politiker). Wenn es zu einem Gerichtsverfahren kommt, droht den Zeitungen oder dem Journalisten meistens eine Unterlassungsklage. Nur in härteren Fällen kommt es zu Schmerzensgeld-Forderungen. Wie aus zahlreichen Gerichtsverhandlungen mit dem Thema der satirischen Darstellung hervorgeht, wird

³⁹ Tucholsky 1975, S. 42

in den meisten Fällen zugunsten der Satire entschieden. Das jedoch bedeutet nicht, dass Satire grenzenlos sein darf. Es steht außer Frage, dass die Meinungsfreiheit das höchste Gut der deutschen Gesellschaft ist, doch die Würde des Menschen zu achten ist mindestens genauso ein hohes Gut. Genau diese beiden Sachen macht eine konkrete und genaue Beschreibung, was Satire darf und wo ihre Grenzen liegen, sehr schwer. Dennoch wird der Verfasser dieser Arbeit weiter versuchen, in den folgenden Kapiteln Antwort auf diese Fragen zu finden.

3.1 Presserat und der Pressekodex

Der Deutsche Presserat ist als Trägerverein des Deutschen Presserats e. V. eingetragen und ein Zusammenschluss aus zwei Verlags- und zwei Journalistenorganisationen. Dazu gehören der Bundesverband deutscher Zeitungsverleger (BDZV), der deutsche Journalistenverband (DJV), die deutschen Journalistinnen- und Journalisten Union (DJU) ver.di und der Verband deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ).⁴⁰ Gegründet wurde der Verein am 20. November 1956. Grund dafür war, dass der damalige Bundeskanzler Konrad Adenauer dem Staat durch eine Gesetzesänderung eine bessere Handhabe gegenüber Zeitungen und Zeitschriften verschaffen wollte. Daraufhin gründeten Zeitungsverleger und Journalisten den Verein, um den Plan des staatlichen Eingriffes etwas entgegensetzen zu können. Sie bildeten also eine Institution der freiwilligen Selbstkontrolle. Sittenbrüche und Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht sind seit jeher intern reguliert, damit es zu keinen gesetzlichen Einschränkungen kommen kann. Die Geschäftsstelle des Presserats hat seit Juni 2009 seinen Sitz in Berlin.⁴¹ Das sogenannte Plenum ist die Vollversammlung des Presserats, sie befasst sich mit öffentlichen Stellungnahmen und mit neuen Richtlinien für den Pressekodex.⁴² Das Plenum besteht aus einem 28-köpfigen Gremium, was sich zwei Mal im Jahr trifft. Das sogenannte Gremium beschäftigt sich mit organisatorischen, finanziellen und personellen Grundlagen des Presserats. Die Geschäftsstelle dient als Ansprechpartner für Verleger, Journalisten und Leser. Beschwerden über Veröffentlichungen behandeln drei Beschwerdeausschüsse des Presserats. Sie kommen insgesamt jeweils viermal im Jahr zusammen. Zu den Zielen und Hauptaufgaben des Presserats gehören zusammengefasst:

- „Das Eintreten für die Pressefreiheit

⁴⁰ <http://www.presserat.de/presserat/aufgaben-organisation/> Abgerufen am 17.11.2016

⁴¹ <http://www.presserat.de/service/impressum/> Abgerufen am 17.11.2016

⁴² der Begriff des Pressekodex wird im selbigen Kapitel an späterer Stelle ausführlich thematisiert

- Die Wahrung des Ansehens der Presse.
- Die Beseitigung von Missständen.
- Das Eintreten für den unbehinderten Zugang zu Nachrichtenquellen.
- Die Behandlung von Beschwerden über redaktionelle Veröffentlichungen und journalistische Verhaltensweisen aus Basis des Pressekodex.
- Die Selbstregulierung des Redaktionsdatenschutzes sowie
- der Ansprechpartner für Leser, Journalisten und Verleger zu sein.“⁴³

Die Arbeit des Presserats wird durch zwei unterschiedliche Quellen finanziert. Zum einen zahlen die oben genannten Verbände Beiträge und zum Anderen zahlt der Bund einen Zuschuss für die Arbeit des Beschwerdeausschusses. Grund dafür ist das Gesetz zur „Gewährleistung der Unabhängigkeit des vom deutschen Presserat eingesetzten Beschwerdeausschusses.“⁴⁴ Die größte immer wieder auftauchende Kritik an den Presserat ist die, dass diese sich nicht der schnelllebigen Medienlandschaft anpasst. Bisher ist der Presserat auf Printmedien und Printmedien mit Online-Präsenz beschränkt. Eine Modernisierung in Hinblick auf online von Nutzern eingestellte Formate, wie beispielsweise Videos, ist gerade in einer Findungsphase.

Der Pressekodex wurde am 12. Dezember 1973 von Verlegern und Journalisten als eine Art Regelbuch für journalistische Werke ins Leben gerufen. Er besitzt den Charakter einer sogenannten freiwilligen Selbstverpflichtung. In 16 Ziffern ist der Pressekodex ein wichtiges Kontrollorgan für die Medien in Deutschland. Dieser wird immer wieder ergänzt und erweitert. Im Allgemeinen findet man im Pressekodex wichtige Regeln für die Arbeit der Journalisten. Das Ganze soll die Berufsethik der Journalisten sicherstellen. Seit jeher gilt der Pressekodex nur für die Redaktionen von Printerzeugnissen. Erst 2015 kamen ein paar Erneuerungen für den Bereich der Online-Medien dazu. „Einen speziellen Online-Pressekodex wird es allerdings nicht geben.“⁴⁵ Um einen verantwortungsbewussten Journalismus zu gewähren, stellt der Presserat durch den Pressekodex folgende Regeln auf:

⁴³ Sjurts 2011, S. 111

⁴⁴ http://www.presserat.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dateien/GesetzUnabgaengigkeit.pdf Abgerufen am 18.11.2016

⁴⁵ Zitat: Tilmann Kruse (Presseratssprecher) Quelle: <http://www.tagesspiegel.de/medien/neue-richtlinien-presserat-erweitert-online-kodex/11493260.html> Abgerufen am 18.11.2016

Ziffer 1: „Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde,“ dies sagt aus, dass man nur wahrhaftige Texte veröffentlichen darf. Es ist untersagt, jemanden in irgendeiner Weise in seiner Würde zu verletzen.

Ziffer 2: „Sorgfalt“, jede Information, die veröffentlicht wird, muss vorher mehrfach auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden und Gerüchte müssen als diese auch ausführlich gekennzeichnet werden. Das gilt sowohl für Bilder als auch für Grafiken.

Ziffer 3: „Richtigstellung“, diese Ziffer sagt aus, dass Nachrichten, die sich nachträglich als nicht wahr herausstellen, immer und unverzüglich richtiggestellt werden müssen.

Ziffer 4: „Grenzen der Recherche“, um an Informationen zu gelangen, dürfen keine strafbaren und sittenwidrigen Methoden angewandt werden.

Ziffer 5: „Berufsgeheimnis“, sagt aus, dass man keine Informationen, die man von einem Informanten bekommen hat, einfach so mit den Namen des Informanten veröffentlichen darf. Die Vertraulichkeit ist strikt zu gewährleisten.

Ziffer 6: „Trennung von Tätigkeiten“, wenn ein Verleger oder ein Journalist eine Nebentätigkeit ausführt, ist es wichtig, dass diese Nebentätigkeit nicht die Glaubwürdigkeit der Presse infrage stellt.

Ziffer 7: „Trennung von Werbung und Redaktion“, bei journalistischen Texten muss eine klare Trennung zwischen dem redaktionellen Text und einem Text dem Eigeninteresse, der Verlage betrifft, gemacht werden.

Ziffer 8: „Schutz der Persönlichkeit, wenn das Verhalten eines Menschen von öffentlichem Interesse ist, dann darf darüber berichtet werden. Jedoch gilt es, das Privatleben zu achten und zu schützen.

Ziffer 9: „Schutz der Ehre“, ein Journalist darf keine unangebrachte Darstellung sowohl nicht in Bild als auch in Wort, eines Menschen veröffentlichen.

Ziffer 10: „Religion, Weltanschauung, Sitte“, es ist nicht erlaubt, religiöse oder auch weltanschauliche Überzeugungen zu schmähen.

Ziffer 11: „Sensationsberichterstattung, Jugendschutz“, es gilt als äußerst wichtig, dass der Jugendschutz bewahrt wird und dass Journalisten von einer zu übertriebenen Darstellung von Gewalt und Leid absehen.

Ziffer 12: „Diskriminierung“, kein Mensch darf von der Presse wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Ziffer 13: „Unschuldsvermutung“, jeder Bericht über Personen muss frei von Vorurteilen sein. Es gilt auch für die Presse der Grundsatz der Unschuldsvermutung.

Ziffer 14: „Medizin-Berichterstattung“, bei medizinischen Themen ist eine unangemessene sensationelle Darstellung unbedingt zu vermeiden, da diese zum Beispiel bei noch nicht abgeschlossene Forschungen zu falschen Hoffnungen führen kann.

Ziffer 15: „Vergünstigungen“, ein Journalist verhält sich berufswidrig, wenn dieser sich für die Unterdrückung von Nachrichten bestechen lässt.

Ziffer 16: „Rügenveröffentlichungen“, vom deutschen Presserat ausgesprochene Rügen müssen veröffentlicht werden.⁴⁶

Die Ziffer 16 gilt dann, wenn der Deutsche Presserat eine Missachtung einer der 16 Ziffern bemerkt hat und dem Verlag eine Rüge mitteilt. Es gibt vier verschiedene Möglichkeiten einer Rüge. Die härteste nennt sich die öffentliche Rüge. Das bedeutet, dass die Redaktion die Rüge in ihrer nächsten Ausgabe veröffentlichen muss. Die meisten Zeitungen und Zeitschriften halten sich daran, um ihren Lesern die Fehltritte transparent zu machen. Eine weitere Sanktion ist die nicht öffentliche Rüge. Vom Strafmaß her gleich wie eine Öffentliche, jedoch handelt es sich hier meistens um Themen, bei denen bestimmte Personen verletzt werden oder es geht um laufende Polizeiverfahren. Deswegen herrscht hier keine Veröffentlichungspflicht für die Redaktionen. Außerdem gibt es die eher schwächeren Sanktionen, wie beispielsweise den sogenannten Hinweis. Dies ist ein nicht öffentliches Urteil, genau wie auch die Missbilligung. Bei einer Missbilligungsrüge wird die Redaktion nicht verpflichtet diese zu veröffentlichen, jedoch rät es der Presserat, um die Glaubwürdigkeit der Presse zu wahren. Des Öfteren kommt es, wie schon bei dem Presserat, zu kritischen Äußerungen auch über den Pressekodex. Die größte Kritik ist, dass der Pressekodex in seiner Gesamtheit nicht für den Rundfunk und auch nicht komplett für die Online-Medien gilt. Der Presserat wird oft als ein zahnloser Tiger⁴⁷ bezeichnet, der Verstöße des Pressekodex nicht richtig sanktionieren kann. Wenn eine Zeitung sich zum Beispiel weigert, eine vom Presserat ausgesprochene Rüge abzudrucken, dann kann der Presserat nichts unternehmen, außer natürlich noch eine Rüge auszusprechen. Im Jahr 2006 hat das Netzwerk „Recherche“ deswegen einen Medienkodex als Gegenentwurf zum Pressekodex herausgebracht. Dieser Medienkodex enthält 10 Punkte und soll für alle Journalisten in allen unterschiedlichen Medien ein Leitbild sein. Bei dem Medienkodex wird der Fokus auf eine gute und ausführliche Recherche von Journalisten

⁴⁶ vgl. <http://www.presserat.de/pressekodex/pressekodex/> Abgerufen am 19.11.2016

⁴⁷ <http://www.prsh.de/2013/04/17/bdp-podium-der-deutsche-presserat-ein-zahnloser-tiger/> Abgerufen am 19.11.2016

gelegt. Für den Medienkodex ist die Recherche die wichtigste Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit des Menschen. Des Weiteren wird im Artikel fünf klargestellt, dass es eine klare und strikte Trennung zwischen der PR⁴⁸ und dem Journalismus gibt. „Gerade weil der Einfluss der PR auf den Journalismus wachse, müsse über die Gefahren der Verschmelzung diskutiert werden.“⁴⁹ In Deutschland gibt es noch viele weitere Institutionen für eine Medienkontrolle, die hier an der Stelle kurz erwähnt werden müssen. Zum Beispiel die FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft). Diese kümmert sich um die Altersfreigaben bei Kinofilmen. So etwas Ähnliches gibt es auch bei Computerspielen. Dort regelt die USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle) alle Altersfreigaben.

3.2 Berufsethische Grenzen von Satire

Aufgrund der Merkmale, die eine Satire ausmachen, kommt es zwangsläufig zu einem Konflikt mit dem Presssekodex. Satire wird in dem Presskodex nicht anders behandelt wie eine reguläre Berichterstattung. Dennoch lässt der Kodex einen gewissen Spielraum für eine satirische Berichterstattung zu. Gut erkennbar in Ziffer 10: „Die Presse verzichtet darauf religiöse, weltanschauliche oder sittliche Überzeugungen zu schmähen.“⁵⁰ Wann eine Satire keine Kritik mehr ist, sondern eine Schmähung entscheidet allein die Beschwerdekommision. Von den 16 Ziffern des Presssekodex stoßen besonders fünf immer wieder mit satirischen Darstellungen aneinander. Eine Satire verzerrt in ihrer Wesensart die Realität und verstößt damit schon gegen die Ziffer 1 („Wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit.“). Oft nimmt Satire dabei keine Rücksicht, auch nicht auf die Intimsphäre von Personen. Das ist ein Verstoß gegen die Ziffer 1 („Achtung der Menschenwürde“). Außerdem stützen sich die Beschwerden gegen die Satire auf den Artikel 11 („sittenwidrige Darstellungen“) und Artikel 8 („Verletzung von Persönlichkeitsrechten“). Des Weiteren wird Satire auch oft als diskriminierend angesehen, was somit ein Verstoß gegen die Ziffer 12 ist. Eine legitime satirische Darstellung richtet sich nicht explizit gegen ein bestimmtes Individuum, sondern eher gegen eine Denk- und Handlungsweise. Das Ziel von Satire wird dennoch oft als Ehrenverletzung (Ziffer 9) missverstanden. Doch so richtige Auseinandersetzungen mit der Satire vermeidet der Presserat, obwohl sie gegen viele Ziffern des

⁴⁸ PR: Der Begriff Public-Relations beschreibt die Gestaltung öffentlicher Kommunikation eines Unternehmens. Quelle: <http://www.gruenderszene.de/lexikon/begriffe/public-relations-pr> Abgerufen am 18.11.2016

⁴⁹ Klaus Lieb, David Klemperer, Wolf-Dieter Ludwig 2011, S. 232

⁵⁰ <http://www.presserat.de/pressekodex/pressekodex/> Abgerufen am 19.11.2016

Pressekodex verstößt. Der Rat bezieht sich auf die Schutznormen der Satire, obwohl der von dem Presserat erstellte Pressekodex solche Schutznormen gar nicht beinhaltet. Er argumentiert bei einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts einfach mit dem Recht der Meinungsfreiheit oder einer sogenannten Satirefreiheit. Diese jedoch kommt im Recht gar nicht vor.⁵¹ Oft beruft sich der Presserat auf die Frage des Geschmacks und über solche Fragen könne der Presserat nicht urteilen. In schwierigen Fällen erteilt der Presserat keine Rüge, da die Menschen, die sich beschweren wollen, auch vor Gericht ziehen können. „Die Entscheidung, ob die Grenzen der zulässigen Satire hier überschritten wurden, ist nach Ansicht des Presserats Sache ordentlicher Gerichte.“⁵² Insgesamt wird daraus deutlich, dass es ein sehr schwieriges Verhältnis zwischen der Satire und dem Presserat gibt. Eins ist jedoch sicher, die Satire ist ein Teil des Journalismus und damit ist der Presserat auch für sie zuständig. Um Klarheit zu schaffen, müsste man den Pressekodex um einen Absatz „Satire“ erweitern und dort die Richtlinien und die Grenzen festlegen. Alles andere erweitert nur den Kreis der Kritiker, die behaupten, dass der Pressekodex nicht mehr relevant sei.

3.3 Meinungsfreiheit

Die Meinungsfreiheit ist im Artikel 5. des GG verankert. Es ist das Recht auf eine freie Rede und das Recht, seine Meinung ohne jeglichen Zwang oder Druck frei äußern zu dürfen. In diesem geschützten Bereich zählen auch andere Foren von Meinungsbekennungen, wie beispielsweise das Verbreiten von Bildern oder das Tragen von Symbolik.⁵³ Die Meinungsfreiheit ist deswegen im GG verankert, um zu verhindern, dass die Regierung die öffentliche Meinungsbildung beeinträchtigt. In Europa ist das Gesetz der Meinungsfreiheit in Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention⁵⁴ sowie in Art. 11 der Charta der Grundrechte⁵⁵ verankert. Im Zuge der Aufklärung Anfang des 18. Jahrhunderts wurde die Meinungsfreiheit erstmalig erkämpft. Die Fürsten und Könige wehrten sich jedoch vehement dagegen und verhinderten die Ideen der Aufklärung, zu dem auch die Meinungsfreiheit gehörte. Erst mit der neuen Struktur der Gesellschaft und durch die Beendigung der Ständeordnung konnte sich eine allgemeine und freie Meinungsäußerung etablieren. In der heutigen Welt hat die Meinungsfreiheit eine doppelte Funktion. Sie dient zum einen dazu, dass jeder Mensch

⁵¹ Deutscher Presserat 2006, S. 105: Deutscher Presserat Spruchpraxis, B30/93, B89/95, B8/97

⁵² Deutscher Presserat 1989, S. 104

⁵³ vgl., Hoffmann-Riem 2002, S. 30

⁵⁴ http://presserecht.de/index.php?id=703&option=com_content&task=view Abgerufen am 20.11.2016

⁵⁵ Dörr/Schwartzmann 2008, S. 152

seine Persönlichkeit frei entfalten kann. Das entspricht auch der Auffassung des BVerfG. Für die ist die Meinungsfreiheit ein „unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit.“⁵⁶ Zu solch einer Persönlichkeitsentfaltung gehört auch eine unbedingt notwendige Informationsfreiheit. Sie ist auch im GG verankert und sichert die Beschaffung von allgemeinen zugänglichen Quellen. Äußerst notwendig für eine kritische Meinungsbildung in der Bevölkerung. Die zweite Funktion von Meinungsfreiheit ist die, dass sie es allen Menschen ermöglicht, einen freien Meinungs austausch mit anderen zu haben. Dabei ist es nicht wichtig, ob die Aussage richtig oder falsch ist. Jeder darf sagen, was er denkt. Weiterführend sind alle Meinungen vor dem Gesetz gleich, da sie weder richtig noch falsch sind. So ist sichergestellt, dass der Staat keine Meinung verbieten kann. Eine Meinung darf jeder Mensch haben, ohne sie begründen oder beweisen zu müssen. Vor dem Gesetz wird zwischen einer Meinungsäußerung und einer Tatsachenäußerung bzw. einer Tatsachenbehauptung unterschieden. Im Gegensatz zu einer Meinungsäußerung ist eine Tatsachenbehauptung immer entweder falsch oder richtig. Als eine Tatsachenbehauptung zu bewertende Aussagen sind:

- „sinnliche wahrnehmbare Ereignisse oder Zustände der Außenwelt (äußere Tatsachen) oder
- Motive, Absichten Beweggründe oder andere Zustände der Außenwelt (äußere Tatsachen) oder
- rechtliche Beziehungen, wie zum Beispiel Eigentum (Rechtsstaatsachen).“⁵⁷

Da sich Menschen jedoch des Öfteren Meinungen aufgrund von Tatsachen bilden, kann man nicht immer die Meinungsäußerung von der Tatsachenbehauptung trennen. Wenn die Tatsachenbehauptung auch eine Meinung enthält, kann diese auch teilweise unter den Begriff der Meinungsfreiheit fallen. Wer jedoch Tatsachen behauptet, die nachweislich nicht korrekt sind, macht sich strafbar. Dazu mehr im Kapitel 5.2.1. Zusammenfassend umfasst der Schutzbereich der Meinungsfreiheit alle Werturteile. Kennzeichnend für eine Meinung ist damit insbesondere das Element des Dafürhaltens. Unbeachtlich ist, welchen Inhalt die Äußerung hat, sie kann politischer, öffentlicher, privater Natur sein, vernünftig oder unvernünftig.⁵⁸

⁵⁶ BVerfG 7, zitiert nach Kühling 1999, S. 89

⁵⁷ Branahl 2006, S. 91

⁵⁸ https://www.repetitorium-hemmer.de/rep_pdf/16__9703_Uebersicht_6_-_5_I_GG.pdf Abgerufen am 22.11.2016

3.3.1 Grenzen der Meinungsfreiheit

Die Meinungsfreiheit ist ein wichtiges Fundament der Demokratie, jedoch hat diese auch ihre Grenzen. Es muss nicht jede Äußerung akzeptiert werden. Wichtig ist es, dass zwischen Hetze und Meinung unterschieden wird. Natürlich bringt eine Meinungsfreiheit zwangsläufig mit sich, dass sich nicht alle Menschen gegenseitig für gut befinden. Man darf in Deutschland über alles und jeden eine Meinung haben. Egal, ob über Muslime, Christen oder Frauen und Männer. Doch wenn das Ziel der Aussage keine sachliche Diskussion mehr ist, sondern die Ehre eines Menschen verletzt, dann ist die Grenze der Meinungsfreiheit erreicht. Die Schranke fällt auch da, wo andere Grundrechte verletzt werden. Zum Beispiel darf eine Meinungsäußerung verboten werden, wenn ein Schaden für andere Menschen oder für die Gesellschaft entsteht. Klassische Schimpfwörter gelten immer als Beleidigung und sind deswegen strafbar. Unter diesem Gesetz fallen auch Verleumdungen und die üble Nachrede.⁵⁹ Der Schutz der Ehre eines Menschen gilt dann als wichtiger als die Meinungsfreiheit. Grundsätzlich gilt der Grundsatz, desto weiter eine Meinungsäußerung von einem konkreten Ziel (einer Person) entfernt ist, desto gröber und deutlicher darf eine Wortwahl ausfallen. Jedoch darf man dadurch nicht alles gegen eine Gruppe sagen. Der Staat darf bei Meinungen eingreifen, die ein friedliches Zusammenleben gefährden. Zum Beispiel, wenn jemand viele Menschen zum Hass gegen eine Gruppe anstachelt. Derjenige macht sich dann wegen Volksverhetzung strafbar. Darauf steht im höchsten Fall eine Gefängnisstrafe von bis zu 5 Jahren.⁶⁰ Besonders im Internet nehmen Volksverhetzungen in den letzten Jahren zu. Aber auch da werden sie rechtlich verfolgt und stehen unter Strafe. Eine weitere Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit ist auch die Weitergabe als „geheim klassifizierte Informationen“. Außerdem die „übermäßige Kritik an Staatsoberhäuptern, Gerichte oder sonstige Vertreter des Staates.“ Des Weiteren sind Beschränkungen der Meinungsfreiheit, wenn die „Grenzen des Jugendschutzes“, die „Grenzen der Sittlichkeit“ und „die Grenzen der öffentlichen Sicherheit“⁶¹ erreicht sind.

3.4 Persönlichkeitsrecht

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Abkürzung APR) soll den Schutz der Persönlichkeit einer Person vor Eingriffen in ihren Lebensbereich schützen. Außerdem ist

⁵⁹ § 185-187 StGB

⁶⁰ § 130 StGB

⁶¹ Alle Zitate in: <http://www.faktum-magazin.de/2016/11/zwischenueber-die-meinungsfreiheit/>
Abgerufen am 23.11.2016

das APR ein Recht des Einzelnen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit gegenüber dem Staat. Abgeleitet wurde das Recht aus Art. 2, Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 GG. Es wurde 1954 vom Bundesgerichtshof entwickelt und genauer definiert in dem Lebachurteil⁶² von 1973:

„Im Sinne des obersten Konstitutionsprinzips der ‚Würde des Menschen‘ (Art. 1 Abs. 1 GG), die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen zu gewährleisten, die sich durch die traditionellen konkreten Freiheitsgarantien nicht abschließend erfassen lassen. Diese Notwendigkeit besteht namentlich auch im Blick auf moderne Entwicklungen und die mit ihnen verbundenen neuen Gefährdungen für den Schutz der menschlichen Persönlichkeit.“⁶³

Jedoch ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht explizit kodifiziert. Trotzdem hat das Recht einen hohen Stellenwert und besitzt auch ein großes Konfliktpotenzial mit anderen Grundrechten (zum Beispiel das Grundrecht der Meinungsfreiheit). Das APR unterliegt einer sehr hohen Flexibilität und wird stetig erweitert. Grund dafür ist der stetige gesellschaftliche Wandel. Folgende Punkte sind bereits anerkannt und fallen unter den Schutz des Persönlichkeitsrechts:

1. Schutz der Ehre: Eines der wichtigsten Elemente des Persönlichkeitsrechts ist der Ehrenschatz. Die Ehre eines Menschen genießt einen strafrechtlichen Schutz durch § 823 Abs. 2 BGB und §§ 185 ff. StGB. Dies ist ein Schutz vor Beleidigung, übler Nachrede und vor Verleumdungen. Unterschieden wird zwischen zwei Bereichen, die innere und die äußere Ehre. Die Innere ist unabhängig von der Außenwelt. „Sie bezeichnet das Ehrgefühl der Person, ihre Selbstachtung, also ein Empfinden, nicht eine Beurteilung durch Andere.“⁶⁴ Die äußere Ehre ist das gesellschaftliche Ansehen, aufgrund der gesellschaftlichen Position oder der erworbenen Fähigkeiten. Das Image einer Person gehört auch zur äußeren Ehre.⁶⁵ Es kommt zu einer Ehrverletzung, wenn eine unwahre Tatsachenbehauptung vorliegt. Der genaue Wortlaut dieser Behauptung gilt es, im Wege der Auslegung im situativen Kontext zu beurteilen.⁶⁶ Eine Rolle hierbei spielt insbesondere die Art und Weise der Äußerung sowie welche Wirkung erzielt werden soll. Zusammenfassend ist an dieser Stelle zu sagen, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht dann in Kraft tritt, wenn die Ehre eines Menschen durch herabsetzende Äußerungen verletzt wird.

⁶² BVerfG 35, 202

⁶³ BVerfG 54, 148 - Eppler

⁶⁴ Peifer 2009, S. 209

⁶⁵ vgl. Wilm 2009, S. 8

⁶⁶ §§ 133, 157 BGB

2. Schutz der Privat- und Intimsphäre: Im Bereich des Persönlichkeitsrechts wird zwischen drei unterschiedlichen Lebensbereichen differenziert: der Sozialsphäre, der Privatsphäre und der Intimsphäre. Wie stark der Schutz des Betroffenen ausfallen muss, hängt davon ab, welche der drei Sphären durch die Aussage oder das Bild beeinträchtigt wurde. „Das Bundesverfassungsgericht folgt der Sphäreneinteilung insofern, als es dem Bürger einen letzten, unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung einräumt.“⁶⁷ Einem relativ schwachen Schutz unterliegt die sogenannte Sozialsphäre, die auch als Individualsphäre bezeichnet wird. „Es handelt sich um den Bereich des unmittelbaren sozialen und beruflichen Umfeldes, das jeden Menschen umgibt.“⁶⁸ Dieser ist ohnehin für jeden zugänglich und ist deswegen nicht besonders geschützt. Da dieser Bereich sehr vielseitig ist, lassen sich allgemeingültige Regeln nur schwer ermitteln. Tendenziell ist jedoch eine Berichterstattung eher zulässig. Eine weitere Sphäre ist die Privatsphäre. Sie wird nach dem Bundesverfassungsgericht einmal thematisch und einmal räumlich bestimmt. Thematisch gesehen erfasst die Privatsphäre: „Angelegenheiten, die wegen ihres Informationsgehalt typischerweise als privat eingestuft werden (...)“⁶⁹. Dazu zählen zum Beispiel Gespräche mit dem Lebensgefährten. Die Privatsphäre ist damit also thematisch gesehen das Recht, das private Angelegenheiten nicht an die Öffentlichkeit getragen werden dürfen. „Zum anderen erstreckt sich der Schutz auf einen räumlichen Bereich, in dem der Einzelne zu sich kommen, sich entspannen oder auch nur gehen lassen kann.“⁷⁰ Die Privatsphäre wird unter anderem durch das Gesetz zur Unverletzlichkeit der Wohnung⁷¹ und durch das Gesetz des Post- und Fernmeldegeheimnisses⁷² geschützt. Eine Privatsphäre darf nur beeinträchtigt werden, wenn ein besonderes, öffentliches Interesse vorliegt. Hierbei muss eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht und der Pressefreiheit getroffen werden. Ein wichtiger Punkt dabei ist, wie die betroffene Person in der öffentlichen Diskussion steht. Es wird zwischen absoluten Personen der Zeitgeschichte und relativen Personen der Zeitgeschichte unterschieden. Absolute Personen der Zeitgeschichte sind permanent im Blickpunkt der Öffentlichkeit. (z. B. Politiker, Staatsoberhäupter, Schauspieler). Relative Personen der Zeitgeschichte stehen nur für kurze Zeit in Bezug auf ein bestimmtes Ereignis im Fokus der Öffentlichkeit. Dem größten Schutz aller drei Sphären unterliegt der Intimsphäre. Diese umfasst den

⁶⁷ Ennens 2009, S. 13

⁶⁸ Ebd. S. 18

⁶⁹ Ebd. S. 16

⁷⁰ BVerfG 101, 361 (362 ff.)

⁷¹ Art. 13 GG

⁷² Art. 10 GG

Sexualbereich sowie die Innere Gedanken- und Gefühlswelt einer Person. Sie ist absolut vor Eingriffen geschützt. Es darf kein öffentliches Interesse an einer Berichterstattung geben. Hierbei ist es egal, ob es sich um eine Person der Zeitgeschichte oder um einen normalen Bürger handelt.⁷³

Außerdem gehört zum Persönlichkeitsschutz, das

3. Recht am eigenen Bild, der eigenen Stimme und dem gesprochenen Wort⁷⁴
4. Recht auf Selbstbestimmung, wie man in der Öffentlichkeit dargestellt werden möchte.
5. Recht auf Verschonung von der Unterschlebung nicht getätigter Äußerungen.⁷⁵
6. Recht auf informelle Selbstbestimmung.⁷⁶

Wenn, die, wie im Kapitel beschrieben, Persönlichkeitsrechte dennoch verletzt werden, dann kann der Beschädigte Ansprüche erheben. In der Regel steht dem Verletzten ein Unterlassungsanspruch⁷⁷ zu. Das soll künftige Beeinträchtigungen verhindern. Außerdem gibt es die Möglichkeit der Gegendarstellung. Dies korrigiert die unzutreffende Berichterstattung. In besonders schweren Fällen kann ein Beschädigter auch einen Schadenersatzanspruch⁷⁸ geltend machen. Das kann auch ein Schmerzensgeld für immaterielle Schäden umfassen.

3.5 Schmähkritik

Es kommt zu einer Schmähkritik, wenn keine sachliche Auseinandersetzung mehr im Mittelpunkt steht, sondern sie einzig und allein auf eine Erniedrigung einer Person abzielt.⁷⁹ Auch überspitzte Kritik fällt normalerweise in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit und ist nicht gleich eine Schmähung. „Die Schmähkritik ist also auf sehr drastische Fälle reduziert.“⁸⁰ Das Bundesverfassungsgericht stellt an die Einstufung einer Äußerung als Schmähkritik sehr hohe Anforderungen. Denn der Begriff ist zugunsten der Meinungsfreiheit eng ausgelegt. Gerichte müssen eine genaue Abwä-

⁷³ Rehbock § 6, Rn. 96

⁷⁴ BVerfG 34, 238, 246

⁷⁵ BVerfG 34, 269, 282

⁷⁶ BVerfG. NJW 1984, 419

⁷⁷ § 1004 BGB

⁷⁸ § 823 Abs. 1, 2 BGB

⁷⁹ vgl. BVerfG 102, 347 - Benneton 1; BVerfG 107, 275 Benneton 2

⁸⁰ Kube 2013, S. 759

gung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Persönlichkeitsrecht vornehmen. Dennoch hat der Ehrenschatz immer Vorrang vor der Meinungsfreiheit. Wichtig dabei zu beurteilen ist, in was für einem Zusammenhang die Schmätkritik stattfand (Sachaus-einandersetzung). Ein satirischer Gesamtcharakter kann zum Beispiel dagegen sprechen, dass bei dem Angriff eine einzelne Person angeprangert werden sollte.⁸¹ Eine Schmätkritik ist eine absolute Grenze der Meinungsfreiheit, wenn nach einer ge-nauen Prüfung festgestellt wurde, dass bei den Äußerungen eine Diffamierung der Person im Vordergrund steht. In solch einem Fall muss keine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz und der Pressefreiheit mehr vorgenommen werden.

⁸¹ OLG Frankfurt a. M. AFP 2008, 611

3.6 Freiheit der Satire

Kaum wurde die Satire in den Medien so oft diskutiert wie im Jahr 2016 und nie zuvor wurde so oft darüber diskutiert, was Satire alles darf und was sie nicht darf. Satire ist in der heutigen Gesellschaft ein enorm bedeutsames publizistisches Mittel und von außerordentlicher Bedeutung. In dem folgenden Kapitel möchte der Verfasser alle Gründe erläutern, warum Satire so enorm geschützt wird. Juristisch gesehen wird sie vor allem durch das Gesetz der „Freiheit der Kunst“ und der „Freiheit der Meinungsäußerung“ geschützt.⁸² Fakt ist, dass Satire eine Meinungsäußerung ist. Sie ist nämlich eine subjektive Darstellung der Wirklichkeit und wird deswegen, egal ob sie direkt oder übertrieben dargestellt ist, vom Gesetz her geschützt.⁸³ Das Gesetz der Meinungsfreiheit enthält auch das Recht, seine Meinung zu äußern und sie auch insbesondere medial verbreiten zu dürfen.⁸⁴ Wenn man von den Freiheiten der Satire spricht, muss man auch über die Kunstfreiheit schreiben. Mit einer allgemeinen Definition, was Kunst an sich bedeutet, tut sich die Rechtsprechung bis heute schwer. Im Grundgesetz heißt es: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“⁸⁵ Laut Brauneck ist eine allgemeingültige Definition von Kunst nicht möglich.⁸⁶ 1984 hat das Bundesverfassungsgericht dennoch drei Merkmale der Kunst erarbeitet. Zunächst muss eine Äußerung von freier schöpferischer Gestaltung sein, sie muss die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps erfüllen oder sie muss mehrere Bedeutungsebenen besitzen.⁸⁷ Sobald eines dieser drei Merkmale zutrifft, gilt eine Darstellung als Kunst. Demnach ist Satire als Kunst zu definieren. Sie ist nämlich in ihrer Gestaltung frei, mehrdeutig und kann verschieden interpretiert werden. Also entspricht sie dem Ersten und dem Dritten der oben genannten Kriterien. Bei dem Zweiten tut sich die Satire schwer, sich in eine spezifische Kunstgattung drängen zu lassen. Doch in der Not kann Satire auch zum Beispiel die Form eines Liedes annehmen.⁸⁸ Doch wie so oft muss auch hier der Einzelfall betrachtet werden, denn solange es keine klare und geltende Definition für Satire gibt, kann man auch nicht pauschal sagen, dass Satire immer Kunst ist. „Satire kann Kunst sein, nicht jede Satire ist jedoch Kunst.“⁸⁹ Künstlerische Darstellungen unterliegen weder dem Schutz der Ehre

⁸² Art. 5, Abs. 1 und Abs. 3

⁸³ vgl. Simon 1995, S. 94 f.

⁸⁴ vgl. Gärtner 2009, S. 36-54

⁸⁵ Art. 5 Abs. 3 GG

⁸⁶ Brauneck 2000, S. 138

⁸⁷ vgl. BVerfG 1984, Abs. 34, Abs. 36f.

⁸⁸ vgl. Gärtner 2009, S. 69-74

⁸⁹ BVerfG 1992, Abs. 32

noch irgendwelchen anderen Gesetzen.⁹⁰ Das würde bedeuten, dass, wenn eine Satire Kunst ist, dann darf sie alles machen. Das jedoch lässt sich in der Praxis nicht so pauschal anwenden. Denn auch ein Kunstwerk kann rechtswidrig sein, wenn ein Vergehen gegen Art. 1 Abs. 1 GG oder gegen Art. 2 Abs. 1 GG nachgewiesen werden kann.⁹¹ Personen der Öffentlichkeit müssen sich in Hinblick auf satirische Veröffentlichungen gegen ihre Person mehr gefallen lassen als normale Bürger. Das hängt auch immer davon ab, wie sich der Prominente in der Öffentlichkeit darstellt und was er sagt. „Wer im öffentlichen Meinungskampf zu einem abwertenden Urteil Anlass gegeben hat, muss eine scharfe Reaktion auch dann hinnehmen, wenn sie das persönliche Ansehen mindert.“⁹² Insgesamt lässt sich schlussfolgern, dass Satire enorme Freiheiten in Deutschland genießt. In dem nächsten Kapitel möchte der Verfasser dieser Bachelorarbeit nun zeigen, dass die satirischen Darstellungen immer wieder vor Gericht verhandelt werden.

⁹⁰ BVerfG 1971, Abs. 56

⁹¹ vgl. Wolf 1996, S. 58f.

⁹² 1 BVR 2844/13: Quelle: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-021.html> Abgerufen am 24.11.2016

4 Satire vor Gericht – Fallbeispiele

Satire übertreibt manchmal so enorm, dass nicht jeder Mensch sie lustig findet. Insbesondere nicht, wenn man derjenige ist, der durch die satirische Darstellung angegriffen wird. Deswegen klagen immer wieder Prominente, aber auch nicht prominente Menschen, gegen satirische Darstellungen. In solch einem Zivilprozess muss dann im Einzelfall entschieden werden, ob das Persönlichkeitsrecht oder das öffentliche Interesse schwerer wiegt.⁹³ Das Gericht analysiert zunächst ganz genau die satirische Darstellung und zerlegt sie in ihre Einzelteile. Um zu einem Urteil zu kommen, muss erst mal der Aussagekern der satirischen Darstellung ermittelt werden. Denn erst wenn die Bedeutung der Satire verstanden wurde, kann überprüft werden, welche der drei Persönlichkeitssphären⁹⁴ verletzt wurden. Der Schutz ist nämlich von der absolut geschützten Intimsphäre bis zur wenig geschützten Öffentlichkeitssphäre gestaffelt.⁹⁵ Denn solange die Intimsphäre bewahrt bleibt, werden satirische Darstellungen selten wegen Persönlichkeitsverletzungen verurteilt.⁹⁶ Außerdem besitzt die Satire meist mehrere Interpretationsspielräume und vor Gericht wird im Sinne des Satirikers entschieden. Die Richter gehen also von dem Aussagekern aus, der am wenigsten gegen das Gesetz verstößt. Dennoch kommt es regelmäßig zu Verurteilungen von satirischen Darstellungen und ihren Machern, wie die folgenden drei Beispiele zeigen werden:

Fall 1: „Die undichte Stelle ist gefunden“

Auf dem Titelblatt der Juli Ausgabe von 2012 des Satire Magazins „Titanic“ sieht man Papst Benedikt XVI in weißer Soutane mit einem gelben Fleck im Intimbereich. Der Papst fühlte sich daraufhin in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt und ging als erstes Kirchenoberhaupt zivilrechtlich gegen die weitere Veröffentlichung vor. Der Titel der Ausgabe lautete: „Halleluja im Vatikan - die undichte Stelle ist gefunden.“

⁹³ vgl. Simon 1995, S. 31

⁹⁴ siehe Kapitel 5.3

⁹⁵ vgl. Heimann 2009, S. 193-197

⁹⁶ vgl. Hohlfeld 2005, S. 192 und S. 205ff



Abbildung 3: Halleluja im Vatikan: Die undichte Stelle ist gefunden! (07/2012)⁹⁷

Ursprünglich entstand das Bild im Rahmen der Aufklärung der Spitzelaffäre („Vatileaks“). Das Titanic Magazin rechtfertigte das Bild wie folgt, dass der Papst sich so sehr über die Aufklärung der Spitzelaffäre gefreut habe, dass er sich aus Versehen ein Glas Fanta über sein Soutane schüttete. Der Papst beauftragte damals eine Bonner Anwaltskanzlei, um eine Unterlassung zu bewirken. Nur wenig später hatte es sein Anwalt geschafft, eine einstweilige Verfügung zu erwirken. Das bedeutete, dass die Ausgabe nicht weiter verbreitet werden durfte und die Bilder aus dem Internet genommen werden mussten. Jedoch mussten die Ausgaben, die sich schon im Handel befanden, nicht zurückgerufen werden. In dem vorliegenden Fall treffen zwei Grundrechte aufeinander. Deswegen musste also eine Interessenabwägung vor Gericht stattfinden und die Karikatur musste auf ihren möglichen ehrenverletzenden Charakter überprüft werden. Wenn man das Bild des Papstes genauer betrachtet, mit dem gelben Fleck im Intimbereich, so kann man durchaus zu der Interpretation kommen, dass der Papst inkontinent sei. Dies wäre möglicherweise sogar ein Verstoß gegen die Menschenwürde. Doch bevor man zu solch einem Entschluss kommen kann, muss noch betrachtet werden, dass der Papst einen sehr hohen Bekanntheitsgrad besitzt und ein Repräsentant des Christentums ist. Die Satire zielt deswegen nicht auf dem Papst als Menschen ab, sondern auf die katholische Kirche. Außerdem

⁹⁷ http://www.titanic-magazin.de/fileadmin/_migrated/pics/01-U1-Titel-Papst-201207_01.jpg
Abgerufen am 23.11.2016

zeigt das Bild das katholische Kirchenoberhaupt eher unaufgeregt. Die Haltung von ihm ist aufrecht und würdevoll. Der Deutsche Presserat hat trotzdem gegen die Satire Zeitschrift Titanic wegen des Papst-Titelbildes eine öffentliche Rüge ausgesprochen. Der zuständige Beschwerdeausschuss interpretierte das Bild als entwürdigend und ehrverletzend. Wie bereits in Kapitel 3.1. erwähnt, bleibt die Rüge als auch alle anderen Sanktionen des Presserats folgenlos. Gegen die einstweilige Verfügung legte die Zeitung Titanic Widerspruch ein. Wenige Tage vor der endgültigen Verhandlung zog der Vatikan seinen Antrag auf einstweilige Verfügung zurück und die Juli Ausgabe durfte weiterhin verkauft werden.

Fall 2: „Lisa Loch“

Wie bereits in den vorherigen Kapiteln erwähnt, werden nicht nur Prominente satirisch aufs Korn genommen, sondern auch normale Bürger, wie der Fall Lisa Loch zeigt. Die damals 16-jährige wurde im Oktober 2001 zur Miss Rhein-Ruhr gewählt. In einem kurzen Clip stellte sich die Siegerin mit den Worten: „Mein Name ist Lisa Loch und ich bin 16 Jahre alt“⁹⁸ vor. Daraufhin zeigte der Moderator Stefan Raab in seiner Show „TV Total“ oftmals diesen Ausschnitt und verspottete die junge Frau, dass ihr Name ein guter Einstieg in die Pornobranche sei. In einer späteren Sendung präsentierte Raab ein fiktives Wahlplakat der sogenannten „Lisa Loch Partei“ auf dem im Hintergrund ein Paar beim Geschlechtsverkehr zu sehen ist. Loch erfuhr von der Raab Satire und verklagte daraufhin ProSieben auf 300 000 Euro Schmerzensgeld. Die damalige Schülerin litt nach der Ausstrahlung unter Mobbing-Attacken ihrer Mitschüler und musste daraufhin einige Male zur Psychotherapie. Mit dem Urteil vom 4. Februar 2004 durch das Oberlandesgericht Hamm wurden Lisa Loch 70 000 Euro Schmerzensgeld zu gesprochen.⁹⁹ Mit den vielen Witzen über den Nachnamen der Schülerin hatte Raab das Persönlichkeitsrecht von Lisa Loch schwer verletzt, so das Gericht. Hinzu kam, dass die Klägerin zur Zeit der Ausstrahlung minderjährig war.

⁹⁸ <http://www.merkur.de/boulevard/lisa-loch-ich-ging-durch-hoelle-98888.html> Abgerufen am 25.11.2016

⁹⁹ <http://www.aufrecht.de/urteile/internetrecht/tv-total-olg-hamm-urteil-vom-4-februar-2004-az-3-u-16803.html>

Fall 3: „Jürgen Klinsmann“

In der Osterausgabe vom 11. April 2009 zeigte die „taz“ auf ihrer Titelseite ein Bild von Jürgen Klinsmann, damals Trainer vom FC Bayern München, wie er ans Kreuz genagelt wurde. Neben der Fotomontage stand die Schlagzeile: „Always look on the bright side of life“ eine Anspielung auf den Film „das Leben des Brian.“ Jürgen Klinsmann ging vor Gericht, weil er sich durch die Darstellung nach eigenen Aussagen dem Hohn und Spott ausgesetzt wurde und in seinen religiösen Gefühlen verletzt wurde. Klinsmann klagte deswegen auf Unterlassung. Das zuständige Gericht urteilte zwar, dass das Persönlichkeitsrecht angegriffen wird, aber das dieser Eingriff durch das Interesse der Öffentlichkeit gerechtfertigt werden kann.



Abbildung 4: Jürgen Klinsmann Fotomontage: Always look on the bright side of life (taz / 11.04.2009)¹⁰⁰

Weitergehend ist Jürgen Klinsmann eine absolute Person der Zeitgeschichte und diese müssen auch mal eine überzogene Darstellung über sich ergehen lassen. Natürlich nur so, dass die Intimsphäre verletzt wird. In diesem Fall muss es wieder zu einer Abgrenzung des Aussagekerns von der satirischen Ummantelung kommen.¹⁰¹ Die zuständigen Richter kamen zu dem Entschluss, dass bei der überspitzten Darstellung, der berufliche Misserfolg Klinsmanns im Vordergrund steht und keine Diskriminierung seiner religiösen Selbstbestimmung. Deswegen hat das Landgericht München I den Antrag auf eine einstweilige Verfügung zurückgezogen.¹⁰² Das Medieninteresse überwog dem Persönlichkeitsrecht von Jürgen Klinsmann.

¹⁰⁰ http://www.taz.de/uploads/hp_taz_img/xl/klinsmann-titel_01.jpg Abgerufen am 27.11.2016

¹⁰¹ BverfG NJW 2005, 3271-3273

¹⁰² Beschluss vom 16.04.2009, Az. 9 O 6897/09

5 Definition und Bedeutung von Pressefreiheit

„Mein Herr, ich teile ihre Meinung nicht, aber ich würde mein Leben dafür einsetzen, dass Sie sie äußern dürfen.“¹⁰³ Ein Zitat von Voltaire, das ganz gut die Bedeutung von Meinungsfreiheit beschreibt. Die Pressefreiheit ist in Art. 5 im Grundgesetz verankert:

(1) „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“¹⁰⁴

Kommunikationsfreiheit und damit auch die Pressefreiheit gehören zu den Grundrechten in Deutschland. Geschützt ist der gesamte Erzeugungsprozess eines Mediums „von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen.“¹⁰⁵ Die Presse ist unbedingt für eine unabhängige Willensbildung notwendig. Die Presse „trägt als Medium, das Kommunikation vermittelt, entscheidend zur freien-öffentlichen Meinungsbildung bei.“¹⁰⁶ Unter den Namen Presse sind alle gedruckten Medien zu verstehen. Die Rundfunkmedien sind zum Beispiel durch die vergleichbare Rundfunkfreiheit geschützt.¹⁰⁷ Eine unabhängige Presse kann durch ihre Kontrollfunktion dafür sorgen, dass die Demokratie gewahrt wird und Verstöße dagegen, wie beispielsweise Willkür und Manipulation, aufgedeckt werden. Ohne die Presse würde es die Gesellschaft nicht schaffen, die angesprochene Verstöße und andere Probleme zu erkennen und zu verarbeiten. Es ist ein Kernelement der Demokratie. Gerade deswegen genießt die Pressefreiheit in einem demokratischen Land wie Deutschland einen hohen Stellenwert. Sie hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen. Die Pressefreiheit gilt immer, unabhängig von der Auflage oder von dem Umfang des Mediums. Neben Artikel 5 des GG ist die Pressefreiheit außerdem im § 1 des Landespressegesetzes (jedes Bundesland hat seine eigenen Pressegesetze) verankert. Für die Sicherung

¹⁰³ Zitat von Voltaire, Dichter und Philosoph (1694-1778)

¹⁰⁴ Art. 5 Abs 1 und 2 GG

¹⁰⁵ Branahl 2006, S. 75

¹⁰⁶ Ricker 1999, S. 248

¹⁰⁷ Vgl. Fechner 2010, S. 222f

der Pressefreiheit sorgt auch noch der Artikel 10 der Europäischen Menschenkonventionen (EMRK) vom 4. November 1950. „Zwar spricht die EMRK nicht von der Pressefreiheit selbst, wohl aber von zwei Wesensmerkmalen: der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit.“¹⁰⁸

Journalisten haben eine sehr verantwortungsbewusste Aufgabe. Sie müssen richtige und wichtige Informationen an ein möglichst großes Publikum übermitteln. Wichtig dabei ist, dass die Journalisten frei sind, also unabhängig entscheiden können, wie und was sie veröffentlichen. Die Pflicht der Journalisten ist es jedoch, aufgrund der großen Wirkung der Öffentlichkeit, mit der Pressefreiheit sehr verantwortungsbewusst umzugehen. Die Eigenständigkeit der Presse ist unter anderem dadurch gewährt, dass es keinen staatlichen Zugang zu dem Beruf gibt. Journalisten werden in privaten Journalistenschulen oder in einem Volontariat ausgebildet und nicht durch staatlich organisierte Wege.¹⁰⁹ Eine Subventionierung einzelner Pressebetriebe durch den Staat ist verboten. Außerdem verfügen Journalisten über ein sogenanntes Zeugnisverweigerungsrecht. Das bedeutet, dass die Redaktionen ihre Quellen geheim halten dürfen. Wie bereits erwähnt, liegt das Presserecht im Zuständigkeitsbereich der einzelnen Bundesländer, damit es zu keiner Gleichschaltung aller Medien kommt, wie in den Zeiten des Nationalsozialismus. Die Gesetze des Pressrechts erlauben Journalisten, kostenlos zu Veranstaltungen des Landes und des Bundes zu gehen. Das gilt für alle Großveranstaltungen im Sport- und Kulturbereich.

Im Allgemeinen wird zwischen der äußeren und inneren Pressefreiheit unterschieden. Die äußere Pressefreiheit ist die eben beschriebene Freiheit, unabhängig vom Staat zu sein. Das „Außen“ steht in diesem Zusammenhang für den Staat. „Das Grundrecht der Pressefreiheit ist von Hause aus ein gegen den Staat gerichtetes Freiheitsrecht.“¹¹⁰ Die innere Pressefreiheit dagegen definiert Walter Mallmann wie folgt: „Hier geht es um die innere Struktur der Presse, die Verteidigung ihrer inneren Unabhängigkeit, der Sauberkeit ihrer Berichterstattung, Meinungsbildung und Meinungsäußerung gegen über mächtige kommerziellen Einflüsse, gegen finanzielle Korrumpierung, dagegen, daß die Presse, statt ein Organ der öffentlichen Meinung zu sein, als Instrument wirtschaftlicher, zumal anonymer Kräfte mißbraucht wird.“¹¹¹ Während die äußere Pressefreiheit mit dem Einfluss des Staates bedroht wird, droht der inneren

¹⁰⁸ Löffler / Ricker 2000, S. 38

¹⁰⁹ vgl. Fechner 2010, S. 232

¹¹⁰ Mallmann 1968, S. 12

¹¹¹ Mallmann 1968, S. 13

Pressefreiheit die Einflussnahme „Dritter“ auf die Meinungsfreiheit (wie beispielsweise die Verleger). Die innere Pressefreiheit wird momentan rechtlich nicht erwähnt.¹¹² Das kann durchaus eine Gefahr sein, denn: „Pressefreiheit unterliegt aber nicht nur der Bedrohung von staatlicher Seite, sondern auch solchen, die aus der inneren Struktur des Pressewesens selbst kommen.“¹¹³ Pressebetriebe sind in ihrer privatwirtschaftlichen Form einerseits davon abhängig, rentabel zu sein, andererseits haben sie die Funktion, eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen. Ein Zwiespalt, der sich nicht immer verträgt. „Während Journalisten und Massenmedien gegen Eingriffe des Staates durch die in Art. 5 GG gewährleistete Kommunikationsfreiheit grundrechtlich geschützt ist, ist ein solcher Schutz im Bereich des Privatlebens nicht in gleicher Weise gewährleistet.“¹¹⁴ Das würde bedeuten, dass der Verleger die thematischen Richtungen seines Blattes vorschreibt und die Redakteure daran binden kann. Das wäre durch die privatwirtschaftliche Struktur der Presse noch nicht mal verboten. Doch 1951 schloss der Deutsche Journalistenverband mit der Organisation der Zeitungsverleger einen Manteltarif, der unter anderem besagt, dass ein Redakteur nichts gegen seine Überzeugung schreiben muss. Die Journalisten in Deutschland haben nicht nur viele Rechte, sondern auch Pflichten, die sie beachten müssen. Jede Zeitung muss unter anderem ein Impressum haben und wichtig ist die Vorschrift, dass Artikel streng von Werbungen getrennt werden müssen. Außerdem muss von jedem Druck eine Ausgabe an die zuständige Landesbibliothek geschickt werden. Die allgemeinen Grenzen der Pressefreiheit sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre wie in Art. 5 Abs. 2 beschrieben. Eine Gefahr der Pressefreiheit in Deutschland ist die Unterdrückung der Pressefreiheit in eng verbündeten Ländern, wie beispielsweise China. Der harte Vorgang gegenüber der Berichterstattung und den Journalisten in China hat Folgen für die internationale Berichterstattung, weil Korrespondenten sich vor Ort nicht in Schwierigkeiten bringen wollen. Auch die Türkei ist dafür ein eklatantes Beispiel.¹¹⁵ Eine weitere Gefährdung ist die Selbstzensur. Bei einem sogenannten Agenda Setting (Themenfindung) schreiben viele Journalisten über die Themen der Leitmedien, also die großen Zeitungen berichten. Um Käufer zu generieren, schreiben viele Zeitungen nur über Themen, die beim Publikum derzeit beliebt sind. Das ist eine akute Gefahr für die vielfältige Zusammensetzung von Themen in der Presse.

¹¹² vgl. Branahl 2006, S. 337

¹¹³ Oertel 1971, S. 1

¹¹⁴ Branahl 1979, S. 149

¹¹⁵ Mehr dazu im Kapitel 6.4.

5.1 Geschichte der Pressefreiheit

Die Entwicklung der Pressefreiheit in Deutschland dauert eine lange Zeit und war voller Hindernisse, bis sie so war, wie sie heute im Grundgesetz verankert ist. Heute ist eins sicher, ohne die Pressefreiheit keine Demokratie und ohne Demokratie keine Pressefreiheit. Doch noch im Anfang des letzten Jahrhunderts herrschte keine Demokratie in Deutschland und deswegen auch keine Pressefreiheit. Die ersten Anzeichen für eine freie Presse gab es schon zu Zeiten der Aufklärung. Die Idee der Aufklärung beinhaltete vor allem die Überzeugung, dass die Glaubens-, Gewissens-, und Meinungsfreiheit überstaatliche Menschenrechte sind.¹¹⁶ Zugleich weitete sich mit der zunehmenden Bildung ein gestiegenes Leseinteresse in der Bevölkerung aus. Mitte des 18. Jahrhunderts erlebten Zeitschriften einen regelrechten Boom und deswegen kam auch erstmals der Begriff der Pressefreiheit auf. Die Französische Revolution und die Aufklärung brachten die ersten Anstöße für eine freie Presse im deutschen Raum.¹¹⁷ Doch die damalige Auffassung von Pressefreiheit hatte noch wenig mit dem zu tun, was heutzutage darunter verstanden wird. Sie musste sich der herrschenden Politik unterordnen. Insgesamt gab es in Deutschland verteilt unterschiedliche Sichtweisen zum Thema Pressefreiheit. In den freien Reichsstädten wurden Publikationen nur wenig beschränkt, in anderen Gebieten herrschte eine große Zensur. Erst 1799 hatte Max Joseph in Bayern ein völliges Zensurverbot für Bücher und Schriften erlassen. Doch dies hielt nicht lange. Schon 20 Jahre später, am 20. September 1819, wurden alle Staaten dazu gezwungen, sich einer strengen Pressezensur zu unterwerfen.

England war den anderen europäischen Staaten weit voraus. John Milton stellte schon 1644 mit einer fiktiven Rede an das englische Parlament klar: „Das eine Zensur eine Herabsetzung der ganzen Nation sei und daher völlig unvereinbar mit der Würde des Denkens und dem Streben nach Wahrheit. Das Recht der Pressefreiheit sei Grundlage aller politischen und religiösen Freiheiten.“¹¹⁸ Im Jahr 1688 war das Parlament in England die oberste Kontrollinstanz der Presse. Diese verzichtete 1695 auf die Verlängerung des ablaufenden „Printing Act“ und so wurde die Pressefreiheit in England erstmals praktisch hergestellt.¹¹⁹

¹¹⁶ vgl. Löffler 1968, S. 40

¹¹⁷ vgl. Rhode 1996, S. 16f.

¹¹⁸ vgl. Thiele 1964, S. 8f

¹¹⁹ vgl. Wilke / Noelle-Neumann 1995, S. 431

In Deutschland wurde erst 1874 mit dem „Reichspressegesetz“ ein einheitliches Verhältnis für die Pressefreiheit geschaffen. Dies hob nach Landesrecht alle bestehenden Beschränkungen der Pressefreiheit auf.¹²⁰ Jedoch galten in Zeiten der Kriegsgefahr und der inneren Unruhen besondere Einschränkungen. Mit dem Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie hatte Otto von Bismarck sich die Handhabe gelassen, gegen die katholische und die sozialdemokratische Presse vorzugehen. Mit der Ausrufung des 1. Weltkrieges wurde in Deutschland, wie im § 30 des Reichspressegesetzes vorgesehen, die Pressefreiheit suspendiert, sodass das alte preußische Gesetz über den Belagerungsstand von 1851 wieder in Kraft trat.¹²¹ Es wurde von dem damaligen Reichskanzler Theobald von Bethmann-Hollweg ein Katalog veröffentlicht, der besagt, über welche Themen nicht berichtet werden durfte. Die Überwachung übernahm die Zensurstellen des Militärs. Doch in den Köpfen des Volkes hatte sich die Pressefreiheit längst durchgesetzt, sodass die Regierung eine freie Presse nach Beendigung des 1. Weltkrieges garantieren musste. So kam es dann auch vorübergehend. Denn mit dem Ende des 1. Weltkrieges vollzog sich in Deutschland ein politischer Systemwechsel. Die Grundlage der Weimarer Republik war die am 11. August 1919 angenommene Reichsverfassung. Darin stand im Artikel 118, dass „innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze“¹²² die Meinungsfreiheit gewährleistet wird. Doch auch da gab es Einschränkungen. 1922 und 1930 wurden die sogenannten „Republikenschutzgesetze“ erlassen.¹²³ Diese gaben den Behörden die Befugnis, Zeitungen zu verbieten, wenn diese die Staatsform beschimpfte oder zu Gewalttaten aufriefen. Mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten 1933 wurde der Pressefreiheit wieder mal einen breiten Riegel vorgeschoben. Die Weimarer Reichsverfassung wurde außer Kraft gesetzt. Der Zugang zum Journalistenberuf wurde streng kontrolliert. Propagandaminister Joseph Goebbels intensivierte das System der Presseanweisungen als Lenkungsmittel.¹²⁴ Er verstaatlichte unter anderem den Rundfunk und schuf mit dem „Volksempfänger“ ein für jeden Bürger erschwingliches Radio, um ihre Propaganda zu verbreiten.

Nach dem Ende des 2. Weltkriegs übernahmen die Alliierten die Kontrolle über die Medien. Sie ließen nur Zeitungen und Journalisten zu, die eine Lizenz der Militärverwaltung besaßen. Der 23. Mai 1949 war dann der Wendepunkt zugunsten der Pressefreiheit. Das Inkrafttreten des Grundgesetzes, durch die Gründung der Bundesrepublik, sicherte die größtmögliche Presse- und Meinungsfreiheit. Jetzt konnte die

¹²⁰ vgl. Naujoks, die parlamentarische Entstehung 1975

¹²¹ vgl. Koszyk 1972, S. 14ff

¹²² Verfassung der Weimarer Republik

¹²³ vgl. Jasper 1963

¹²⁴ vgl. Wilke 2007, S. 115-255

Pressefreiheit auch nicht durch Verfassungsänderungen mehr eingeschränkt werden. In der Deutschen Demokratischen Republik konnte man hingegen von solchen Freiheiten nicht sprechen. Die Regierung überwachte die gesamte Medienbranche zentral, das endete erst mit der Wiedervereinigung 1990.

5.2 Pressefreiheit in der Türkei

Im Zusammenhang mit den Beitrittsverhandlungen der Türkei mit der Europäischen Union geht es auch immer wieder um die Pressefreiheit. Seit über 15 Jahren wird in der Politik darüber diskutiert, ob und wann die Türkei Mitglied der EU wird, doch immer scheitert es unter anderem an der Situation der Pressefreiheit in der Türkei, die bis heute eklatant gefährdet ist. Eine Harmonisierung der Medienordnung ist trotz der Annäherungsprozesse mit der EU bis heute nicht gelungen. Das hat mehrere Gründe: Die teilweise fehlende Unabhängigkeit der Medien, die Repressionen gegenüber Journalisten und vor allem die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen der Pressefreiheit in der Türkei. Die Türkei hat eine wirtschaftlich stark konzentrierte Medienlandschaft mit einem dualen Rundfunksystem. Dies besteht aus einem privaten Fernseh- und Radiosender. Die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt heißt TRT. Vor dem Putschversuch 2016 haben die Printmedien mit 56 nationalen, 23 regionalen und 2381 lokalen Tageszeitungen eine große Angebotsvielfalt.¹²⁵ Die Gesamtauflage von 5,1 Millionen verkauften Ausgaben pro Tag ist bezogen auf die Einwohnerzahl von 76 Millionen, aber eher gering.¹²⁶ Viele private Medienunternehmen sind ein Teil von Holdinggesellschaften, die als Mischkonzerne, nicht nur in der Medienbranche tätig sind, sondern auch in industriellen Bereichen. 1990 sind diese nach dem Ende des staatlichen Rundfunkmonopols und mit der Einführung der liberalen Marktwirtschaft in den Medienmarkt zusätzlich mit eingestiegen.¹²⁷ Eine bedeutende Nachrichtenquelle für die Einwohner der Türkei ist das Fernsehen. 55 % des Fernsehmarktes wird von zwei Holdinggesellschaften dominiert. Zum einen von der „Dogan-Medien-Gruppe“ und zum Anderen von der „Turkuaz-Medien-Gruppe.“¹²⁸ Die „Turkuaz-Medien-Gruppe“ gehört zu der „Celcik Gruppe, deren Vorsitzender der Schwiegersohn des Präsidenten der Türkei Recep Erdogan ist. Die Einbindung der Medienanstalten in große Konzerne birgt eine sehr große Gefahr für die Pressefrei-

¹²⁵ vgl. Sümer S. 56f, S. 59ff.

¹²⁶ Dogan Yayin Holding A.Ş. (2014). 2013 Annual Report. Istanbul. Abgerufen am 01.02.2016 von http://www.doganholding.com.tr/_files/en/annual-report/annual_report_2013.pdf

¹²⁷ Sümer 2009, S. 674

¹²⁸ Yanardagolu / Gökdemir 2014, S. 34

heit. Denn für diese Unternehmen ist es enorm wichtig, eine gute Beziehung zur Regierung zu haben, besonders dann, wenn es um Regierungsaufträge geht. Eine kritische Berichterstattung könnte diese Beziehung stören. Doch das ist nicht nur ein Phänomen der letzten Jahre, die Pressefreiheit ist in der Türkei ein historisches Problem, das bis heute nicht geändert werden konnte bzw. auch nicht verändert werden wollte. Bis in die 1980er Jahre gab es eine offizielle Zensur der Presse. Diese Zensur gibt es heute zwar laut dem Gesetz nicht mehr, jedoch findet die Kontrolle heutzutage subtiler und indirekter statt, und zwar, wie bereits erwähnt, durch die wirtschaftlichen Verflechtungen mit dem Medienmarkt. Die Bauaufträge der Regierung an diese Unternehmen ist ein Mittel, um auf die Medienunternehmen Einfluss zu nehmen, da diese von den Aufträgen abhängig sind. Dies führte in den letzten Jahren zu einer Selbstzensur. Somit schränkt die Regierung die Pressefreiheit indirekt ein, ohne offiziell gegen Medienunternehmen vorgehen zu müssen.

Die Gesetzgebung gewährleistet auch in der Türkei die Pressefreiheit und die Meinungsfreiheit. Beide sind durch die Verfassung und spezielle Mediengesetze geregelt. Im Artikel 28 der Verfassung steht: „Die Presse ist frei, Zensur findet nicht statt.“¹²⁹ Die Realität sieht jedoch oftmals anders aus. In dem neuen Strafgesetzbuch aus dem Jahr 2005 findet man viele Artikel, die die Pressefreiheit noch immer immens einschränken. Zum Beispiel Artikel 301: „Beleidigung der türkischen Kultur, der Republik und der Organe und Institutionen des Staates“ und der Artikel 305: „Verschaffen von Vorteilen, um gegen elementare nationale Interessen Aktivitäten auszuführen.“¹³⁰ Es werden also alle Nachrichten unter Strafe gestellt, die die innere und äußere Sicherheit des Staates bedrohen und wenn sie zur Begehung von Straftaten oder zu einem Aufstand ermuntern. Auch viele Internetgesetze schränken die Pressefreiheit der Türkei ein. In diesem Gesetz stehen die Aufgaben des Amts für Telekommunikation (TIB¹³¹). Das Amt überwacht alles, was im Internet veröffentlicht wird und handelt sofort, wenn Gesetze missachtet werden. TIB hat die Befugnis, Internetseiten sperren zu lassen, ohne einen richterlichen Beschluss.¹³² Die größte Einrichtung zur Medienregulierung ist der oberste Rundfunk und Fernsehrat RTÜK¹³³, bestehend aus fünf Vertretern der Regierungspartei und vier von der Opposition. RTÜK

¹²⁹ Rumpf 2014, S. 12

¹³⁰ Sümer 2009, S. 673

¹³¹ Abkürzung für: Telekomunikasyon İletisim Baskanligi

¹³² Yanardagoglu / Gökdemir 2014, S. 10

¹³³ Abkürzung für: Radyo Televizyon Üst Kurulu

vergibt die Sendelizenzen und hat große Strafbefugnisse gegenüber der Medienlandschaft. Also kommt es in der Türkei oft zu strafrechtlichen Verfolgungen von Medienanstalten, obwohl die Pressefreiheit eigentlich rechtlich gesichert ist.

In der Medienbranche in der Türkei arbeiteten im Jahr 2014 96442 Menschen, von denen 3500 direkt mit der Produktion von Content zu tun haben.¹³⁴ Hierzu muss erwähnt werden, dass nach dem Putschversuch 2016 deutlich weniger Menschen als Journalisten arbeiten. Der Verdienst von Journalisten liegt umgerechnet zwischen 280 und 420 Euro, was gerade so zum Leben ausreicht.¹³⁵ Sobald diese nicht regierungskonform und nicht im Sinne des Medienunternehmens berichten, dem droht der Verlust ihres Jobs. Gewerkschaften gibt es kaum in der Türkei und wenn man Mitglied in einer der Wenigen ist, dann stellt das ein nicht Einstellungskriterium dar. Diese Unsicherheit des Jobs ist eine große Einschränkung der Pressefreiheit. Deswegen sind viele Journalisten das Sprachrohr der Regierung und berichten nicht mehr kritisch über die politische Situation im Land. Wer dann trotz der schwierigen Arbeitsbedingungen nicht regierungskonform arbeitet, dem drohen nicht nur der Verlust des Arbeitsplatzes, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen. Die Türkei zählt zu den Ländern mit den meisten Inhaftierungen von Journalisten weltweit. In der Rangliste der Pressefreiheit 2016, analysiert von der Organisation „Reporter ohne Grenzen“ ist die Türkei nur auf Platz 151 von 180 Ländern.¹³⁶ Immer wieder werden ausländische Reporter verhaftet und kritische einheimische Journalisten mit Klagen überhäuft. Um jede Art von Kritik zu unterbinden, werden kritische Journalisten als „Präsidentenbeleidiger“ oder als „Terroristen“ abgestempelt und angezeigt. Auch wenn die Türkei offiziell eine demokratische Republik ist, in der laut Verfassung eine Pressefreiheit herrscht, sieht die Realität deutlich anders aus. Das liegt zusammenfassend vor allem an den unterschiedlichen politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einflüssen.

¹³⁴ Yanardagoglu / Gökdemir 2014, S. 64

¹³⁵ ebd., S. 62

¹³⁶ <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/rangliste/2016/ueberblick/> Abgerufen am 29.11.2016

6 Causa Böhmermann

Am 31. März 2016 verlies Jan Böhmermann, der Moderator der Sendung „ZDF Neo Royal“¹³⁷, ein Schmähdgedicht über den türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdogan. Er stellte von vornherein klar, dass er damit die Grenzen der Satire aufzeigen wollte und dass solch eine Kritik in Deutschland eigentlich nicht erlaubt sei. Das Schmähdgedicht war noch am Abend der Ausstrahlung in aller Munde und auf den Social-Media-Kanälen wurde über die Worte von Jan Böhmermann diskutiert. In Versen des Satirikers ging es unter anderem um Kinderpornografie und Sex mit Tieren. Eine genaue Analyse folgt im Kapitel 6.3.1. Nur einen Tag nach der Ausstrahlung entschloss sich das ZDF dazu, den Beitrag aus ihrer Mediathek zu löschen. Dazu teilten sie mit: „Die Parodie im „Neo Magazin Royal“ vom 31. März im Umgang des türkischen Ministerpräsidenten mit Satire entspricht nicht den Ansprüchen, die das ZDF an die Qualität von Satiresendungen stellt.“¹³⁸ Am 3. April schaltete sich die Bundeskanzlerin Angela Merkel ein und kritisierte Böhmermanns Gedicht als „bewusst verletzend“. Dennoch betonte sie auch den hohen Wert, den die Bundesregierung der Presse- und Meinungsfreiheit beimesse. Nur drei Tage später, nämlich am 6. April 2016, leitete die Mainzer Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten ein (§ 103 StGB). Die öffentliche Präsenz des Gedichtes und der Trubel um die Person Jan Böhmermann setzten dem Satiriker zu. Er zog sich vorerst aus der Öffentlichkeit zurück und sagte alle Talkshow-Einladungen ab. Die nächsten ZDF Neo Royal Sendungen sagte er ebenfalls ab. Ein wichtiges Ereignis, mit dem sich diese Bachelorarbeit noch ausführlich beschäftigen wird, ist, dass die Bundesregierung am 15. April 2016 ein Ermittlungsverfahren gegen Böhmermann wegen Beleidigung des türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdogan zugelassen hatte. Daraufhin nahm Jan Böhmermann eine vier-wöchige Auszeit von der Öffentlichkeit. Das sollte nur eine kleine Einleitung zu der Causa Böhmermann sein und zeigen, in was für einer kurzen Zeit aus dem satirisch gedachten Schmähdgedicht ein Ermittlungsverfahren wurde und es sich später sogar noch zu einer Staatskrise entwickeln sollte. Doch zunächst möchte der Verfasser dieser Bachelorarbeit ein paar wichtige Figuren der Causa Böhmermann und die Sendung ZDF Neo Royal vorstellen.

¹³⁷ Erläuterung der Person Jan Böhmermann, der Person Erdogan und die Sendung ZDF Neo Royal in den Kapiteln 6.1., 6.2. und 6.3.

¹³⁸ http://newsthive.com/bohmermanns-sarkastische-entschuldigung-solle-ich-gefuhle-eines-lupenreinen-demokraten-verletzt-haben-bitte-ich-ergebenst-um-verzeihung_469623/ Abgerufen am 29.11.2016

6.1 Die Person Jan Böhmermann

Jan Böhmermann polarisiert momentan wie kein Zweiter die Medienlandschaft in Deutschland. Immer wieder sorgt er mit kontroversen Aktionen und Behauptungen für Aufsehen bei den Zuschauern. Geboren wurde Jan Böhmermann am 23. Februar 1981 in Bremen. Erste journalistische Erfahrungen sammelte er 1999 als Freier Journalist für die Lokalzeitung „Die Norddeutsche“.



Abbildung 5: Jan Böhmermann - Twitter Foto (Twitter Abruf: 01.12.2016¹³⁹)

Zwei Jahre später begann sein Volontariat bei dem Fernsehsender Radio Bremen, wo er sich als Moderator erstmals versuchte. Dort kam sein Talent zum Vorschein, Dinge auf eine sehr gute Weise komödiantisch darzustellen. 2004 wechselte der heute 35-jährige als Moderator zum WDR. Daraufhin folgten viele Engagements als Autor und Moderator für Hörfunk und Fernsehen, unter anderem bei Radio Bremen, HR und 1 Live. Beim HR moderierte er eine MorningShow. Währenddessen nahm Jan Böhmermann ein Studium der Geschichte, der Soziologie und der Theater, Film und Fernsehwissenschaften in Köln auf, welches er aber wenig später abbrach. 2005 erfand er bei 1 Live, dem Jugendhörfunksender des WDR, die Unterhaltungsreihe „Lukas Tagebuch“, eine Parodie auf den Fußballspieler Lukas Podolski. Daraufhin hatte Jan Böhmermann das erste Mal mit dem deutschen Recht und den möglichen Grenzen der satirischen Freiheit zu tun, denn Lukas Podolski verklagte den WDR und verweigerte bei der Fußballweltmeisterschaft jegliche Interviews mit der ARD. Po-

¹³⁹ <https://twitter.com/janboehm?lang=de> Abgerufen am 02.12.2016

dolskis Versuch, eine einstweilige Verfügung zu erlangen, scheiterte jedoch und deswegen zog er 2007 eine weitere Klage zurück.¹⁴⁰ 2007 bekam Jan Böhmermann seine eigene Satireshow „echt Böhmermann“ im WDR Fernsehen. 2009 gründete er im Rahmen einer satirischen Aktion für die RTL-Sendung „TV-Helden“ den „ersten türkischen Karnevalsverein Deutschlands.“ Das löste einen enormen bundesweiten Medienrummel aus und die Sendung „TV-Helden“ wurde 2009 in der Kategorie „Beste Comedysendung“ mit dem Deutschen Fernsehpreis ausgezeichnet. Den Grimme Preis erhielt Böhmermann schon zum zweiten Mal 2013 für die Talkshow „Roche+Böhmermann“, die er zusammen mit Charlotte Roche moderierte und 2014 für das „Neo Magazin“. Den satirischen Journalismus erlernte Jan Böhmermann unter anderem vom Satiriker Harald Schmidt, dem einstigen König des Late-Nights. Dort arbeitete Böhmermann als Chefreporter. 2011 machte er eine Live-Comedy-Tour mit Klass Heufer Umlauf durch Deutschland und bis 2012 moderierten beide die Dome Sendung auf Radio Eins. Nach diese Zeit veranstaltete Böhmermann zusammen mit Olli Schulz die Hörfunk Sendung „Sanft und Sorgfältig“, die heute noch unter dem Namen „Fest und Flauschig“ ausgestrahlt wird. Die politisch-satirische Late-Night-Show „Neo Magazin“ auf ZDF Neo moderiert Jan Böhmermann seit Oktober 2013. Im Jahr 2015 wurde die Sendung in „Neo Magazin Royal“ umbenannt und läuft seit dem auch im ZDF. Jan Böhmermann ist nicht nur ein deutscher Fernseh- und Hörfunkmoderator, sondern auch Filmproduzent, Buchautor, Musiker und Journalist. Bei einer repräsentativen Umfrage des Meinungsforschungsinstituts mafo.de im Auftrag des deutschen Playboys wurde Jan Böhmermann zum Mann des Jahres 2016 gekürt.¹⁴¹

¹⁴⁰ http://www.dwdl.de/nachrichten/11405/lukas_podolski_zieht_klage_gegen_wdr_zurck/ Abgerufen am 02.12.2016

¹⁴¹ <http://www.n-tv.de/leute/Jan-Boehmermann-ist-Mann-des-Jahres-article19251126.html> Abgerufen am 05.12.2016

6.2 Die Person Recep Tayyip Erdogan

Recep Tyyip Erdogan wurde am 26. Februar 1954 in Istanbul geboren. Aufgewachsen ist er im Istanbuler Hafenviertel Kasimpasa, ein Unterschichtsviertel der Vergangenheit. Seine Familie bestand aus Seeleuten, die vom Schwarzen Meer zugewandert waren. Der erste Vorname Recep steht für den siebten Monat des islamischen Kalenders und Tayyip war der Name seines Großvaters.



Abbildung 6: Recep Tayyip Erdogan¹⁴²

Schnell lernte Erdogan, wie man sich im Leben durchboxen muss. Während er auf ein islamisch ausgerichtetes Gymnasium zur Schule ging, verkaufte er nach Schulschluss Sesamkringel, um sich so das Schulgeld zu finanzieren. Nach dem Gymnasium studierte Erdogan Wirtschaftswissenschaften an einer Universität in Istanbul, die er 1981 erfolgreich abschloss. Schon drei Jahre zuvor heiratete er seine Frau, mit der er sowohl zwei Söhne als auch zwei Töchter hat. Nach dem Studium arbeitete Erdogan ein paar Jahre im städtischen Verkehrsbetrieb, bevor er sich dann als Unternehmer selbstständig machte. Er hatte schon immer einen engen Kontakt zu politischen Parteien. Schon 1976 war Erdogan ein lokaler Jugend-Funktionär in einer islamisch ausgerichteten Nationalen Heilspartei (MSP: Milli Selamet Partisi). Als diese Partei im Zuge eines Militärputsches verboten wurde, war Erdogan bereits Vorsitzender des gesamten Istanbuler Jugendverbandes. Das Verbot hielt den damals 26-jährigen nicht davon ab, weiter politisch aktiv zu bleiben. 1983 arbeitete er für die islamisch-fundamentalistische Wohlfahrtspartei, die aus dem Zuge des Verbots der MSP entstand. Schnell wurde Erdogan zum Vizevorsitzenden ernannt. Doch 1998

¹⁴² http://bilder.t-online.de/b/77/18/43/44/id_77184344/610/tid_da/recep-tayyip-erdogan-weiss-genau-dass-ihm-die-europaeische-union-sehr-weit-entgegenkommen-muss-wenn-es-zu-einer-loesung-der-fluechtlingskrise-kommen-soll-.jpg Abgerufen am 04.12.2016

wurde die Wohlfahrtspartei ebenfalls verboten und wurde 1998 zur sogenannten Tugendpartei (FP: Fazilet Partisi). Vier Jahre zuvor, also 1994, wurde er Oberbürgermeister der Stadt Istanbul. Im Frühjahr 1998 wurde Erdogan zu einer zehnmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt, weil er öffentlich ein religiöses Gedicht zitierte, dass die Richter als eine „Aufstachelung zur Feindschaft“ werteten. Daraufhin musste er sein Bürgermeisteramt aufgeben. Unmittelbar nach dem Absitzen seiner Haftstrafe gründete er die „Gerechtigkeits- und Entwicklungspartei“ (AKP). Die AKP wählte Erdogan geschlossen zum Ministerpräsidenten. Dieses Amt besaß er bis 2014. In der Zeit schaffte es Erdogan, der Türkei zu einem Wirtschaftsboom zu verhelfen. Das einst ökonomisch unbedeutende Land gehörte nun zu einer der zwanzig Top-Volkswirtschaften der Welt. Ein Erfolg, der ihm bis heute viele Wählerstimmen bringt. Am 10. August 2014 wurde er als erster Präsident der Türkei direkt vom Volk gewählt. Er erhielt bereits im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen.

Die Journalistin Cigdem Akyol¹⁴³ sieht Erdogan wie folgt: „Erdogan wurde von Wahl zu Wahl, die er gewonnen hat, selbtherrlicher und selbstverliebter und damit schmückt er sich auch immer: „ich bin der Saat, ich wurde direkt vom Volk gewählt.“ Was kann es größeres geben? Man sagt in der Türkei: „Boyun egmedi, er hat sich nicht geduckt.“ Und das ist vor allem für das Nationalbewusstsein der Türken eine sehr wichtige Komponente, die ihm zu einer großen Zahl an Wählerstimmen verhilft.¹⁴⁴

6.3 Die Sendung ZDF NEO ROYAL

Das Neo Magazin Royal wird seit dem 31. Oktober 2013 wöchentlich am Donnerstag um 22:15 auf dem Kanal ZDFneo ausgestrahlt. Produziert wird die satirische Late-Night-Show von der btf GmbH (Bildundtonfabrik) in Köln. Moderiert wird die Sendung von Jan Böhmermann. Bereits zwei Stunden vor Ausstrahlung kann man die Sendung schon in der Mediathek schauen. In der Nacht von Freitag auf Samstag zeigt das ZDF eine Wiederholung der Sendung auf ihrem Hauptsender. Das Konzept der Sendung ist einfach erklärt. Als Erstes stellt Böhmermann aktuelle Ereignisse satirisch dar in einer Art Stand-up. Danach folgen witzige Einspielfilme oder Studio Aktionen, bevor danach meistens ein Studiogast in einem Interview befragt wird. Eine Sendung dauert

¹⁴³ Autorin des Buches: „Erdogan - die Biografie“

¹⁴⁴ <http://www.ndr.de/kultur/buch/Erdogan-Die-Biografie,erdogan226.html> Abgerufen am 05.12.2016

im Schnitt 45 Minuten. Das Neo Magazin Royal besteht größtenteils aus immer wiederkehrenden Rubriken. Im Durchschnitt erreicht die Sendung eine Quote von 0,42 Millionen Zuschauern im ZDF. Das entspricht 4,3 % Marktanteil.



Abbildung 7: Logo der Sendung Neo Magazin Royal¹⁴⁵

Bei dem Spartensender des ZDF, ZDFneo erreicht die Sendung einen Zuschauerschnitt von durchschnittlich 120 000 Menschen. Ein Wert, der weit über dem Senderschnitt von ZDFneo liegt. Die Sendung hat schon viele Preise gewonnen, wie beispielsweise zweimal den Grimme Preis (2014/2016) und 2016 den Deutschen Fernsehpreis.

6.4 Auslöser des Schmähdgedichts

Am Donnerstag, dem 31. März 2016 präsentierte Jan Böhmermann die Folge seiner Show Neo Magazin Royale mit dem Schmähdgedicht. Zwei Wochen zuvor, nämlich am 17. März 2016, veröffentlichte die Satiresendung „extra 3“ vom Norddeutschen Rundfunk einen Song über den türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdogan. In dem Song heißt es unter anderem: „Er lebt auf großen Fuß der Mann vom Bosphorus“. Thematisiert werden auch die immer wiederkehrenden Angriffe auf Journalisten. So heißt es in dem Zusammenhang: „Ein Journalist, der irgendwas verfasst, was Erdogan nicht passt, ist morgen schon im Knast.“¹⁴⁶ Momentan hat der Song mehr als 10

¹⁴⁵ http://www.neo-magazin-royale.de/zdi/images/logo_nmr_color.svg Abgerufen am 30.11.2016

¹⁴⁶ <https://www.tagesschau.de/ausland/erdogan-satire-101.html> Abgerufen am 3.12.2016

Millionen Aufrufe bei YouTube und kann sowohl mit englischen als auch mit türkischem Untertitel abgespielt werden.¹⁴⁷ Erdogan reagierte sehr erbost auf den Beitrag der Satiresendung und bestellte den deutschen Botschafter in Ankara ein. Die Türkei wollte ein Verbot des Songs erreichen, doch das befeuerte nur die Popularität des Songs. Die deutsche Regierung in Berlin betonte erst einige Tage nach der Sendung den hohen Stellenwert der Pressefreiheit in Deutschland. Dieses Hin und Her von Erdogan, der türkischen Regierung und der deutschen Regierung nahm sich Jan Böhmermann zum Anlass, das Thema in seiner Sendung aufzugreifen und weiterzuführen. Deswegen verfassten er und seine Redaktion das Gedicht. Er selbst moderierte die Kritik als unter der Gürtellinie an und war sich womöglich schon bewusst, dass dies Konsequenzen haben wird. Das Gedicht von Jan Böhmermann und die eben angesprochenen Konsequenzen wird der Verfasser dieser Bachelorarbeit in den nächsten Kapiteln genauer erläutern.

¹⁴⁷ https://www.youtube.com/watch?v=R2e2yHjc_mc Abgerufen am 3.12.2016

6.5 Schmähdgedicht über Erdogan

Um das Gedicht genauestens analysieren zu können, hat sich der Verfasser dieser Bachelorarbeit dazu entschlossen, das Schmähdgedicht über Erdogan einmal in seiner vollen Länge zu zitieren. Der Text aus dem Schmähdgedicht von Jan Böhmermann lautet wie folgt:

*„Sackdoof, feige und verklemmt
ist Erdogan der Präsident.
Sein Gelöst stinkt schlimm nach Döner
selbst ein Schweinepfurz riecht schöner.
Er ist der Mann der Mädchen schlägt
und dabei Gummimasken trägt.
Am liebsten mag er Ziegen ficken
und Minderheiten unterdrücken,
Kurden treten, Christen hauen
und dabei Kinder pornos schauen.
Und selbst Abends heißt statt schlafen.
Fellatio mit hundert Schafen.
Ja, Erdogan ist voll und ganz,
ein Präsident mit kleinem Schwanz.
Jeden Türken hört man flöten,
die dumme Sau hat Schrumpelklöten,
von Ankara bis Istanbul
weiß jeder, dieser Mann ist schwul
Pervers, verlaust und zoophil
Recep Fritzl Priklopil.
Sein Kopf ist leer, wie seine Eier,
der Star auf jeder Gangbang-Feier.
Bis der Schwanz beim Pinkeln brennt,
das ist Recep Erdogan, der türkische Präsident.¹⁴⁸*

Die Folgen der Präsentation des Gedichtes waren den Moderatoren der Sendung Jan Böhmermann und Ralf Kubelka, wohl schon vor der Sendung bewusst. Sie diskutierten, bevor Böhmermann die Schmähdichtung verlies, über den Begriff der Schmähdichtung.

¹⁴⁸ <http://www.ksta.de/politik/satire-debatte-boehmermanns-gedicht--schmaehkritik--im-wortlaut-23893954> Abgerufen am 1.12.2016

„Herabwürdigen das ist Schmähkritik. Und das ist in Deutschland auch ... das ist auch nicht erlaubt.“¹⁴⁹ Weiterführend sagt der Moderator: „Haben Sie das verstanden, Herr Erdogan?“¹⁵⁰ Bevor Böhmermann das Gedicht vorlas, sagte er noch: „Und das ist jetzt, was jetzt kommt, das darf man nicht machen.“¹⁵¹ Jan Böhmermann und die Redaktion der Neo Royal Magazin Sendung wollten also ganz bewusst an diesem Beispiel die Grenzen der Satire darstellen. Die genaue Analyse des Straftatbestands des Gedichtes sowie die mögliche Kunstfreiheit des Gedichtes folgt im nächsten Kapitel.

6.6 Inhaltliche Analyse des Gedichts

Insgesamt besteht das Gedicht aus 24 Zeilen und aus dem Reimschema AA BB, dass auch als Paarreimschema bezeichnet wird. Jede Zeile reimt sich auf die Nächste. Es besteht kein striktes Versmaß. Der Rhythmus wird immer wieder geändert. Sehr viele Menschen halten Jan Böhmermann selbst für den Autor des Gedichtes, durch zahlreiche im Internet kursierende Gerüchte, hat Böhmermann das Gedicht nicht selbst verfasst, sondern ein Ghostwriter.

Inhaltlich betrachtet handelt das Gedicht von einem fiktiven Recep Tayyip Erdogan, der so gut wie keine Ähnlichkeiten mit dem aus der realen Welt hat. In den nächsten Zeilen wird deutlich werden, was von dem Gedicht inhaltlich einfach nur unangebracht ist oder was ansatzweise zutreffend ist.

„Sackdoof, feige und verklemmt,
ist Erdogan der Präsident.“

Das ganze Gedicht betrachtend, fängt es mit drei harmlosen Unterstellungen an, wovon zwei zweifelsohne eine Beleidigung gegenüber dem echten türkischen Präsidenten wären. Definitiv nicht zutreffend sind die Begriffe „sackdoof“ und „feige“. Das Wort „doof“ an sich hat wohl nicht gereicht, da es nicht nur ein Synonym für „dumm“ sein kann, sondern auch für „jung“ und „albern.“ Also hat der Autor die Silbe „sack“ davor gesetzt, damit klar wird, dass in diesem Zusammenhang die Bedeutung „dumm“ gemeint ist. Die Formulierung „feige“ trifft im Speziellen den wahren Erdogan sehr, da

¹⁴⁹ <http://www.rp-online.de/panorama/fernsehen/jan-boehmermann-und-ralf-kabelka-der-text-der-schmaehkritik-aid-1.5908822> Abgerufen am 1.12.2016

¹⁵⁰ ebd.

¹⁵¹ ebd.

Alphatiere so etwas über sich nicht hören möchten, da sie sich bewusst als das Gegenteil von „feige“ inszenieren. Als „verklemmt“ kann man Erdogan, im Hinblick auf seine Reaktion zu dem Satire Song der Extra 3 Sendung, bezeichnen. Jedoch wird der Verfasser das Wort „verklemmt“ nicht in dem Zusammenhang bewusst gewählt haben, sondern damit eher auf die sexuelle Verklemmung Erdogans hinweisen wollte. Das jedoch zählt bei einer aufgeklärten Gesellschaft nicht wirklich mehr als Beleidigung. Allen Anschein nach brauchte der Verfasser des Gedichtes, lediglich ein Wort, dass sich auf „Präsident“ reimt.

„Sein Gelöt stinkt schlimm nach Döner

selbst eine Schweinepfurz riecht schöner.“

Um diese zwei Verse genauer analysieren zu können, muss nun erst mal eine genaue Definition des Begriffes „Gelöt“ vorgenommen werden, weil dieses Wort in der deutschen Sprache nicht so häufig vorkommt. Der Ausdruck „Gelöt“ ist ein „häufig genutzter Ausdruck zum Benennen unbekannter Gegenstände oder als Lückenfüller für entfallene Begriffe.“¹⁵² Nun kommt das Gedicht zu Aussagen, die weit unter der Gürtellinie liegen. In dem Zusammenhang des Gedichts wird wohl mit dem Wort „Gelöt“, entweder die „Hoden“ der fiktiven Person gemeint sein oder sein „Glied.“ Als Verb wird das Wort „stinkt“ benutzt, bezogen auf den Döner, ein Gericht, das in Deutschland üblich von Türken verkauft wird. Seltsam ist hierbei, dass die Speise als stinkend dargestellt wird, da sie eigentlich einen angenehmen Geruch hat. Sonst wäre der Döner mit Sicherheit nicht so beliebt. Dem Statistik Portal „Globometer“ zu Folge, essen die Deutschen jährlich 400 Millionen Döner.¹⁵³ Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde der Begriff „Döner“ verwendet, um ein Klischee der Türken zu bedienen. Das „Schwein“ wurde genommen, weil es in Deutschland, aber besonders auch in der Türkei, ein Synonym für unreine Tiere ist. Sie leben im Schlamm und haben einen sehr starken Eigengeruch. Das Wort „Furz“ wird im Zusammenhang mit dem „Schwein“ genannt, um den ganzen Ausdruck noch ein zu steigern. Das dieser dann schöner riechen soll als der Döner, ist eine Hyperbel.

¹⁵² <http://www.mundmische.de/bedeutung/2452-Geloet> Abgerufen am 02.12.2016

¹⁵³ <https://www.welt.de/wirtschaft/article132627785/Schmecken-bald-alle-Doener-in-Deutschland-gleich.html> Abgerufen am 02.12.2016

„Er ist der Mann, der Mädchen schlägt
und dabei Gummimasken trägt.“

Ein Mann, der Frauen schlägt, begeht nicht nur eine schwere Straftat, sondern wird in der Gesellschaft als äußerst feige und mutlos bezeichnet, da Frauen sich meist nicht wehren können und als das schwächere Geschlecht gelten. Der fiktiv dargestellte Erdogan soll laut der Schmähkritik nicht auf ältere Frauen losgehen, sondern auf Mädchen, die sich noch viel weniger wehren können. Somit wird die Übersetzung ausreichend dargestellt. Die „Maske“ steht in dieser thematischen Hinsicht für eine Vermummung, weil der Täter zu feige ist, um sein Gesicht zu zeigen, während er Mädchen schlägt. Da jedoch vor der „Maske“ das Wort „Gummi“ steht ist hier ein Bezug zur Sadomaso Szene gemeint. In dem Fall wird der fiktive Erdogan als eine Art Domina bezeichnet.

„Am liebsten mag er Ziegen ficken
und Minderheiten unterdrücken.“

Hier benutzt der Autor des Gedichtes ein weiteres Klischee über die Türken. Da in der Türkei sehr viele Ziegen in ländlichen Regionen gehalten werden und die Bauern laut dem Klischee keine Frauen haben, wird oft gesagt, dass sie sich an ihren Ziegen vergehen. In diesem Punkt kommt es zu dem ersten Widerspruch in dem Gedicht. In der ersten Zeile wird noch gesagt, dass Erdogan verklemmt sein soll und dann soll er dem entgegen mit Ziegen intim verkehren. Nicht von der Hand zu weisen ist, dass der reale Erdogan Minderheiten unterdrückt. Seit der türkische Präsident die Friedensverhandlungen mit der PKK einseitig beendet hat, tobt Krieg in den kurdisch bewohnten Gebieten. Die türkische Armee geht angeblich nur gegen PKK-Terroristen vor. Doch dabei starben bislang über 200 Zivilisten, darunter auch Frauen, Kinder.¹⁵⁴

„Kurden treten, Christen hauen
und dabei Kinder pornos schauen.“

Mit dem harten Vorgehen gegenüber den Kurden fängt auch die nächste Zeile an. Natürlich tritt der reale Erdogan selbst keine Kurden, jedoch macht die Regierung von Erdogan nicht gerade den Kurden das Leben leicht in der Türkei. Das Gleiche gilt

¹⁵⁴ <http://www.daserste.de/information/wissen-kultur/ttt/sendung/ndr/erdogan100.html> Abgerufen am 02.12.2016

auch für die in der Türkei lebenden Christen. „Bis heute haben es christliche Gemeinden schwer in der Türkei, immer wieder gibt es Übergriffe auf Personen oder Gebäude. Die Römisch-Katholische Kirche ist nur unter strengen Auflagen geduldet“¹⁵⁵, so beschreibt es Christa Chorherr¹⁵⁶. Die Formulierung „Kurden treten, Christen hauen“, ist natürlich sehr überspitzt, jedoch fällt das in Deutschland unter den Begriff Satire, da es nicht völlig aus der Luft gegriffen ist. Der Rückgang der Anzahl der Christen in der Türkei ist in den letzten Jahren von mehreren Millionen auf wenige Hunderttausend zurückgegangen. Um das Gedicht dann jedoch schnell wieder unter die Gürtellinie zu bringen, wird dem fiktiven Erdogan Pädophilie unterstellt. Hier kommt es zu einem weiteren Widerspruch mit der Verklemmtheit aus der ersten Zeile.

„Und selbst abends heißt statt schlafen,

Fellatio mit hundert Schafen.“

In diesen zwei Zeilen wird das Stilmittel der Wiederholung angewendet, nämlich mit einem weiteren Klischee. Aus dem Sex mit Ziegen wurde hier ein anderes Nutztier genommen, nämlich die Schafe. Es wird behauptet, dass der fiktive Erdogan, obwohl er tagsüber Christen gehauen hat und sich an Ziegen vergangen hat, nicht müde ist und die Nacht durch macht, um sich dann von Schafen oral befriedigen zu lassen. Diese Formulierung ist in Hinblick auf zwei Fakten sehr absurd, da Schafe niemals freiwillig so etwas machen würden und wenn man sie dazu zwingen würde, würden sie sich mit aller Wahrscheinlichkeit mit Beißen oder Ähnlichem wehren.

Ja, Erdogan ist voll und ganz,

ein Mann mit kleinem Schwanz.“

In diesen zwei Verszeilen kommt es zu einem thematischen Bruch mit dem vorherigen Kontext. Jetzt wird nämlich behauptet, dass der fiktive Erdogan einen „kleinen Schwanz“ hätte. Das bedeutet auch so viel, wie eine geringe Potenz oder das man sich nichts trauen würde. Ein klarer Widerspruch zu den vorherigen Zeilen, die dem Leser den Eindruck vermittelten sollten, dass er eine über große Potenz besitzen würde.

¹⁵⁵ <https://jobo72.wordpress.com/tag/im-schatten-des-halbmonds-christenverfolgung-in-islamischen-landern-buch/> Abgerufen am 02.12.2016

¹⁵⁶ Autorin des Buches: Christenverfolgung in islamischen Ländern, Styria premium 2013

„Jeden Türken hört man flöten:

Die Dumme Sau hat Schrumpelklöten.“

Man suggeriert dem Leser, dass der fiktiv dargestellte Erdogan kleine Hoden hat, die auch noch nicht sehr ansehnlich aussehen würden. Deswegen wird er, laut dem Autor, in seiner Heimat verspottet. Das Wort „flöten“ klingt durchaus sehr künstlerisch. Um weiter das Gedicht mit Tiernamen zu schmücken, bedient sich der Verfasser an einem weiteren Tier, nämlich der Sau. Tiere, die als sehr unrein gelten. Die Beleidigung „dumm“ trifft auf den realen Erdogan gewiss nicht zu, auch wenn seine Politik nicht bei jedem auf Zustimmung trifft. Denn der reale Erdogan hat die Türkei, wie in Kapitel 6.1. beschrieben, zu einer der 20 Top-Volkswirtschaften der Welt gemacht.

„Von Ankara bis Istanbul

weiß jeder, dieser Mann ist schwul

perverse verlaust und zoophil

Recep Fritzl Priklopil.“

Schon in der ersten Zeile dieses Abschnittes kommt es zu einem Bezug zur türkischen Geografie. Es wurden extra zwei türkische Städte genommen, um eine türkische Wirkung des Gedichtes zu erzielen. Ein Blick auf die Entfernung der beiden Städte zeigt, dass man gerade mal ein Viertel des Landes durchquert hat, wenn man zwischen den beiden Städten auf direktem Wege gereist ist. Eigentlich jedoch wollte der Autor mit dem Satz von „Ankara bis Istanbul“ sagen, dass das ganze Land das Nachstehende denkt. Dem Anschein nach hat der Verfasser einfach diese beiden Städte gewählt, da sie am bekanntesten sind und nicht die beiden Städte, die geografisch am weitesten voneinander entfernt sind. Auffallend ist der Zeilensprung nach dem Wort „schwul“. Der Leser denkt zunächst, dass hier der Satz zu Ende sei, allerdings wird er noch weiter fortgeführt. Ein kleiner Versuch von lyrischer Ästhetik, die jedoch von beleidigenden Wörtern umhüllt ist. Auch noch in unserer heutigen Zeit gilt das Wort „Schwul“ als eine Beleidigung, während der Begriff „homosexuell“ es nicht ist. An dieser Stelle stimmt einen das Gedicht ein bisschen nachdenklich. Wir leben in einer Gesellschaft, in der Homosexualität akzeptiert wird und auch eine nahezu Gleichberechtigung zwischen heterosexuellen und homosexuellen Paaren herrscht. Jedoch gilt das Wort „schwul“ immer noch als eine Beleidigung und wird in dem Gedicht auch als eine Beleidigung benutzt. Bevor sich der Leser jedoch weitere Gedanken dazu machen kann, geht das Gedicht mit mehreren Anschuldigungen weiter. Es

heißt weiterführend, dass der fiktive Erdogan pervers ist. Das bezeichnet in unserer Gesellschaft Menschen, die sexuellen Praktiken nachgehen, die vom Rest der Gesellschaft als widernatürlich angesehen werden.¹⁵⁷ Wenn man den vorigen Versen des Gedichtes glauben schenken mag, dann liegt der Begriff „pervers“ natürlich sehr nahe. Da jedoch das nur frei erfunden ist, ist auch das Wort „pervers“ eine Beleidigung. Danach wird dem fiktiven Erdogan noch eine Sexualkrankheit angedichtet. Der Begriff „Verlaust“ kommt von Filzläusen im Schambereich. Mit „zoophil“ wird noch mal aufgegriffen, was in dem ganzen Gedicht schon beschrieben wurde, nämlich das Erdogan mit Tieren intimen Verkehr suchen würde. In der nächsten Zeile wird das Gedicht ein bisschen anspruchsvoller im Vergleich zu den einfach zu verstehenden Beleidigungen davor. Dem ersten Vornamen des türkischen Präsidenten werden zwei Vornamen hinzugefügt. Der Erste, also der Name „Fritzl“, stammt von Josef Fritzl, einem verurteilten Straftäter, der 24 Jahre lang seine eigene Tochter im Keller eingesperrt hatte und sie immer wieder regelmäßig vergewaltigt hat. Dabei zeugte er mit ihr mehrere Kinder.¹⁵⁸ Erst als ein Kind so lebensbedrohlich krank wurde, dass diese ins Krankenhaus gebracht werden musste, kam die schreckliche Tat ans Licht. Der andere Verbrecher heißt mit vollen Namen Wolfgang Priklopil, der Entführer von Natascha Kampusch. Er entführte sie, als sie zehn Jahre alt war, und sperrte sie in ein Verlies unter der Garage, in der er sie jahrelang misshandelte. Im Alter von 18 Jahren konnte Kampusch dann fliehen.¹⁵⁹ Ihr Peiniger brachte sich wenig später um. Thematisch gehen kommt es hier zu einem weiteren Fehler im Gedicht. In den vorigen Zeilen wird noch von Zoophilie gesprochen, also dem Sex mit Tieren, jedoch folgen dann Namen von zwei der abscheulichsten Menschenvergewaltiger der Welt.

„Sein Kopf so leer wie seine Eier, der Star auf jeder Gangbang-Feier.

Bis der Schwanz beim Pinkeln brennt,

das ist Recep Erdogan, der türkische Präsident.“

Nun bedient sich der Verfasser des Gedichtes an einem Klischee, das sehr verbreitet ist. Männer mit einer hohen Potenz können nicht klar denken und sie werden von

¹⁵⁷ vgl. <http://www.duden.de/rechtschreibung/pervers#Bedeutung1> Abgerufen am 06.12.2016

¹⁵⁸ vgl. <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/horror-fall-amstetten-fritzl-vergewaltigte-seine-tochter-vor-den-augen-ihrer-kinder-a-551211.html> Abgerufen am 06.12.2016

¹⁵⁹ vgl. http://www.focus.de/panorama/welt/jahrelange-gefangenschaft-wolfgang-priklopil-der-kerkermeister-von-wien_id_3863809.html Abgerufen am 06.12.2016

ihren Trieben gesteuert. Über seine Hoden kommt es zu einer doppeldeutigen Aussage. Metaphorisch gesehen bedeutet „leere Eier“ so viel wie, dass er kein Rückgrat hat und kein Standing in der Gesellschaft. Hier ist jedoch eher davon auszugehen, dass der Schreiber meint, dass Erdogan sexuell verausgabt ist und deswegen seine Hoden leer sind. Ein Beweis dafür sind die darauffolgenden Zeilen. Dort wird der fiktive Erdogan erstmals als ein „Star“ betitelt, jedoch in einem sexuellen Zusammenhang, bei dem der Begriff „Star“ eher zu einer Beleidigung wird. Danach kommt es zu einer Wiederholung mit einer sexuellen Krankheit, wie schon in einer der davor liegenden Zeilen. Wenn „der Schwanz beim Pinkeln brennt“, dann ist das ein Zeichen für eine schwere sexuelle Krankheit. In der letzten Zeile wird der Rhythmus des Gedichtes fast komplett unterbrochen.

Zusammenfassend ist das Gedicht im Sinne von Satire nicht wirklich mit Sinn und Verstand gemacht worden. Hier werden unzulässige und zulässige Kritik wild miteinander vermischt, ohne dass das Geschriebene einen thematischen Sinn ergeben würde. Lyrisch betrachtet ist es keineswegs ein Meisterwerk, jedoch schafft das Gedicht genau das, was es auch erreichen wollte, nämlich eine unzulässige Schmähkritik. Die Wörter, die benutzt wurden, sind zweifelsohne beleidigend und können Menschen stark verletzen. Wie man das Gedicht rechtlich zu beurteilen hat, folgt in den nächsten Kapiteln.

6.7 Rechtliche Analyse des Gedichts

Im folgenden Kapitel wird die Fragestellung: Was darf Satire und wo liegen ihre Grenzen am Beispiel der Schmähkritik von Böhmermann beantwortet, dies aus seiner Sicht des Autors dieser Arbeit. Die Urteile, die bereits gegen Jan Böhmermann gesprochen wurden oder noch gesprochen werden, finden an dieser Stelle keine Berücksichtigung. Es wird zunächst der Weg beschrieben, wieso es in diesem Fall zu einem Freispruch kommen kann und danach, wieso Böhmermann verurteilt werden könnte. Die Ermittlungen gegen Jan Böhmermann haben in Deutschland eine große Debatte über die Kunst- und Meinungsfreiheit ausgelöst. Wenige Tage nach der ZDF NEO Magazin Royal Sendung, in der Böhmermann die Schmähkritik verlies, nahm die Mainzer Staatsanwaltschaft erste Ermittlungen auf. Zunächst muss in diesem Fall untersucht werden, ob die Kunstfreiheit hier zugrunde liegt oder die Äußerungen von Böhmermann zu den Grundsätzen der Meinungsfreiheit zählen. Das Bundesverfassungsgericht beurteilt Statements, die einen übertriebenen und einen verfremdenden Charakter haben, häufig als eine satirische Meinungsäußerung und nicht als eine

künstlerische Satire. Nicht jede Satire fällt also automatisch unter den Schutzbereich der Kunstfreiheit (Art. 5, Abs. 3 GG). So gesehen wird das Gedicht von Böhmermann am Grundrecht der Meinungsfreiheit zu messen sein. Wie bereits im vorigen Kapitel ausführlich erwähnt, ist die Meinungsfreiheit nicht schrankenlos. Ihre Schranken sind vor allem in den gesetzlichen Regeln zum Schutz der Ehre verankert. Jan Böhmermann wird vorgeworfen, gegen §103 StGB Abs. 1 und §185 StGB verstoßen zu haben.

§ 103 StGB: „Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten

(1) Wer ein ausländisches Staatsoberhaupt oder wer mit Beziehungen auf ihre Stellung ein Mitglied einer ausländischen Regierung, das sich in amtlicher Eigenschaft im Inland aufhält, oder einen im Bundesgebiet beglaubigten Leiter einer ausländischen diplomatischen Vertretung beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahre bestraft.“¹⁶⁰

§ 185 StGB: „Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“¹⁶¹

Da nach Ausstrahlung des Gedichtes eine Menge Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft gegen Jan Böhmermann eingegangen sind, musste die Staatsanwaltschaft schon von Amts wegen ein entsprechendes Ermittlungsverfahren einleiten.

Juristisch betrachtet muss das Gedicht in seinem Gesamtzusammenhang betrachtet werden und es darf nicht jede Äußerung einzeln beurteilt werden. Das bedeutet, dass bei dem Fall Böhmermann nicht nur die Schmähkritik an sich betrachtet werden muss, sondern die gesamte Einbettung des Gedichtes in die Sendung. Der Beitrag wurde nämlich mit einer langen Vorrede angekündigt. Dabei ging es, wie bereits in Kapitel 6.3. erwähnt, um die Grenze von Satire und die übertriebene Reaktion des türkischen Präsidenten Erdogan anlässlich des Extra 3 Songs. Böhmermann diskutierte mit seinem Kollegen Ralf Kabelka die Fragestellung, wie weit Satire gehen darf. Um zu veranschaulichen, was in Deutschland nicht erlaubt sei, trug er das Schmähdgedicht vor. Er wollte explizit weiter gehen als die Extra 3 Satire, die weit entfernt von einer Beleidigung oder einer Schmähung ist. Er wies oft daraufhin, dass das Gedicht eine Schmähkritik ist. Für sich betrachtet ist das Gedicht auf jeden Fall als eine nicht zu-

¹⁶⁰ <https://dejure.org/gesetze/StGB/103.html> Abgerufen am 02.12.2016

¹⁶¹ <https://dejure.org/gesetze/StGB/185.html> Abgerufen am 02.12.2016

lässige Schmähkritik einzuordnen. Außer Frage steht auch, dass das Gedicht an Niveaulosigkeit schwer zu überbieten ist. Doch dabei geht es in der Debatte rechtlich nicht. Viel mehr muss man das Augenmerk darauf legen, dass Böhmermann mit einem drastischen Weg die Grenzen der Meinungsfreiheit zeigen wollte. Juristisch betrachtet muss nun herausgefunden werden, ob dieser Gesamtkontext von einer gewöhnlichen Schmähkritik zu unterscheiden ist. Hier muss sich die rechtliche Frage gestellt werden, ob eine Schmähkritik so verpackt werden kann, dass das Zulässige nicht überschritten wird. Möglicherweise wollte der Verfasser nicht den Inhalt verdeutlichen, sondern etwas Anderes. Nun könnte man juristisch betrachtet sagen, dass der Satiriker Jan Böhmermann nicht die Person Recep Tayyip Erdogan beleidigen wollte, sondern auf eine Auseinandersetzung mit den Grenzen der Satire abzielte. Es war Böhmermanns Antwort, auf den Versuch Erdogans die Meinungsfreiheit nach Art. 1 GG in Deutschland mit dem Versuch den Extra 3 Song verbieten zu lassen. Ferner kann eigentlich nicht davon auszugehen werden, dass Böhmermann wirklich glaubt, dass der türkische Präsident die im Gedicht geschilderten Praktiken wirklich betreibt. Mit dem Gedicht von Böhmermann macht dieser die Grenzen der Satire für die breite Öffentlichkeit sehr deutlich. Das würde juristisch gesehen dafür sprechen, dass in diesem Fall ein sachlicher Kontext durchaus erkennbar ist. Keine Frage, dass Gedicht und die Reaktionen darauf haben eine Debatte losgelöst, die enorm wichtig war und nicht nur den Juristen einen Grund gegeben hat, sich mehr mit dem Thema „Was darf Satire“ auseinanderzusetzen. Aber dennoch bleibt auch bei dieser Argumentation der Kritikpunkt, dass Böhmermann eine reale Person zum Gegenstand seines Lehrbeispiels genommen hat. Eine solche Instrumentalisierung ist vor dem Gesetz schwer zu rechtfertigen. Juristisch betrachtet muss nun das vorausgehende Verhalten des türkischen Präsidenten berücksichtigt werden. Dieser hat durch sein fragliches Verhalten, in dem er zum Beispiel den deutschen Botschafter einbestellt hatte, nach dem der Extra 3 Song erst die Debatte über die Meinungsfreiheit eröffnet. Es wurde deutlich, wie sehr sich das Verständnis von Erdogan über die Meinungsfreiheit mit dem des deutschen Rechts unterscheidet. Möchte der Verfasser der Schmähkritik dem türkischen Präsidenten aufzeigen, wie die Meinungsfreiheit in Deutschland interpretiert wird, würde man juristisch gesehen zu dem Entschluss kommen, dass das Verhalten Böhmermanns ordnungsgemäß war. Das Ganze wäre von der Meinungsfreiheit gedeckt, weil Böhmermann sich in großer Form von der dargestellten Form der Schmähkritik distanzierte und er sie in einem edukatorischen Gesamtkontext gestellt hat. Das bedeutet, dass ein sachlicher Bezug stattfand. Demnach müsste Jan Böhmermann in allen Anklagepunkten freigesprochen werden.

Der Verfasser dieser Bachelorarbeit sieht das Thema aber noch aus einem anderen Blickwinkel. Es ist durchaus zu verstehen, dass die Intention des Verfassers, bei der Rechtsprechung des BVerfG, mildernde Umstände bewirkt. Doch in der Argumentation zum Freispruch, wie oben geschildert, wird der Ehrenschatz zu wenig berücksichtigt. Die heftigen Schmähungen Böhmermanns lassen außer ein paar Ausnahmen¹⁶² keinen Bezug mehr zu Erdogans politischem Wirken zu. In dem Gedicht werden Erdogan grobe Sexualstraftaten vorgeworfen. Trotz des satirischen Gewands kommt es nach Meinung des Autors zu einer Verletzung der Würde des Menschen Erdogans. Deswegen ist es auch unter Berücksichtigung des Kontextes persönlichkeitsverletzend. Es ist durchaus verständlich juristisch zu argumentieren, dass der Schwerpunkt einer sachlichen Auseinandersetzung gilt und deswegen keine strafbare Handlung vorliegt. Daraufhin hätte Erdogan logischerweise keinen Anspruch auf Unterlassung oder Beseitigung. Doch fraglich wäre, was das für die Zukunft bedeuten würde. Man müsste jede Äußerung nur noch mit dem Zusatz versehen und deutlich darauf hinweisen, dass das Folgende eine Schmähkritik ist und nur eine bewusste Überschreitung der Grenzen der Meinungsfreiheit darstellt. Schon wäre die Beleidigung zulässig, wenn man Böhmermann freisprechen würde. Das wäre mit Sicherheit ein erheblicher Schlag gegen den Schutz der Ehre. Außerdem stellt sich hierbei auch die Frage, ob wirklich so ein derart beleidigendes Gedicht notwendig gewesen sei, um eine Debatte über die Meinungsfreiheit in Europa zu entfachen. Womöglich hätte ein Gedicht, wenn es wirklich nicht die Absicht war, die Person Erdogan zu beleidigen ausgereicht, dass nicht so weit unter die Gürtellinie geht. Man sieht, dass Erdogan auch schon bei weniger ehrenverletzenden satirischen Darstellungen versucht, rechtlich dagegen vorzugehen. Ein Punkt in dieser Rechtsfrage sollte man auch nicht außer Acht lassen. Die Ablehnung gegenüber Erdogan in Deutschland ist sehr hoch. Während im Gegensatz die Beliebtheit von Jan Böhmermann enorm groß ist. Das darf auf keinen Fall zu einer anderen Beurteilung der Sache führen. Viel mehr muss man sich hierbei die Frage stellen, was gewesen wäre, wenn Böhmermann sein Beispiel einer Schmähkritik mit der Person Barack Obama gemacht hätte, der in Deutschland durchaus sehr beliebt ist. Deswegen kommt der Verfasser dieser Bachelorarbeit zu dem Entschluss, dass bei der Schmähkritik die Voraussetzungen von § 185 StGB und § 103 StGB vorliegen. Eine Anklage gegen Jan Böhmermann ist demnach nachvollziehbar.

¹⁶² die Ausnahmen werden in Kapitel 6.6 näher erläutert.

6.8 LG¹⁶³ Hamburg Urteil vom 17.05.2016

In diesem nun folgendem Urteil geht es um eine presserechtliche Entscheidung des Landesgerichtes Hamburg. Nicht zu tun hat diese mit einem strafrechtlichen Verfahren. Dessen Beschreibung folgt im weiteren Verlauf dieser Bachelorarbeit.

Am 17.05.2016 hat das LG Hamburg den Antrag des türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdogan einer einstweiligen Verfügung gegen den Moderator Jan Böhmermann stattgegeben.¹⁶⁴ Doch dies stellt kein komplettes Verbot des Gedichtes dar, es wurden lediglich bestimmte Äußerungen untersagt, die Erdogan aufgrund eines ehrenverletzenden Inhaltes nicht hinnehmen muss. Das Gericht musste eine Abwägung zwischen der Kunst- und Meinungsfreiheit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht von Erdogan vornehmen. Das Gericht macht zunächst deutlich: „Das angegriffene Gedicht ist zweifelsohne eine Satire; sie vermittelt ein Zerrbild von der Wirklichkeit, mit der sich der Antragsgegner mittels des Gedichts auseinandersetzt.“¹⁶⁵ Weitergehend stellte das Gericht fest, dass bei einer rechtlichen Beurteilung zwischen dem Aussagegehalt der Satire und dem satirischen Gewand unterschieden werden müsste. „Bei dieser Abwägung ist nicht isoliert das Gedicht zu betrachten, sondern die konkrete Präsentation ist zu berücksichtigen.“¹⁶⁶ Außerdem gab das LG Hamburg in seinem Urteil bekannt, dass die Satire nach dem Urteil vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zu Strauß-Karikatur¹⁶⁷ zu messen ist. Deswegen hat das Landgericht bei seiner juristischen Beurteilung zwischen dem Aussagegehalt und der satirischen Einkleidung des Aussagegehalts unterschieden. „Die Satire, der Übertreibungen und Verzerrungen wesenseigene sind, erfordert hierbei eine spezifische Betrachtung. Nach ständiger Rechtsprechung ist für die rechtliche Beurteilung zwischen dem Aussagegehalt und dem vom Verfasser gewählten satirischen Gewand, der Einkleidung, zu trennen; hierbei gilt für die Einkleidung regelmäßig ein weniger strenger Maßstab.“¹⁶⁸ Den Aussagegehalt des Schmähdgedichts, also die Intention des Verfassers, mehr Aufmerksamkeit auf die Meinungsfreiheit in Europa zu legen, beurteilt das Gericht folgendermaßen: „Der Aussagegehalt ist für den Antragsteller nicht so verletzend, dass aufgrund dessen der Unterlassungsanspruch begründet wäre. Es ist fernliegend, dass der Rezipient annimmt, das Gedicht weise (insgesamt)

¹⁶³ Landgericht

¹⁶⁴ Az. 324 O 255 / 16

¹⁶⁵ <http://openjur.de/u/887161.html> Abgerufen am 10.12.2016

¹⁶⁶ ebd.

¹⁶⁷ BverfG, NJW 1987, 2661

¹⁶⁸ <http://openjur.de/u/887161.html> Abgerufen am 10.12.2016

einen Wahrheitsgehalt auf. Dies ist so offensichtlich, dass es keiner weiteren Erörterung bedarf. Der Antragsgegner setzt sich in der Sendung satirisch damit auseinander, dass mit Einverständnis des Antragstellers¹⁶⁹ ein Beitrag, wie der von extra 3, zum Anlass genommen wird, den deutschen Botschafter einzubestellen. Mit dem Gedicht macht der Antragsgegner¹⁷⁰ sich hierüber in satirischer Form lustig und kritisiert den Umgang des Antragstellers mit der Meinungsfreiheit in der Türkei.¹⁷¹ Das LG Hamburg stellte weiterhin fest: „Es kommt hinzu, dass der Antragsteller sich als Staatsoberhaupt, aufgrund seines öffentlichen Wirkens stärkere Kritik gefallen lassen muss.“¹⁷² Dennoch findet, wie auch schon in dieser Bachelorarbeit erwähnt, eine satirische Darstellung ihre Grenzen, wenn diese eine reine Schmähung darstellt und wenn die Menschenwürde angetastet wird. Und genau in diesem Punkt sieht das LG Hamburg im Hinblick auf die satirische Einkleidung des Aussageinhalts eine Rechtsverletzung. Als Grund werden die immer wiederkehrenden Aussagen unterhalb der Gürtellinie genommen. „Die Einkleidung führt allerdings zur teilweisen Bejahung des Unterlassungsanspruches. Zwar gilt hier, wie oben ausgeführt, ein weniger strenger Maßstab, aber dies berechtigt nicht zur völligen Missachtung der Rechte des Antragstellers. Die Äußerungen im Gedicht sind zweifelsohne schmähend und ehrverletzend. Es dreht sich vorliegend nicht um eine für die rechtliche Beurteilung unbedeutende Geschmacksfrage. Sondern die fraglichen Ziele greifen, gerade gegenüber Türken, oftmals bestehende Vorurteile auf, die gewöhnlich als rassistisch betrachtet werden. (...) Des Weiteren haben nahezu sämtliche Zeilen einen sexuellen Bezug. Auch unter Beachtung des vom Bundesverfassungsgericht für die Beurteilung der Einkleidung aufgestellten strengen Maßstabes und der konkreten Präsentation, überschreiten die fraglichen Zeilen das vom Antragsteller hinzunehmende Maß.“¹⁷³

Es kam nur zu einer nicht kompletten Unterlassung des Gedichtes, weil einige Aussagen laut des Gerichtes zulässig sind. Diese erlaubten Aussagen sind in einer zulässigen Art und Weise satirisch dargestellt. Sie befassen sich mit den aktuellen Vorgängen in der Türkei. „Mit den nicht untersagten Teilen des Gedichtes wird in zulässiger Form harsche Kritik an der Politik des Antragstellers geäußert. Es geht nicht um eine vom Antragsteller nicht mehr hinzunehmende Herabwürdigung, sondern in überspitzter Form werden Vorgänge aufgegriffen, von deren Realität prozessual auszugehen ist. Diese werden im wesentlichen im Beitrag von extra 3, auf dem der Antragsgegner mit dem Gedicht Bezug nimmt, gezeigt, nämlich unter anderem das Schlagen

¹⁶⁹ Recep Tayyip Erdogan

¹⁷⁰ Moderator Jan Böhmermann

¹⁷¹ <http://openjur.de/u/887161.html> Abgerufen am 3.12.2016

¹⁷² ebd.

¹⁷³ ebd.

von demonstrierende Frauen am ‚Weltfrauentag‘ durch Helm und Schutzkleidung tragende Polizisten, das gewalttätige Vorgehen gegen andere Demonstranten, die mit der Politik des Antragstellers nicht einverstanden sind, sowie gegen Minderheiten wie Kurden. Es ist weiterhin gerichtsbekannt, dass es Auseinandersetzungen zwischen Christen und Moslems in der Türkei gibt und in diesem Zusammenhang die Rolle des Staates bzw. der Regierung diskutiert wird.“¹⁷⁴

Demnach wird es Jan Böhmermann verboten, einige Aussagen des Gedichtes zu wiederholen. Im Falle einer Zuwiderhandlung droht dem deutschen Moderator ein Ordnungsgeld in Höhe von 250 000 Euro oder sogar eine Ordnungshaft von bis zu sechs Jahren. Gegen dieses Urteil hatten Jan Böhmermann und sein Anwalt Christian Schertz Einspruch eingelegt.

6.9 Haltung der Bundesregierung

Wie bereits in vorigen Kapiteln erwähnt, hat der Anwalt des türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdogan Böhmermann nicht nur beschuldigt gegen § 185 StGB verstoßen zu haben, sondern auch gegen § 103 StGB. § 103 StGB liegt vor, wenn eine Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten vorliegt. Die Verletzung dieses Paragraphen steht unter einer höheren Strafe als die Verletzung des § 185 StGB. Doch eine strafrechtliche Verfolgung unter § 103 StGB darf nicht so einfach stattfinden. Die Voraussetzungen der Strafverfolgung stehen in § 104a geschrieben. Dort heißt es:

„Straftaten nach diesem Abschnitt werden nur verfolgt, wenn die Bundesrepublik Deutschland zu dem anderen Staat diplomatische Beziehungen unterhält, die Gegenseitigkeit verbürgt ist und auch zu der Zeit der Tat verbürgt war, ein Strafverlangen der ausländischen Regierung vorliegt und die Bundesregierung die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt.“¹⁷⁵

Ein sogenanntes Strafverlangen der ausländischen Regierung liegt in der Causa Böhmermann vor. Also muss die Bundesregierung nun darüber entscheiden, ob sie eine Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt. Darauf entstand eine hitzige Debatte im Bundestag. Solch eine schwierige Situation führt oft zu politischen Verwerfungen,

¹⁷⁴ ebd.

¹⁷⁵ <https://dejure.org/gesetze/StGB/104a.html> Abgerufen am 4.12.2016

denn hierbei stellt sich die Frage, inwieweit die Bundesregierung dem türkischen Präsidenten entgegen kommen darf. Zunächst stellt sich juristisch gesehen die Frage, welches Amt in der Bundesregierung für solch eine Ermächtigung überhaupt zuständig ist. Wegen der Ressortzuständigkeit des Bundesministers des Auswärtigen¹⁷⁶ könnte dieser dafür zuständig sein. Dennoch könnte auch bei solch einer äußerst heiklen Debatte die Bundeskanzlerin persönlich, aufgrund ihrer Richtlinienkompetenz¹⁷⁷ vorrangig entscheiden. Nun müssen noch die Abwägungsgründe juristisch betrachtet werden. Die Bindung an Recht und Gesetz¹⁷⁸ sagt aus, dass eine Ermächtigung nicht erteilt werden darf, wenn die Bundesregierung der Meinung ist, dass keine Strafbarkeit in den Aussagen vorliegt. Hierbei spielt auch eine mögliche Gefährdung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und der Türkei keine Rolle. Eine äußerst schwierige Frage ist, ob die Bundesregierung trotz einer möglichen Strafbarkeit dennoch die Ermächtigung untersagen kann. Rechtlich gesehen könnte das im Einzelfall sogar zulässig sein. Dass die Regierung ein sogenanntes Letztentscheidungsrecht in solchen Fällen hat, dient dazu, die Einmischung ausländischer Staaten in das deutsche Strafrecht zu verhindern.

Die Bundesregierung entschied sich für die Zulassung eines Ermittlungsverfahrens gegen Jan Böhmermann. „Im Ergebnis wird die Bundesregierung im vorliegenden Fall die Ermächtigung erteilen“¹⁷⁹, ein Zitat der deutschen Bundeskanzlerin Angela Merkel. Sie sagte weiterführend, dass in einem Rechtsstaat nicht die Regierung über die Verletzung von Persönlichkeitsrechten entscheiden darf.¹⁸⁰ Dies führte nicht nur zu einem großen Streit mit dem Koalitionspartner der SPD, sondern auch der Großteil der deutschen Bevölkerung war gegen die Erteilung der Erlaubnis zu einer strafrechtlichen Verfolgung des ZDF-Moderators Jan Böhmermann.¹⁸¹ Im Folgenden wird der Verfasser analysieren, ob dass die Entscheidung der Bundesregierung die Richtige war. Viele Kritiker warfen der Bundeskanzlerin vor, mit ihrer Entscheidung Jan Böhmermann ans „offene Messer“ zu liefern. Die ganze Bundesrepublik diskutierte über die Reichweite der Kunst- und Meinungsfreiheit. Egal, wie viele Kritiker sich gegen die Entscheidung lautstark ausgesprochen haben, die Bundesregierung hat in diesem Fall richtig entschieden. Deutschland ist ein Rechtsstaat und solch eine Beurteilung

¹⁷⁶ Art. 65 S. 2 GG

¹⁷⁷ Art. 65 S. 1 GG

¹⁷⁸ Art. 20 Abs. 3 GG

¹⁷⁹ <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2016/04/2016-04-15-erklaerung-bkin.html> Abgerufen am 04.12.2016

¹⁸⁰ vgl. ebd.

¹⁸¹ vgl. <http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/causa-boehmermann-mehrheit-der-deutschen-gegen-merkel-entscheidung/13458508.html> Abgerufen am 04.12.2016

einer Schmähkritik gehört zu der Aufgabe der Justiz. Es wäre ferner sogar ein falsches Zeichen gewesen, wenn die Bundesregierung sich gegen ein Ermittlungsverfahren entschieden hätte. Man kann nicht Erdogan ständig massive Verletzungen gegen die Rechtsstaatlichkeit in der Türkei vorwerfen, aber selber nicht das Vertrauen in den eigenen Rechtsstaat haben, eine Prüfung gewissenhaft durchzuführen. Verständlicherweise klingt für viele Menschen „die Ermächtigung der Strafverfolgung“ so, als ob Böhmermann sofort und auf jeden Fall bestraft wird. Dem ist aber nicht so. Es beutete lediglich, dass der Rechtsstaat nun zu überprüfen hat, ob eine Strafbarkeit in der Causa Böhmermann vorliegt. Das könnte eine Regierung in einem Rechtsstaat niemals vornehmen. Sie hätte noch nicht einmal die Befugnis dazu. Darüber hinaus entschied sich die Bundesregierung den §103 StGB abzuschaffen. Die normalen Beleidigungsvorschriften reichen vollkommen aus.

6.10 Gerichtsverfahren in der Causa Böhmermann

Aufgrund der Tatsache, dass die Bundesregierung eine Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt hatte, wie im vorigen Kapitel beschrieben, nahm die Mainzer Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen auf. Diese beschäftigten sich ausführlich mit dem Vorwurf der Beleidigung eines Vertreters eines ausländischen Staates. Fast ein halbes Jahr nahm sich die Staatsanwaltschaft Zeit, um das Gedicht auf rechtswidrige Aussagen zu untersuchen. Diese kam dann zu dem Entschluss, das Ermittlungsverfahren gegen den Moderator Jan Böhmermann „wegen des Vorwurfs der Beleidigung des türkischen Staatspräsidenten gemäß § 170 Abs.2 der Strafprozessordnung“ einzustellen.¹⁸² In einer Pressemeldung stellte die Mainzer Staatsanwaltschaft fest: „Nach dem Ergebnis der Ermittlungen waren strafbare Handlungen nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachzuweisen.“¹⁸³ Weiterführend gab sie bekannt: „Die Ermittlungen haben auch keine hinreichenden Anhaltspunkte für strafbare Handlungen anderer an der Entstehung beteiligter Personen ergeben.“¹⁸⁴ Das bedeutet im Klartext, dass der eigentliche Verfasser des Gedichtes, der bekanntlich nicht Jan Böhmermann ist, auch keine Strafen zu befürchten hat. Die Staatsanwaltschaft Mainz begründete ihr Urteil folgendermaßen: „Entstehungsgeschichte, aktuelle zeitgeschichtliche Einbindung

¹⁸² <http://www2.mjv.rlp.de/icc/justiz/nav/634/broker.jsp?uMen=634b8385-d698-11d4-a73d-0050045687ab&uCon=86c6d096-9dd8-751e-6a1a-b5402e4e2711&uTem=aaaaaaaa-aaaa-aaaa-aaaa-000000000042> Abgerufen am 07.12.2016

¹⁸³ ebd,

¹⁸⁴ ebd,

und die konkrete über das bloße Vortragen des sogenannten „Schmähgedichts“ hinausgehende Gestaltung des Beitrages ziehen in Anwendung dieser verfassungsrechtlichen Prinzipien die Verwirklichung des objektiven Straftatbestandes in Zweifel. Letztlich kann dies jedoch offen bleiben, da dem Beschuldigten jedenfalls ein vorsätzlich beleidigendes Handeln nicht nachzuweisen ist. Der Vorsatz muss das Bewusstsein umfassen, dass eine Äußerung nach ihrem objektiven Sinn eine Missachtung einer Person darstellt. Dass es einem Täter um Kritik an tatsächlichen oder auch nur angeblichen Missständen geht, schließt – bedingten – Vorsatz nicht aus. Andererseits genügt nicht, dass ein Täter weiß oder damit rechnet, dass der Adressat oder Dritte eine Äußerung als ehrverletzend empfindet. Ein Täter muss vielmehr den (objektiv) beleidigenden Charakter der Äußerung als solchen wollen oder in Kauf nehmen.“ „Ferner findet sich in dem Text des so genannten ‚Schmähgedichts‘ selbst eine geradezu absurde Anhäufung vollkommen übertriebener, abwegig anmutender Zuschreibungen negativ bewerteter Eigenschaften und Verhaltensweisen, denen jeder Bezug zu tatsächlichen Gegebenheiten - offensichtlich beabsichtigt - fehlt. Mit Blick auf die somit bewusst vorgenommenen, in der Tat ‚unsinnig‘ und absurd wirkenden Übertreibungen wird mangels entgegenstehender Erkenntnisquellen nicht zu belegen sein, dass der Beschuldigte einen ernstlichen Angriff auf den personalen oder sozialen Achtungs- und Geltungsanspruch des türkischen Staatspräsidenten billigend in Kauf nahm.“¹⁸⁵

Nach diesem Urteil reichte der Anwalt von Erdogan eine Beschwerde gegen das Urteil ein. „Doch die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz wies die Beschwerde des türkischen Staatspräsidenten gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Jan Böhmermann zurück.“¹⁸⁶ In der Begründung heißt es: „Der zu beurteilende Sachverhalt wirft komplexe verfassungsrechtliche und strafrechtliche Fragen auf, die die Staatsanwaltschaft Mainz im Ergebnis zu treffend und im Einklang mit der Rechtsprechung beantwortet hat.“¹⁸⁷

Doch es gab noch eine weitere Gerichtsverhandlung über die Causa Böhmermann. Am 2. November 2016 begann das zivilrechtliche Verfahren. Die strafrechtliche Seite des Fans Böhmermanns ist abgeschlossen, doch zivilrechtlich ist bis zum heutigen Tage (07.12.2016) noch alles offen. In dieser Gerichtsverhandlung vom 2. November vor dem Landgericht Hamburg geht es um Erdogans Klage nach § 185 StGB wegen

¹⁸⁵ ebd,

¹⁸⁶ <http://www2.mjv.rlp.de/icc/justiz/nav/634/broker.jsp?uMen=634b8374-d698-11d4-a73d-0050045687ab&uCon=a1420dc9-0951-c751-b5e8-0d0102e4e271&uTem=aaaaaaaa-aaaa-aaaa-aaaa-000000000042> Abgerufen am 07.12

¹⁸⁷ ebd,

Beleidigung. Erdogan will in diesem Prozess erreichen, dass das ganze Gedicht verboten wird. Das Urteil wird für den 10. Februar 2017 erwartet. Je nachdem, wie dann das Urteil ausfällt, können Erdogan oder Böhmermann Berufung zum Oberlandesgericht Hamburg einlegen. Der Streit könnte am Ende bis nach Karlsruhe führen, erst zum Bundesgerichtshof und anschließend sogar bis vor das Bundesverfassungsgericht. Bis zu einem finalen Urteil könnte also noch viel Zeit vergehen.

7 Fazit

Die Kernpunkte der Satire wurden in dieser Bachelorarbeit ausführlich erarbeitet und analysiert. Dabei haben die Recherchen ergeben, dass der Begriff Satire bisweilen nicht wirklich klar und deutlich definiert ist. Deswegen kommt es immer wieder zu einer unterschiedlichen rechtlichen Beurteilung in der Auseinandersetzung mit satirischen Beiträgen. Dennoch ist es wichtig, konkrete Merkmale der Satire zu definieren, da diese immer mehr an Popularität gewinnt. Allgemein gefasst ist die Satire eine spöttische Darstellungsform von gesellschaftlicher oder politischer Kritik. Zu den wichtigsten Stilmitteln gehören die Unter- und Übertreibung. Das Ziel der Satire ist es, den Betrachter auf Missstände hinzuweisen und ihn zum Nachdenken anzuregen. Dabei kollidiert sie des Öfteren mit dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Deswegen wurden satirische Darstellungen in der nahen Vergangenheit immer wieder mal rechtlich untersucht. Hier muss abgewogen werden, ob die zu untersuchende Satire noch zu der Presse- und Meinungsfreiheit zählt oder ob Sie das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzt. Bei einer Verurteilung könnte dem Verfasser der Satire sogar eine Freiheitsstrafe drohen. Die Causa Böhmermann wird, wie bereits erwähnt, auch noch im Jahr 2017 weitergeführt, wenn im Februar das Urteil gesprochen wird. Da das Abgabedatum dieser Bachelorarbeit für den 9. Februar datiert ist, muss der Verfasser das Urteil aus Hamburg unerwähnt lassen. Doch jener entschied sich dazu, selbst ein Urteil über den Fall Böhmermann zu entwickeln. Grundlage dafür sind die vorherigen Kapitel dieser Bachelorarbeit. Zusammenfassend ging es in der Causa Böhmermann darum, ob das Gedicht aus der ZDFNeo Royal Sendung Satire ist, somit unter den Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit fällt oder ob das angesprochene Gedicht eine Beleidigung gegen den Staatspräsidenten Erdogan ist. Um eine mögliche Strafbarkeit bewerten zu können, wurden drei Dinge analysiert: der Feind (also gegen wen sich die Satire richtet), ein mögliches Fehlverhalten des Satirikers und die Botschaft des Satirikers. Nach Meinung des Verfassers ist Erdogan auf jeden Fall nicht wehrlos und muss sich deswegen aufgrund seines Handelns härtere Kritik gefallen lassen. In der Bachelorarbeit wurde der Text des Gedichtes genauer analysiert. Insgesamt, um das nicht mal gebündelt zusammenzufassen, muss hier gesagt werden, dass Jan Böhmermann teilweise eine berechtigte Kritik gegen Erdogan präsentierte, jedoch aber zum größtenteils Dinge gesagt hat, die man Erdogan in keiner Weise unterstellen sollte. Mit einer berechtigten Kritik ist zum Beispiel die Kritik an Erdogans Reaktion auf das Satirelied im NDR gemeint. Das Lied fällt definitiv unter dem Begriff der Satire, die Reaktion von Erdogan war auf jeden Fall überzogen. Das Verhalten des türkischen Präsidenten gegenüber der Meinungsfreiheit darf auch

durchaus kritisiert und satirisch verunglimpft werden. Jedoch tauchen in dem Gedicht, wie schon erwähnt, viele Sätze auf, die Erdogan eine sexuelle Verwirrung andichten. Hier fehlt es an der Satiretauglichkeit, da Erdogan nicht für Pädophilie oder für Sex mit Tieren bekannt ist. Es wird ihm also ein Fehlverhalten nachgesagt, das nicht im Ansatz der Wahrheit entspricht. Der Verfasser der Bachelorarbeit hat im Kapitel 6.7. darauf hingewiesen, dass auch immer die Einbettung, also auch der Kontext der Satire berücksichtigt werden muss. Böhmermann selbst behauptet, dass er mit dem Gedicht eine Diskussion zur Meinungs- und Pressefreiheit in Deutschland entfachen wollte und dass er den Missstand der Unterdrückung der Meinungs- und Pressefreiheit durch Erdogan thematisieren wollte. Jedoch wird in dem Gedicht nicht wirklich auf solche Missstände hingewiesen. Die ihm unterstellten sexuellen Verwirrungen stehen in keinem Zusammenhang mit der Unterdrückungspolitik. Nach Meinung des Verfassers sind die Aussagen ein Verstoß gegen die Menschenwürde und deswegen rechtswidrig. Mit Aussagen wie zum Beispiel: „Jeden Türken hört man flöten, die dumme Sau hat Schrumpelklöten,“¹⁸⁸ verlässt Böhmermann ganz klar den Bereich der zulässigen Satire. Eine Gesamtbetrachtung wird in solchen Fällen gemacht, um sicherzustellen, dass überspitzte Formulierungen nicht verboten werden können, wenn es sich dabei um Kunst handelt, jedoch darf auch gleichermaßen eine Gesamtbetrachtung nicht dazu dienen, den Schutz der Persönlichkeitsrechte aus den Augen zu lassen. Der Verfasser der Arbeit hat sich ausschließlich mit der Gesamtbetrachtung des Satire Beitrages auseinandergesetzt, um sich ein Urteil zu bilden. Eine Rechtfertigung, dass das Gedicht Satire sei und deswegen nicht strafbar, weil Böhmermann vorher darauf hingewiesen hat, dass das folgende nicht erlaubt ist, ist nicht nachvollziehbar. Einem Opfer vor der Tat darauf hinzuweisen, dass man ihm jetzt wehtun würde, darf niemals ein Schutz vor der Strafbarkeit sein. Dass vorher darauf hingewiesen wurde, dass nun etwas Unerlaubtes passiert, ist eher noch ein Vorsatz und das wird strafrechtlich nachteilig für den Angeklagten ausgelegt. In der Ankündigung spricht Böhmermann über die Situation der Meinungsfreiheit und möchte zeigen, was in Deutschland erlaubt und was verboten ist. Jedoch führt das Schmähegedicht zu keiner Erkenntnis, ein Punkt, dass eine Satire beinhalten sollte. Der gesamte Auftritt war auf das Gedicht abgestimmt. Alles Andere war nur Show und kann niemals ausreichen, um die Äußerungen in dem Gedicht zu rechtfertigen. Böhmermann nahm billigend in Kauf, Erdogan zu beleidigen. Er hätte den Schutzbereich der Satire durch Umformulierungen wahren können. Doch dies hätte der Sendung nicht so eine

¹⁸⁸ Kapitel 6.5.

hohe Einschaltquote und ihm auch definitiv nicht so eine große mediale Aufmerksamkeit gebracht. Auch wenn man dazu sagen muss, dass Böhmermann auf so ein großes Echo nicht abgezielt hatte.

Aus der Sicht des Verfassers führt das Gedicht insgesamt zu einer Verletzung des Kernbereiches der menschlichen Ehre. Das Gedicht sollte deswegen, so wie im Urteil des Landgerichts Hamburg vom 17. Mai 2016, nur mit bestimmten Aussagen erlaubt sein. Gegen Jan Böhmermann persönlich erhebt der Autor keine strafrechtlichen Ansprüche, da dieser zuvor nicht durch ähnliche Fälle aufgefallen ist. Das wirkt sich strafmildernd aus. Der Verfasser dieser Bachelorarbeit hofft, dass solche drastischen Aussagen in Zukunft nicht mehr nötig sind, um das Thema Presse- und Meinungsfreiheit in die Medien zu bringen. Ein teilweises Verbot ist auch kein Schlag gegen die Pressefreiheit, da solch eine Schmähung definitiv nicht im Sinne der Pressefreiheit ist. Mit solch einem Gedicht gegen einen nicht berühmten Bürger müsste Böhmermann mit einer heftigen Strafe rechnen. Hier spielt die Unterdrückung der Pressefreiheit durch Erdogan in der Türkei auf jeden Fall eine Rolle. Natürlich darf man in Deutschland solch ein Handeln nicht tolerieren und man muss alles dafür tun, dass die Pressefreiheit ein hohes Gut in Deutschland bleibt. Dennoch muss man das Gedicht nach Auffassung des Autors weiterhin verboten lassen, da es nicht unter den Begriff der Satire fällt.

Literaturverzeichnis:

Bücher:

Appel, Ulrich: Satire als Zeitdokument. Der Zeichner Erich Schilling. 1885 Suhl/Thüringen - 1945 München. Leben - Werk - Zeit - Umwelt (Beiträge zur Kunstgeschichte 11) Witterschlick / Bonn 1995

Arntzen, Helmut: Satire in der deutschen Literatur. Geschichte in der Theorie. Bd. 1: Vom 12 bis zum 17. Jahrhundert, Darmstadt 1989

Arntzen, Helmut: Unsinn und Sinn der Germanistik. Weinheim 1996

Branahl, Udo: Pressefreiheit und redaktionelle Mitbestimmung. Frankfurt am Main / New York 1979

Branahl, Udo: Medienrecht, eine Einführung (6. überarbeitete und aktualisierte Auflage) Dortmund 2006

Brauneck, Anja: Kritische Anmerkungen zur konventionellen gerichtlichen Prüfungsmethodik bei satirischen Darstellungen, IN: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Jg. 48, H. 12. 2004

Brummack, Jürgen: Zu Begriff und Theorie der Satire. IN: Deutsche Vierteljahresschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte. 1971

Dörr, Dieter / Schwartmann, Rolf: Medienrecht, 2. Auflage. Heidelberg 2008

Ennens, Michael: Persönlichkeitsrechtliche Grenzen der satirischen Bildbearbeitung. Hamburg 2009

Fechner, Frank: Entscheidungen zum Medienrecht 2. Auflage. Tübingen 2010

Gärtner, Sebastian: Was die Satire darf. Eine Gesamtbetrachtung zu den rechtlichen Grenzen einer Kunstform. Berlin 2009

Heimann, Felix: Der Pressekodex im Spannungsfeld zwischen Medienrecht und Medienethik. Frankfurt am Main. 2009

Hodgart, Matthew John Caldwell: Die Satire 1969e

Hoffmann-Riem, Dr. Wolfgang: Kommunikationsfreiheiten. Baden-Baden 2002

Hohlfeld, Ralf: Pressfreiheit vs. Privatsphäre. In: Beuthner, Michael / Wiechert, Stefan (Hg.): Die Selbstbeobachtungsfalle. Grenzen und Grenzgänge des Medienjournalismus. Wiesbaden 2005

Jasper, Gotthard: Der Schutz der Republik. Tübingen 1963

Killy Literaturlexikon 2008

Knieper, Thomas: Die politische Karikatur: Eine journalistische Darstellungsform und deren Produzenten. Köln 2002

Kube, Hanno: Leitgedanken des Rechts, Heidelberg 2013

Levince, Donald N.: Rationality and Freedom: Weber undand Beyond, IN: Sociological Inquiry, Jg. 51, 1981

Lieb, Klaus / Klemperer, David / Ludwig, Wolf-Dieter: Interessenkonflikte in der Medizin: Hintergründe und Lösungsmöglichkeiten. Berlin - Heidelberg 2011

Löffler, Martin: Pressrecht. Kommentar Band I Allgemeine Grundlagen / Verfassungs- und Bundesrecht und Band II, die Landespressegesetze BRD. München 1968

Naujoks, Eberhard: Die parlamentarische Entstehung des Reichspressegesetz in der Bismarck Zeit (1848-74). Düsseldorf 1975

Mallmann, Walter: Pressefreiheit und Journalistenrecht. IN: Es geht nicht nur um Axel Springer. Mainz 1986

Mast, Claudia (Hg.): ABC des Journalismus. Einleitfaden für die Redaktionsarbeit. Konstanz 2000

Mercier, Arnauld: Division et politique: actualité de la fonction du bouffon. Paris 1989

Müller, Rolf Arnold: Komik und Satire. Zürich 1973

Munkler, Herfried / Saage, Richard: Kultur und Politik: Berechnungen der Fortschrittsperspektive heute für Iring Fetscher, Opladen 1990

Oertel, Reinhold: Das Verhältnis Verleger - Redakteur im Hinblick auf die Sicherung der „Inneren Pressefreiheit.“ Würzburg 1971

Peifer, Karl-Nikolaus: Individualität im Zivilrecht. Tübingen 2009

Ricker, Reinhart: Medienrecht IN: Noelle-Neumann, E. / Schulz, W. / Wilke, J. (Hrsg.) Fischer Lexikon Publizistik, Massenkommunikation. Frankfurt am Main 1999

Ricker, Reinhart / Löffler, Martin: Handbuch des Pressrechts. München 2000

Schiller, Friedrich: Sämtliche Werke, Aufgrund der Originaldrucke herausgegeben von Gerhard Fricke und Herbert G. Göpfert in Verbindung mit Herbert Stubenrauch, Band 1-5., 3. Auflage München 1962

Schulz, Klaus: Kladderadatsch. Ein bürgerliches Witzblatt von der Märzrevolution bis zum Nationalsozialismus 1848-1994 (Bochumer Studien zur Publizistik und Kommunikationswissenschaft 2) Bochum 1975

Schwind, Klaus: Satire in funktionalen Kontexten. Tübingen 1988

Sjurts, Insa: Gabler Lexikon Medienwirtschaft. 2. Auflage. Wiesbaden 2011.

Simon, Gesa: Persönlichkeitsschutz gegen herabsetzende Karikaturen in Deutschland und Frankreich. Frankfurt am Main 1995

Sumer, Burcu: Das Mediensystem in der Türkei: IN Hans Bredow-Institut (Hrsg.) Internationales Handbuch Medien (28. Auflage). Baden-Baden 2009

Thiele, Willi: Pressefreiheit, Theorie und Wirklichkeit. Berlin 1964

Tucholsky, Kurt: Gesammelte Werke in 10 Bänden. Band 2: 1919-1920. Hrsg. von Gerd-Tucholsky, Mary / Maddatz, Fritz Hamburg 1975

Tschizewskij, Dimitrij: Vergleichende Geschichten der slawischen Literatur. Berlin 1968

Wenmakers, Julia: „Rechtliche Grenzen der neuen Formen von Satire im Fernsehen. Schriftenreihe zum Kommunikations- und Medienrecht. Band 10, Hamburg 2009

Wilke, Jürgen / Noelle-Neumann, Elisabeth: Pressegeschichte IN: Noelle-Neumann, Elisabeth / Schulz, Winfried / Wilke, Jürgen (Hrsg.): Das Fischer Lexikon, Publizistik, Massenkommunikation, Frankfurt am Main 1995

Wilke Jürgen: Presseanweisungen im zwanzigsten Jahrhundert, Erster-Weltkrieg-Drittes Reich - DDR. Frankfurt am Main 2007

Wilm, Yvonne: Ehre, Männlichkeit und Kriminalität, Berlin 2009

Wolf, Uwe: Spötter vor Gericht. Eine vergleichende Studie zur Behandlung von Satiren und Karikaturen im Recht der Bundesrepublik, Frankreichs, Englands und der USA. Frankfurt am Main 1996

Yanardogoglu, E. / Gökdemir, I. : Media Barometer Turkey 2014. A home grown analysis of the media landscape in Turkey. Istanbul 2014

Zijderveld, Anton C.: Humor und Gesellschaft. Eine Soziologie des Humors und des Lachens. 1. Auflage, Köln 1976

Internetquellen:

Rumpf C. Die Verfassung der Republik Türkei. Stand 01.11.2014. Übersetzung von Prof. Dr. Christian Rumpf. <http://www.tuerkeirecht.de/downloads/verfassung.pdf> Abgerufen am 20.11.16

Zitat Schiller 1795 Quelle: <http://www.friedrich-schiller-archiv.de/zitate-schiller/in-der-satire-wird-die-wirklichkeit-als-mangel/> Abgerufen am 4.11.2016

http://www.karikaturmuseum.at/de/kunstvermittlung/schule-kindergarten/karikatur_definition-vermittlung Abgerufen am 5.11.2016

<http://www.sz-online.de/nachrichten/kultur/naerrisches-treiben-im-fuehrerstaat-115764.html> Abgerufen am 7.11.2016

<http://www.quotenmeter.de/n/78676/quotencheck-heute-show> Abgerufen am 7.11.2016

<http://www.quotenmeter.de/n/78676/quotencheck-heute-show> Abgerufen am 7.11.2016

<http://www.paz-online.de/Nachrichten/Medien/Uebersicht/Journalistenpreis-fuer-Welke-und-Scheck> Abgerufen 11.11.2016

<http://www.taz.de/!5203749/> Abgerufen am 11.11.2016

<http://www.presserat.de/presserat/aufgaben-organisation/> Abgerufen am 17.11.2016

<http://www.presserat.de/service/impressum/> Abgerufen am 17.11.2016

http://www.presserat.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dateien/GesetzUnabgaengigkeit.pdf Abgerufen am 18.11.2016

Zitat: Tilmann Kruse (Presseratssprecher) Quelle: <http://www.tagesspiegel.de/medien/neue-richtlinien-presserat-erweitert-online-kodex/11493260.html> Abgerufen am 18.11.2016

<http://www.presserat.de/pressekodex/pressekodex/> Abgerufen am 19.11.2016

<http://www.prsh.de/2013/04/17/bdp-podium-der-deutsche-presserat-ein-zahnloser-tiger/> Abgerufen am 19.11.2016

<http://www.presserat.de/pressekodex/pressekodex/> Abgerufen am 19.11.2016

http://presserecht.de/index.php?id=703&option=com_content&task=view Abgerufen am 20.11.2016

https://www.repetitorium-hemmer.de/rep_pdf/16__9703_Uebersicht_6_-_5_I_GG.pdf Abgerufen am 22.11.2016

<http://www.faktum-magazin.de/2016/11/zwischenueber-die-meinungsfreiheit/> Abgerufen am 23.11.2016

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-021.html> 24.11.2016

<http://www.merkur.de/boulevard/lisa-loch-ich-ging-durch-hoelle-98888.html> Abgerufen am 25.11.2016

Dogan Yayin Holding A.Ş. (2014). 2013 Annual Report. Istanbul. Abgerufen am 01.02.2016 von http://www.doganholding.com.tr/_files/en/annual-report/annual_report_2013.pdf

<https://www.reporter-ohne-grenzen.de/rangliste/2016/ueberblick/> Abgerufen am 27.11.2016

http://newsthive.com/bohmermanns-sarkastische-entschuldigung-solle-ich-gefuehle-eines-lupenreinen-demokraten-verletzt-haben-bitte-ich-ergebenst-um-verzeihung_469623/ Abgerufen am 28.11.2016

http://www.dwdl.de/nachrichten/11405/lukas_podolski_zieht_klage_gegen_wdr_zurck/ Abgerufen am 02.12.2016

<http://www.n-tv.de/leute/Jan-Boehmermann-ist-Mann-des-Jahres-article19251126.html> Abgerufen am 05.12.2016

<http://www.ndr.de/kultur/buch/Erdogan-Die-Biografie,erdogan226.html> Abgerufen am 28.11.2016

<https://www.tagesschau.de/ausland/erdogan-satire-101.html> Abgerufen am 3.12.2016

https://www.youtube.com/watch?v=R2e2yHjc_mc Abgerufen am 3.12.2016

<http://www.ksta.de/politik/satire-debatte-boehmermanns-gedicht--schmaehkritik--im-wortlaut-23893954> Abgerufen am 1.12.2016

<http://www.rp-online.de/panorama/fernsehen/jan-boehmermann-und-ralf-kabelkaeder-text-der-schmaehkritik-aid-1.5908822> Abgerufen am 1.12.2016

<http://www.mundmische.de/bedeutung/2452-Geloet> Abgerufen am 02.12.2016

<https://www.welt.de/wirtschaft/article132627785/Schmecken-bald-alle-Doener-in-Deutschland-gleich.html> Abgerufen am 02.12.2016

<http://www.daserste.de/information/wissen-kultur/ttt/sendung/ndr/erdogan100.html>
Abgerufen am 02.12.2016

<https://jobo72.wordpress.com/tag/im-schatten-des-halbmonds-christenverfolgung-in-islamischen-landern-buch/> Abgerufen am 02.12.2016

<http://www.duden.de/rechtschreibung/pervers#Bedeutung1> Abgerufen am 06.12.2016

<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/horror-fall-amstetten-fritzl-vergewaltigte-seine-tochter-vor-den-augen-ihrer-kinder-a-551211.html> Abgerufen am 06.12.2016

http://www.focus.de/panorama/welt/jahrelange-gefangenschaft-wolfgang-priklopil-der-kerkermeister-von-wien_id_3863809.html Abgerufen am 06.12.2016

<https://dejure.org/gesetze/StGB/103.html> Abgerufen am 02.12.2016

<https://dejure.org/gesetze/StGB/185.html> Abgerufen am 02.12.2016

<http://openjur.de/u/887161.html> Abgerufen am 10.12.2016

<https://dejure.org/gesetze/StGB/104a.html> Abgerufen am 4.12.2016

<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2016/04/2016-04-15-erklaerung-bkin.html> Abgerufen am 04.12.2016

<http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/causa-boehmermann-mehrheit-der-deutschen-gegen-merkel-entscheidung/13458508.html> Abgerufen am 04.12.2016

<http://www2.mjv.rlp.de/icc/justiz/nav/634/broker.jsp?uMen=634b8385-d698-11d4-a73d-0050045687ab&uCon=86c6d096-9dd8-751e-6a1a-b5402e4e2711&uTem=aaaaaaaa-aaaa-aaaa-aaaa-000000000042> Abgerufen am 07.12.2016

<http://www2.mjv.rlp.de/icc/justiz/nav/634/broker.jsp?uMen=634b8374-d698-11d4-a73d-0050045687ab&uCon=a1420dc9-0951-c751-b5e8-0d0102e4e271&uTem=aaaaaaaa-aaaa-aaaa-aaaa-000000000042> Abgerufen am 07.12

<http://www.radiobremen.de/politik/nachrichten/merkel-bundesregierung-boehmermann100.html> Abgerufen am 03.12.2016

<https://www.munzinger.de/search/portrait/Jan+Böhmermann/0/29600.html> Abgerufen am 02.12.2016

<http://www.ndr.de/kultur/Der-Fall-Boehmermann-eine-Chronologie,boehmermann212.html> Abgerufen am 16.11.2016

<http://www.magic-point.net/fingerzeig/literaturgattungen/satire/satire.html> Abgerufen am 02.11.2016

<https://de.wikipedia.org/wiki/Satire> Abgerufen am 02.11.2016

<https://www.tagesschau.de/multimedia/video/video-173787.html> Abgerufen am 03.11.2016

<http://home.foni.net/~adelsforschung2/humorimdrittenreich.htm> Abgerufen am 07.11.2016

<http://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/zapp/Satire-Die-bessere-Politik-Berichterstattung,satire148.html> Abgerufen am 07.11.2016

<http://www.blog-der-republik.de/satire-kann-alles-aber-darf-sie-auch-alles-heute-show-und-die-anstalt-quatsch-veraechtlichmachung-der-politiker-oder-belehrung/> Abgerufen am 06.11.2016

<https://www.otto-brenner-stiftung.de/presse/pressearchiv/pressedetail//1//quatsch-oder-aufklaerung-obs-veroeffentlicht-analyse-von-tv-satiresendungen.html> Abgerufen am 06.11.2016

<http://www.faz.net/aktuell/politik/was-darf-satire-und-wo-sind-die-grenzen-14172975.html> Abgerufen am 11.11.2016

<http://www.sueddeutsche.de/reise/satirische-weltkarten-garantiert-voller-vorurteile-1.1629342> Abgerufen am 11.11.2016

<http://www1.wdr.de/mediathek/audio/wdr5/wdr5-satire-deluxe-beitraege/audio-hintergrund-deluxe-majestaetsbeleidigung-100.html> Abgerufen am 11.11.2016

<http://www.umsetzungsberatung.de/psychologie/schuld.php> Abgerufen am 13.11.2016

<http://www.kul-tick.de/satire-royale/> Abgerufen am 13.11.2016

<http://www.anwalt24.de/beitraege-news/fachartikel/die-satire-und-die-kunst-und-meinungsfreiheit> Abgerufen am 15.11.2016

https://www.zhdk.ch/fileadmin/data_subsites/data_zkr/publikationen/04_Satire_und_Persoenlichkeitsschutz.pdf Abgerufen am 15.11.2016

<http://kur.quotus.org/article/kur/2015/3/2> Abgerufen am 15.11.2016

<http://www.morgenpost.de/vermishtes/article207434479/Satire-vor-Gericht-Jan-Boehmermann-hat-viele-Vorgaenger.html> Abgerufen am 24.11.2016

<http://www.zeit.de/news/2016-04/11/medien-kunsthfreiheit-oder-schmaehkritikwas-ist-legal-11155203> Abgerufen am 16.11.2016

<http://www.presserat.de/pressekodex/pressekodex/> Abgerufen am 18.11.2016

<http://www.zeit.de/gesellschaft/2016-03/diskriminierung-taeter-koeln-silvesternacht-presserat> Abgerufen am 17.11.2016

<https://www.menschenrechtserklaerung.de/meinungsfreiheit-3648/> Abgerufen am 20.11.2016

<http://www.ndr.de/kultur/Wie-weit-darf-Meinungsfreiheit-gehen,meinungsfreiheit120.html> Abgerufen am 20.11.2016

<http://www.fr-online.de/leitartikel/terror-und-meinungsfreiheit-die-grenzen-der-freiheit,29607566,29685074.html> Abgerufen am 17.11.2016

<http://www.juwiss.de/de/projekte/vortrags-und-diskussionsveranstaltung-zu-den-grenzen-der-meinungsfreiheit/> Abgerufen am 20.11.2016

<https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/22708/pressefreiheit> Abgerufen am 28.11.2016

<https://www.reporter-ohne-grenzen.de/feinde/2016/> Abgerufen am 27.11.2016

http://www.ddvg.de/w/files/neue-dokumente/sonstige-dokumente/der_lange_marsch..pdf Angerufen am 28.11.2016

http://www.deutschlandfunk.de/causa-boehmermann-die-schmaehkritik-im-ganzen.1818.de.html?dram:article_id=351122 Abgerufen am 02.12.2016

<http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/erdogan-vs-boehmermann-am-hamburger-landgericht-14289425.html> Abgerufen am 03.12.2016

http://www.weser-kurier.de/deutschland-welt/deutschland-welt-vermishtes_artikel,-Ein-Schmaehgedicht-und-seine-Folgen-_arid,1349499.html Abgerufen am 04.12.2016

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/jan-boehmermann-bundesregierung-lasst-strafverfahren-zu-a-1087400.html> Abgerufen am 10.12.2016

<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/04/2016-04-15-bundesregierung-entscheidung-boehmermann.html> Abgerufen am 10.12.2016

<http://www.tagesspiegel.de/politik/satire-ffaere-boehmermann-erdogan-merkel-und-die-folgen/13455884.html> Abgerufen am 11.12.2016

<http://www.internet-law.de/2016/04/merkels-ermaechtigung-zur-strafverfolgung-von-boehmermann.html> Abgerufen am 13.12.2016

https://www.spiritlegal.com/files/userdata_global/downloads/LG-Hamburg-Boehmermann.pdf Abgerufen am 10.12.2016

Gerichtsverhandlungen / Presseratsentscheidungen:

Deutscher Presserat 2006, S. 105: Deutscher Presserat Spruchpraxis, B30/93, B89/95, B8/97

Deutscher Presserat 1989, S. 104

BVerfG. zitiert nach Kühling 1999, S.89

BVerfG 35, 202ff.

BVerfG 54, 148-Eppler

BVerfG 101, 361 (362ff.)

BVerfG 34, 238 / 246

BVerfG 34 269 / 282

BVerfG NJW 1984, 419

BVerfG 102, 347 Bennton 1: BVerfG 275 Benneton 2

OLG Frankfurt a. M. AFP 2008, 611

BVerfG 1984, Abs. 34, Abs. 36f.

BVerfG 1992, Abs. 32

BVerfG 1971, Abs. 56

BVerfG NJW 2995, 3271-3273

BVerfG NJW 1987, 2661

Abbildungen:

Abbildung 1: Die Brennessel Folge 8, 3. Jahrgang, vom 22. Februar 1933 Quelle: <http://home.arcor.de/hitlerjugendzeitung2/images/brennessel.jpg> Abgerufen am 7.11.2016

Abbildung 2: Barack Obama zu Gast in der „the daily Show“ <https://i.y-timg.com/vi/L88H2HWEXrw/maxresdefault.jpg> Abgerufen am 11.11.2016

Abbildung 3: Halleluja im Vatikan: Die undichte Stelle ist gefunden! (Titanic 07/2012) http://www.titanic-magazin.de/fileadmin/_migrated/pics/01-U1-Titel-Papst-201207_01.jpg Abgerufen am 23.11.2016

Abbildung 4: Jürgen Klinsmann Fotomontage: Always look on the bright side of life (taz / 11.04.2009) http://www.taz.de/uploads/hp_taz_img/xl/klinsmann-titel_01.jpg Abgerufen am 27.11.2016

Abbildung 5: Jan Böhmermann - Twitter Foto (Twitter Abruf: 01.12.2016) <https://twitter.com/janboehm?lang=de> Abgerufen am 02.12.2016

Abbildung 6: Recep Tayyip Erdogan http://bilder.t-online.de/b/77/18/43/44/id_77184344/610/tid_da/recep-tayyip-erdogan-weiss-genau-dass-ihm-die-europaeische-union-sehr-weit-entgegenkommen-muss-wenn-es-zu-einer-loesung-der-fluechtlingskrise-kommen-soll-.jpg Abgerufen am 04.12.2016

Abbildung 7: Logo der Sendung Neo Magazin Royal http://www.neo-magazin-royale.de/zdi/images/logo_nmr_color.svg Abgerufen am 30.11.2016

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe. Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ort, Datum

Vorname Nachname